

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 20

Kiel, 26. November 2020

5.11.	Gesetz zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen	799
	Artikel 1 ändert Ges. vom 15. Juli 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-32	
	Artikel 2 ändert Ges. vom 27. November 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5	
6.11.	Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes	802
	Ändert Ges. vom 28. März 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-22	
6.11.	Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder	803
	Artikel 1 Gesetz zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen in Folge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020	
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 605-1	
	Artikel 2 ändert Ges. vom 10. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-3	
6.11.	Gesetz zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes	804
	Ändert Ges. vom 5. Februar 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 864-8	
10.11.	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	805
	Ändert Ges. vom 10. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-3	
11.11.	Gesetz zur Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein.	806
	Artikel 1 Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein (IHKGSH)	
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 701-3	
	Artikel 2 Gesetz zur Aufhebung bisheriger Vorschriften zur Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern	
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 701-4	
12.11.	Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs	808
	Artikel 1 Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-4	
	Artikel 2 Gesetz zum pauschalen Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2021 und 2022	
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 605-1	
	Artikel 3 ändert Ges. i.d.F. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9	
	Artikel 4 ändert Ges. vom 14. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-19	
	Artikel 5 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. April 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-2	
	Artikel 6 ändert Ges. i.d.F. vom 27. Januar 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1	

798	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2020; Ausgabe 26. November 2020	Nr. 20
25.10.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung Ändert LVO vom 26. Juni 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-34	824
30.10.	Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages . . Ändert Geschäftsordnung vom 8. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7	825
31.10.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von zuständigen Behörden nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften. . . . Ändert LVO vom 13. Oktober 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7831-1-41	826
2.11.	Landesverordnung über die Zuständigkeiten für die Schulaufsicht in besonderen Fällen GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-242	828
6.11.	Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein (Corona-Quarantäneverordnung) – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG – GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-31	828
9.11.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage. . Ändert LVO vom 2. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 611-0-7	832
9.11.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer Ändert LVO vom 2. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 605-0-2	845
10.11.	Landesverordnung zur Änderung der Allgemeinen Laufbahnverordnung Ändert LVO vom 19. Mai 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-1	858
11.11.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Elbinsel Pagensand“ Ändert LVO vom 9. Mai 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-179	858
11.11.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften Ändert LVO vom 24. Februar 1998, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-283	859
12.11	Landesverordnung über die Errichtung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung – Landesamt – (SHIBB Errichtungsverordnung - SHIBBErrVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-30	860
13.11.	Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG – Ändert LVO vom 6. November 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-31	861
16.11.	Landesverordnung über die Nutzung der Basisdienste des Landes Schleswig-Holstein (Basisdiensteverordnung- BasisdiensteVO). GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-13-5	862
16.11.	Landesverordnung über die zentrale Stelle nach dem Landesdatenschutzgesetz für die vom Zentralen IT-Management der Landesregierung Schleswig-Holstein betriebenen Basisdienste (Zentrale-Stelle-Basisdiensteverordnung – ZStBaDiVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-5-5	866
	Landesverordnung zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung - Berichtigung - . .	867

1850/2020

Gesetz
zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über die
Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen
Vom 5. November 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes
Schleswig-Holstein¹⁾

Das Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Die Überschrift zu § 27 erhält folgende Fassung:
„§ 27 Ausbildung durch das IQSH und durch das SHIBB“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende Nummer 6 wird eingefügt:
„6. das Lehramt Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen,“
 - bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
 - b) Folgender Absatz 8 wird eingefügt:
„(8) Die Befähigung zum Lehramt Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen berechtigt zum Unterricht bis zur Fachhochschulreife an berufsbildenden Schulen.“
 - c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Phasen der Lehrkräftebildung

(1) Die Lehrkräftebildung umfasst das lehramtsbezogene Studium an einer Hochschule (erste Phase), den Vorbereitungsdienst (zweite Phase) sowie die Fort- und Weiterbildung (dritte Phase). Die Phasen der Lehrkräftebildung sind aufeinander bezogen. Studium und Vorbereitungsdienst sind mit dem Ziel wissenschaftlich fundierter und praxisorientierter Berufsausbildung aufeinander abzustimmen.

(2) Sofern ein dringender Bedarf an Bewerberinnen oder Bewerbern für ein Lehramt, ein Fach oder eine Fachrichtung besteht, können Studium und Vorbereitungsdienst in einem Ausbildungsgang zeitlich verschränkt angeboten werden. Das Angebot bedarf der Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums. Soll das Angebot zu einem Lehramt an berufsbildenden Schulen führen, ist darüber hinaus das Benehmen

mit der dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) übergeordneten obersten Landesbehörde erforderlich. § 5 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:
„3. dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) und“
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes, der Qualifizierung nach § 8 und der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte sind zuständig
 1. das IQSH für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und
 2. das SHIBB für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 bis 7.

Das IQSH und das SHIBB unterstützen die Hochschulen bei der Umsetzung schulpraktischer Studienanteile.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Überprüfung der institutionellen Leistungen

Das IQSH und das SHIBB haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit in der Lehrkräftebildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluation). Die Studierenden, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Qualifizierung nach § 8 und an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind hierbei zu beteiligen. Personenbezogene Daten werden nicht erhoben.“
6. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Hochschulen, das IQSH, das SHIBB und Vertretungen der Schulen sowie der Lehramtsstudierenden bilden unter Einbeziehung des Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN), des für Bildung zuständigen Ministeriums, des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde ein Gremium zur Beratung für Lehrkräftebildung.“

1) Ändert Ges. vom 15. Juli 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-32

7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „einen Masterstudiengang“ werden durch die Worte „einen nicht auf das Lehramt ausgerichteten Masterstudiengang“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „werden“ wird das Wort „(Seiteneinstieg)“ angefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „einem Bachelorabschluss“ werden durch die Worte „einem nicht auf das Lehramt ausgerichteten Bachelorabschluss“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „sind“ wird das Wort „(Direkteinstieg)“ angefügt.
 - c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Die Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 finden keine Anwendung.

(4) Die berufsbegleitenden Qualifizierungen nach den Absätzen 1 und 2 schließen mit einer Prüfung ab.

(5) Näheres zur Ausgestaltung der Qualifizierung und Prüfung regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung. Die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde ist vorab anzuhören.“
8. § 9 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Das Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), bleibt unberührt.“
9. § 11 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „In Fächern oder Fachrichtungen, in denen ein dringender Bedarf besteht, sind mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums auch Bachelorstudiengänge zulässig, die ausschließlich auf das Berufsfeld Schule oder ausschließlich auf Berufsfelder außerhalb von Schule vorbereiten. Soll das Studienangebot zu einem Lehramt an berufsbildenden Schulen führen, ist darüber hinaus das Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde erforderlich.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „aufbauen“ folgende Worte angefügt:

„, sowie Ausbildungsgänge nach § 4 Absatz 2“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „IQSH“ folgende Worte eingefügt:

„oder in Kooperation mit den Schulen und dem SHIBB“
11. § 18 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde können Studiengänge abweichend von Satz 1 zwei berufliche Fachrichtungen und Bildungswissenschaften oder eine berufliche Fachrichtung, eine sonderpädagogische Fachrichtung und Bildungswissenschaften umfassen.“
12. In § 24 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „(Quereinstieg)“ angefügt.
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildung ist an Ausbildungsstandards ausgerichtet, die

 1. für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 durch das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums und
 2. für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 7 durch das SHIBB mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums und im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde

festgelegt werden.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit nach § 5 Absatz 4 Satz 1 durch die Schule und das IQSH oder durch die Schule und das SHIBB.“
14. § 27 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift, Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „IQSH“ die Worte „und durch das SHIBB“ eingefügt.
15. In § 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 wird die Staatsprüfung durch das für Bildung zuständige Ministerium verantwortet. Die Organisation und die Durchführung werden auf das IQSH übertragen. Für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 7 wird die Staatsprüfung durch die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde verantwortet. Die Organisation und die Durchführung werden auf das SHIBB übertragen.“
16. § 30 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Das Nähere regelt das für Bildung zuständige Ministerium im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde durch Verordnung.“

17. In § 33 werden nach dem Wort „IQSH“ die Worte „sowie die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde und das SHIBB“ eingefügt.

18. In § 34 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die §§ 5, 6 Satz 1, §§ 7, 13 Absatz 2, §§ 25, 27, 29 und § 33 finden in ihrer am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung bis zu dem Zeitpunkt Anwendung, an dem das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) rechtswirksam errichtet worden ist. Die Anhörung der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde nach § 8 Absatz 5 Satz 2 und das Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde nach § 4 Absatz 2 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 3, § 18 Absatz 1 Satz 2 und § 30 Absatz 3 sind erst ab dem Zeitpunkt erforderlich, an dem das SHIBB rechtswirksam errichtet worden ist.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen²⁾

Das Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Landesamtes für soziale Dienste“ durch die Worte „Schleswig-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. November 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

Holsteinischen Institutes für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)“ ersetzt.

- b) In Satz 2, Nummer 1 werden die Worte „Landesamtes für Gesundheitsberufe“ durch das Wort „SHIBB“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden die Worte „Landesamt für Gesundheitsberufe“ durch das Wort „SHIBB“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Landesamt für soziale Dienste“ durch das Wort „SHIBB“ ersetzt. Die Fußnote „*“ wird gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Landesamt für Gesundheitsberufe“ durch das Wort „SHIBB“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Landesamt für soziale Dienste“ durch das Wort „SHIBB“ ersetzt. Die Fußnote „*“ wird gestrichen.
4. In § 6a Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Landesamt für soziale Dienste“ durch das Wort „SHIBB“ ersetzt.
5. In § 8 werden jeweils die Worte „Landesamt für soziale Dienste“ durch das Wort „SHIBB“ ersetzt. Die Fußnote „*“ wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

²⁾ Ändert Ges. vom 27. November 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5

1847/2020

**Gesetz
zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes*)
Vom 6. November 2020**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Rettungsdienstgesetz vom 28. März 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Rettungsdienstträger kann Dritte damit beauftragen, die operativen Aufgaben des Rettungsdienstes zu erfüllen. Hierbei kann er den Kreis auf die Leistungserbringer beschränken, die gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151,1155), sind. Gemeinnützig ist eine Organisation oder Vereinigung, wenn die Voraussetzungen des § 52 der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S.3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) erfüllt werden.“

b.) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beauftragung nach Absatz 1 erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag als Dienstleistungsauftrag.“

c.) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Beauftragung nach Absatz 1 sollen Kriterien einbezogen werden, die sich auf die Bewältigung von Großschadensereignissen beziehen.“

d.) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. November 2020

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

D r . H e i n e r G a r g
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

„Die Aufgabenverantwortung der Rettungsdienstträger und der Luftrettungsträger wird durch die Beauftragung der in den Absätzen 1 und 4 Benannten nicht berührt.“

2. Der § 11 wird wie folgt geändert:

a.) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Der Rettungsdienstträger sowie der Träger der Luftrettung oder mehrere Träger gemeinsam bestellen eine Ärztliche Leitung Rettungsdienst (ÄLRD). Der Verantwortungsbereich der ÄLRD umfasst insoweit auch die Rettungsleitstelle und die Beauftragten nach § 5 Absatz 1 und 4.“

b.) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Zu den Aufgaben der ÄLRD gehört auch die Erarbeitung von Empfehlungen für ärztliches Handeln und Behandlungsleitlinien für das nichtärztliche rettungsdienstliche Personal. Die Aufgaben sollen nach einheitlichen Vorgaben erfüllt werden, die in Zusammenarbeit aller in Schleswig-Holstein tätigen ÄLRD erarbeitet worden sind.“

3. In § 20 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Fachkunde“ durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt.

4. § 23 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Beauftragte nach § 5 Absatz 1 sind im jeweiligen Rettungsdienstbereich nicht antragsberechtigt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*) Ändert Ges. vom 28. März 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-22

1854/2020

Gesetz
zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden
in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder

Vom 6. November 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz

zum pauschalen Ausgleich
von Gewerbesteuermindereinnahmen in Folge
der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 605-1

§ 1

Die nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (BGBl. I S. 2072) vom 6. Oktober 2020 für die Gemeinden Schleswig-Holsteins zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 330 Mio. Euro werden nach Maßgabe dieses Gesetzes verteilt.

§ 2

(1) Die Verteilung auf die Gemeinden orientiert sich an den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020. Die erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Durchschnitt des einzelgemeindlichen Gewerbesteueraufkommens der Jahre 2017 bis 2019 und dem erwarteten Gewerbesteueraufkommen 2020. Das Gewerbesteueraufkommen entspricht den gemeindlichen Meldungen gemäß § 6 Absatz 2 der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 458).

(2) Der Durchschnitt des einzelgemeindlichen Gewerbesteueraufkommens der Jahre 2017 bis 2019 entspricht der Summe der beiden Jahre mit dem höchsten Gewerbesteueraufkommen, welche durch zwei geteilt wird.

(3) Das erwartete Gewerbesteueraufkommen 2020 wird ermittelt, indem von den ersten drei Quartalen des Jahres 2020 die zwei aufkommensschwächsten Quartale addiert und mit zwei multipliziert werden.

(4) Die einzelgemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2020 werden ermittelt aus der Differenz zwischen dem durchschnittlichen einzelgemeindlichen Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2017 bis 2019 und dem erwarteten Gewerbesteueraufkommen des Jahres 2020.

(5) Grundlage für die Berechnung des pauschalier- ten Ausgleichs ist das Verhältnis der für den Aus- gleich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von

330 Mio. Euro zu den erwarteten Gewerbesteu- ermindereinnahmen des Jahres 2020. Die erwar- teten Gewerbesteuermindereinnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ent- sprechend dem einzelgemeindlichen Anteil ausge- glichen, höchstens jedoch bis zu einem einzelge- meindlichen Betrag von 1.000 Euro je Einwohnerin und Einwohner. Die Mittel, die aufgrund der Über- schreitung des einzelgemeindlichen Höchstbetrags von 1.000 Euro je Einwohnerin und Einwohner nicht ausgekehrt werden, werden auf die anderen Ge- meinden im Verhältnis der jeweiligen erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen verteilt. Als Ein- wohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig- Holstein nach dem Stand vom 31. März 2020 fort- geschriebene Bevölkerung.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*)

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Be- kanntmachung vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„die Einnahmen des Landes aus den Ergänzungs- zuweisungen des Bundes (Artikel 107 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes) abzüglich der Zu- weisungen des Bundes zum Ausgleich der un- terdurchschnittlichen Forschungsförderung nach Artikel 91b GG zuzüglich der hälftigen Kompen- sation der Effekte bei den Zu- und Abschlägen im Finanzkraftausgleich und den Bundesergän- zungszuweisungen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteu- ermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (BGBl. I S. 2072) vom 6. Oktober 2020 in Höhe von 18 Millionen Euro im Jahr 2020,“

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 Nummer 2 wird Num- mer 2 a).

b) Nach Satz 1 Nummer 2 a) (neu) wird folgende Nummer 2 b) eingefügt:

„2 b) bei der Gewerbesteuer in den Finanzaus- gleichsjahren 2021 und 2022 zusätzlich jeweils die Hälfte der Zuweisungen, die

*) Ändert Ges. vom 10. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-3

nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen in Folge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...) zur Auszahlung gekommen sind,

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. November 2020

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

D r. S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

1853/2020

Gesetz zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes*) Vom 6. November 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Erstattung von Verdienstausschlag bei Selbstständigen

Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit, die mindestens 16 Jahre alt, auf selbstständiger Basis tätig sind und die eine entsprechende Qualifikation nachweisen oder erwerben wollen, ist auf Antrag Verdienstausschlag zu gewähren. Der vom Land zu leistende Verdienstausschlag muss infolge der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit entstanden sein. § 23 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.“

2. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in der Aufzählung in Satz 1 die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. und ein Mitglied aus Jugendmitbestimmungsgremien, soweit diese in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bestehen und demokratisch legitimiert sind.“

Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma und am Ende der Nummer 2 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden am Ende des Satzes nach den Worten „Satz 1 Nr. 1“ die Worte „und 3, insbesondere wie Vertreter der Jugendmitbestimmungsgremien bestimmt werden, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mehrere Jugendmitbestimmungsgremien gebildet sind“ angefügt.

3. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird in der Aufzählung die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. eine Person auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Jugendhilfeverbände,“. Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden zu Nummern 4 bis 9.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 6“ durch die Wörter „Artikel 9“ ersetzt. Nach den Worten „Verfassung des Landes Schleswig-Holstein“ wird wie folgt ergänzt:

„in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. 2015 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008).

Die Worte „Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93“ werden durch die Worte: „Gesetz vom 11. Dezem-

*) Ändert Ges. vom 5. Februar 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 864-8

ber 2014 (GVOBl. Sch.-H. S. 464“ ersetzt, die Worte „4. April 2013“ durch die Worte „16. Januar 2019“ und die Zahl „143“ durch die Zahl „30“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. November 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

1848/2020

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*) Vom 10. November 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „22 Absatz 11“ durch die Angabe „22 Absatz 12“ ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds wird zum 1. Oktober 2020 einmalig ein Betrag in Höhe von 13,005 Mio. Euro entnommen. Von diesem Betrag erhält
die Stadt Flensburg 0,460 Millionen Euro,
der Kreis Dithmarschen 0,670 Millionen Euro,
der Kreis Herzogtum Lauenburg 1,104 Millionen Euro,
der Kreis Nordfriesland 0,557 Millionen Euro,

- | | |
|---------------------------------|--------------------------|
| der Kreis Ostholstein | 0,810 Millionen Euro, |
| der Kreis Pinneberg | 2,515 Millionen Euro, |
| der Kreis Plön | 0,863 Millionen Euro, |
| der Kreis Rendsburg-Eckernförde | 1,498 Millionen Euro, |
| der Kreis Schleswig-Flensburg | 0,829 Millionen Euro, |
| der Kreis Segeberg | 1,615 Millionen Euro, |
| der Kreis Steinburg | 0,879 Millionen Euro und |
| der Kreis Stormarn | 1,205 Millionen Euro.“ |
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 13 werden Absätze 5 bis 14.
 - c) In Absatz 13 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 13“ durch die Angabe „Absatz 14“ ersetzt.
 - d) In Absatz 14 wird im einleitenden Halbsatz die Angabe „Absatz 11“ durch die Angabe „Absatz 12“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. November 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

*) Ändert Ges. vom 10. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-3

1846/2020

**Gesetz
zur Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein
Vom 11. November 2020**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Ausführung und Ergänzung
des Rechts der Industrie- und Handelskammern in
Schleswig-Holstein (IHKGSH)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 701-3

§ 1

Kammerbezirk

(1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der Industrie- und Handelskammern durch Landesverordnung Industrie- und Handelskammern zu errichten, aufzulösen oder ihre Bezirke zu ändern, wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen Finanzgebarung oder zur besseren Durchführung der Kammeraufgaben zweckmäßig ist.

(2) Werden Bezirke geändert, soll eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Industrie- und Handelskammern erfolgen. Im Streitfall entscheidet das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

(3) Zu einem Bezirk gehört auch der dem Land Schleswig-Holstein zustehende Anteil an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort

- a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet werden,
- b) andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung der ausschließlichen Wirtschaftszone ausgeübt werden, wie beispielsweise die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind oder
- c) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in den Buchstaben a und b genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden.

(4) Neben der Bestimmung der Bezirke sind in der Landesverordnung im Falle geänderter Bezirksgrenzen auch die erforderlichen Übergangsregelungen, insbesondere zur vorläufigen Weitergeltung des Satzungsrechtes, über die Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidiums und der Geschäftsführung sowie über die Wahl der Vollversammlung, zu treffen.

§ 2

Aufsicht und Aufsichtsmittel

(1) Zuständig für die Aufsicht nach § 11 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067), über

1. die Industrie- und Handelskammer zu Flensburg,
 2. die Industrie- und Handelskammer zu Kiel,
 3. die Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
- ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann, falls insbesondere die entsprechend § 122 bis § 127 der Gemeindeordnung geltenden Aufsichtsmittel nicht ausreichen, die Vollversammlung auflösen, wenn sich die Industrie- und Handelskammer trotz Aufforderung bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften hält. Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Auflösung ist eine Neuwahl vorzunehmen. Das bisherige Präsidium führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt eines neuen Präsidiums weiter und bereitet die Neuwahl der Vollversammlung vor; die Aufsichtsbehörde kann auch einen Beauftragten einsetzen, der die Befugnisse der Vollversammlung, des Präsidiums oder beider Organe ausübt.

§ 3

Beiträge und Gebühren

(1) Die Industrie- und Handelskammern erheben Beiträge, Sonderbeiträge sowie Gebühren und Auslagen und ziehen sie selbst ein.

(2) Die Finanzbehörden sind verpflichtet, der Industrie- und Handelskammer auf deren Anforderung die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Besteuerungsgrundlagen mitzuteilen.

(3) Für die Einziehung und Beitreibung gelten die Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend. Im Übrigen ist die Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Prüfung Jahresabschluss und Landesrechnungshof

(1) Der Jahresabschluss der Industrie- und Handelskammer bedarf einer Prüfung. Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht. Die Prüfung bezieht die Buchführung ein und erstreckt sich auch darauf, ob der Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung aufgestellt und ausgeführt wurde. Zudem hat in Beachtung der Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts auch eine Prüfung und Darstellung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), zu erfolgen. Die Aufsichtsbehörde kann Näheres in Prüfungsrichtlinien festlegen.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, ob als Abschlussprüfer eine Wirtschaftsprüferin beziehungsweise ein Wirtschaftsprüfer oder die Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern die Prüfung des Jahresabschlusses vorzunehmen hat.

(3) Der Landesrechnungshof überwacht die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Industrie- und Handelskammern.

§ 5

Öffentlich bestellte Sachverständige

Im Sinne der § 36 und § 36a der Gewerbeordnung sind die Industrie- und Handelskammern befugt, Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Die Zuständigkeit weiterer Behörden bleibt unberührt.

Artikel 2

Gesetz

zur Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. November 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

zur Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 701-4

§ 1

Das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S 182)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz über die Auflösung der Gauwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und der Wirtschaftskammer Kiel in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182)²⁾ wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Bernd Buchholz
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

¹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 701-1

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 701-2

1849/2020

Gesetz
zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
Vom 12. November 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
 Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG)
- Artikel 2 Gesetz zum pauschalen Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2021 und 2022
- Artikel 3 Änderung des Schulgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Errichtungsgesetzes ITVSH
- Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein
- Artikel 6 Änderung des Landesplanungsgesetzes
- Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1
Gesetz

über den kommunalen Finanzausgleich
in Schleswig-Holstein
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-4

Inhaltsübersicht:

Erster Teil
Grundsätze

- § 1 Finanzierung kommunaler Aufgaben
- § 2 Finanzausgleichsleistungen

Zweiter Teil
Verbundwirtschaft

- § 3 Finanzausgleichsmasse
- § 4 Verwendung der Finanzausgleichsmasse
- § 5 Regelüberprüfung

Dritter Teil
Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden
und Zuweisungen an die Gemeinde Helgoland
und die Gemeinden auf den nordfriesischen
Marschinseln und Halligen

- § 6 Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden
- § 7 Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl
- § 10 Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten
- § 11 Zuweisungen an die Gemeinde Helgoland und die Gemeinden auf den nordfriesischen Marschinseln und Halligen

Vierter Teil

Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte

- § 12 Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte
- § 13 Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft, bedarfstreibender sozialer Lasten und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten
- § 14 Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten

Fünfter Teil

Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte

- § 15 Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben

Sechster Teil

Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise

- § 16 Konsolidierungshilfen
- § 17 Fehlbetragszuweisungen

Siebter Teil

Zweckzuweisungen und kommunaler Investitionsfonds

- § 18 Sonderbedarfsszuweisungen
- § 19 Kommunaler Investitionsfonds und weitere Finanzmittel für Infrastrukturmaßnahmen
- § 20 Zuweisungen für Theater und Orchester
- § 21 Zuweisungen für Aufnahme und Integration
- § 22 Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens
- § 23 Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen
- § 24 Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten
- § 25 Zuweisungen für den IT-Verbund Schleswig-Holstein
- § 26 Zuweisungen für die Verwaltungsakademie Bordesholm

Achter Teil

Umlagen

- § 27 Kreisumlage
- § 28 Amtsumlage
- § 29 Finanzausgleichsumlage

Neunter Teil**Leistungen außerhalb der Verbundwirtschaft**

- § 30 Feuerschutzsteuer
- § 31 Zuweisungen des Landes zur Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen
- § 32 Bedarfsunabhängige Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuereinnahmen des Landes an die Gemeinden
- § 33 Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte für Schulsozialarbeit

Zehnter Teil**Gemeinsame Vorschriften**

- § 34 Beirat für den kommunalen Finanzausgleich
- § 35 Ermittlung der Einwohnerzahl
- § 36 Begriffsbestimmungen und statistische Grundlagen
- § 37 Festsetzung und Berichtigung der Schlüsselzuweisungen
- § 38 Auszahlung der Schlüsselzuweisungen

Erster Teil**Grundsätze**

§ 1

Finanzierung kommunaler Aufgaben

- (1) Dieses Gesetz regelt den kommunalen Finanzausgleich gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Die Gemeinden, Kreise und Ämter tragen die Aufwendungen und Auszahlungen für ihre Aufgaben, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Den Gemeinden, Kreisen und Ämtern stehen die Erträge und Einzahlungen für ihre Aufgaben zu, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Die Gemeinden, Kreise und Ämter haben die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel aus eigenen Erträgen und Einzahlungen aufzubringen. Darüber hinaus erhalten sie Zuweisungen nach diesem Gesetz.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Kreise entsprechend, soweit die Landrätinnen und Landräte Aufgaben als allgemeine untere Landesbehörde wahrnehmen.

§ 2

Finanzausgleichsleistungen

- (1) Das Land gewährt den Gemeinden und Kreisen allgemeine Finanzausgleichsleistungen nach den §§ 6 bis 17.
- (2) Das Land gewährt den Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden Zweckzuweisungen nach den §§ 18 bis 26.
- (3) Die Kreise und Ämter erheben Umlagen nach den §§ 27 und 28. Darüber hinaus tragen Gemeinden mit hoher Steuerkraft durch die Finanzausgleichsumlage nach § 29 zum interkommunalen Finanzausgleich bei.

(4) Das Land gewährt den Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden Zuweisungen aufgrund besonderer Gesetze und nach Maßgabe des Landeshaushalts.

(5) Das Land leitet Zuweisungen Dritter in dem Umfang an die Gemeinden, Kreise und Ämter weiter, der ihrer Beteiligung an der Erfüllung der Aufgabe oder an der Belastung mit Aufwendungen und Auszahlungen entspricht.

Zweiter Teil
Verbundwirtschaft

§ 3

Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land stellt für die in § 4 bezeichneten Zuweisungen jährlich eine Finanzausgleichsmasse in Höhe von 18,18 % im Jahr 2021, in Höhe von 18,23 % im Jahr 2022, in Höhe von 18,28 % im Jahr 2023 und in Höhe von 18,33 % ab dem Jahr 2024 (Verbundsatz) der Verbundgrundlagen nach Absatz 2 zur Verfügung.

(2) Die Verbundgrundlagen umfassen

1. das dem Land zustehende Aufkommen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Artikel 106 Absatz 3 und Artikel 107 Absatz 1 des Grundgesetzes) unter Abzug der Zuweisungen des Landes nach § 32 Absatz 1, der Mittel aus der Weiterleitung der Bundesentlastung für Kommunen, die laut Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Landesanteil an der Umsatzsteuer zunächst im Landeshaushalt vereinnahmt werden, der vom Bund zur Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bereitgestellten Mittel, der vom Bund zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung bereitgestellten Mittel, der vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel laut des Entflechtungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in der bis zum 7. Dezember 2016 geltenden Fassung, der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für den Pakt für den Rechtsstaat zur Verbesserung der Personalausstattung der Justiz, der vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel laut Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) sowie der vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel laut Artikel 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250),

2. das Aufkommen aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Biersteuer und der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer (Landessteuern nach Artikel 106 Absatz 2 des Grundgesetzes),
3. den dem Land zustehenden Kompensationsbetrag für die Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund (Artikel 106b des Grundgesetzes),
4. die Einnahmen des Landes aus den Ergänzungszuweisungen des Bundes (Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes) abzüglich der Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes.

(3) Von den Mitteln aus der Weiterleitung der Bundesentlastung für Kommunen, die laut Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Landesanteil an der Umsatzsteuer zunächst im Landeshaushalt vereinnahmt werden, werden 5 Millionen Euro jährlich für die Finanzierung von Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen außerhalb dieses Gesetzes bereitgestellt; über die Verteilung entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium. Bis zum Jahr 2023 wird die Finanzausgleichsmasse für die Konsolidierungshilfen nach § 16 jährlich um 15 Millionen Euro erhöht.

(4) Die Finanzausgleichsmasse wird für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt. Eine Änderung der Ansätze durch Nachtragshaushaltspläne wird für den Finanzausgleich des laufenden Haushaltsjahres nicht berücksichtigt.

(5) Ein Unterschied zwischen den Ansätzen im ursprünglichen Landeshaushaltsplan und den Ist-Einnahmen wird spätestens bei der Finanzausgleichsmasse des nächsten Haushaltsjahres berücksichtigt, das dem Zeitpunkt der Feststellung der Ist-Einnahmen folgt. Eine abweichende Verwendung kann mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise vereinbart werden. Bei einem Doppelhaushalt erfolgt die Berücksichtigung des Unterschiedes spätestens bei der Finanzausgleichsmasse des übernächsten Haushaltsjahres.

(6) Der negative Abrechnungsbetrag aus dem kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2020 wird durch das Land und die Kommunen in den Jahren 2022 bis 2031 gemeinsam jeweils hälftig mit einem Betrag in Höhe von einem Zwanzigstel des Abrechnungsbetrages pro Jahr finanziert. Zur Stützung der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2021 fließen die Jahresraten des Landes aus den Jahren 2029 bis 2031 der Finanzausgleichsmasse 2021 in Höhe von drei Zwanzigsteln des voraussichtlichen Abrechnungsbetrages zu. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem für die Finanzaus-

gleichsmasse 2021 angesetzten voraussichtlichen anteiligen Abrechnungsbetrag für den kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2020 und dem tatsächlichen anteiligen Abrechnungsbetrag wird bei der Finanzausgleichsmasse des Jahres 2022 berücksichtigt. Die Kommunen übernehmen in den Jahren 2029 und 2031 den Landesanteil, der der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2021 zugeflossen ist, indem sie in diesen Jahren jeweils zwei Zwanzigstel des tatsächlichen Abrechnungsbetrages pro Jahr finanzieren.

§ 4

Verwendung der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse wird, soweit sie nicht für Zuweisungen nach Absatz 2 benötigt wird, verwendet für

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den §§ 6 bis 10 sowie Zuweisungen an die Gemeinde Helgoland und die Gemeinden auf den nordfriesischen Marschinseln und Halligen nach § 11 mit einem Anteil von 30,73 %,
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach den §§ 12 bis 14 mit einem Anteil von 53,96 %,
3. Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte nach § 15 mit einem Anteil von 15,31 %.

(2) Aus der Finanzausgleichsmasse werden jährlich bereitgestellt für

1. die Konsolidierungshilfen nach § 16 45,0 Millionen Euro in den Jahren 2021 bis 2023,
2. die Fehlbetragszuweisungen nach § 17 45,0 Millionen Euro in den Jahren 2021 bis 2023 sowie 50,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2024,
3. die Sonderbedarfzuweisungen nach § 18 5,0 Millionen Euro,
4. die Zuweisungen zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise nach § 19 Absatz 10 68,0 Millionen Euro,
5. die Zuweisungen für Theater und Orchester nach § 20 41,749 Millionen Euro im Jahr 2021, 42,793 Millionen Euro im Jahr 2022, 43,863 Millionen Euro im Jahr 2023 sowie 44,959 Millionen Euro im Jahr 2024, ab dem Jahr 2025 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag um 2,5 %,

- | | |
|---|---|
| 6. die Zuweisungen für Aufnahme und Integration nach § 21 | 11,0 Millionen Euro, |
| 7. die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens nach § 22 | 8,196 Millionen Euro im Jahr 2021, 8,401 Millionen Euro im Jahr 2022, 8,611 Millionen Euro im Jahr 2023 sowie 8,826 Millionen Euro im Jahr 2024, ab dem Jahr 2025 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag um 2,5 %, |
| 8. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 23 | 7,500 Millionen Euro im Jahr 2021, 7,688 Millionen Euro im Jahr 2022, 7,880 Millionen Euro im Jahr 2023 sowie 8.077 Millionen Euro im Jahr 2024, ab dem Jahr 2025 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag um 2,5 %, |
| 9. die Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten nach § 24 | 7,5 Millionen Euro, |
| 10. die Zuweisungen für den IT-Verbund Schleswig-Holstein nach § 25 | 1,5 Millionen Euro, |
| 11. die Zuweisungen für die Verwaltungsakademie Bordesholm nach § 26 | 1,0 Millionen Euro |

(Vorwegabzüge). Werden für Vorwegabzüge bereitgestellte Mittel nicht benötigt, sind sie im Folgejahr den Mitteln nach Absatz 1 zuzuführen, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt oder mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise vereinbart wird.

§ 5

Regelüberprüfung

Die erste Regelüberprüfung der Finanzausgleichsmasse und ihrer Verwendung erfolgt im Jahr 2024. Die weiteren Regelüberprüfungen sollen alle fünf Jahre stattfinden.

Dritter Teil

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Zuweisungen an die Gemeinde Helgoland und die Gemeinden auf den nordfriesischen Marschinseln und Halligen

§ 6

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

(1) Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (Gemeineschlüsselzuweisungen) setzen sich zu-

sammen aus den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten nach den §§ 7 bis 9 und den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten nach § 10.

(2) Von den nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Zuweisungen an die Gemeinde Helgoland und die Gemeinden auf den nordfriesischen Marschinseln und Halligen zur Verfügung stehenden Mitteln werden nach Abzug der für die Zuweisungen an die Gemeinde Helgoland und die Gemeinden auf den nordfriesischen Marschinseln und Halligen (§ 11) benötigten Mittel 15 % bereitgestellt für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten nach § 10.

(3) Eine Gemeinde,

1. in die eine oder mehrere Gemeinden eingegliedert werden (Eingemeindung),
2. die durch Zusammenschluss mehrerer Gemeinden entsteht (Vereinigung) oder
3. in die Teile einer aufgeteilten Gemeinde eingehen (Auflösung),

erhält in den drei Finanzausgleichsjahren nach der Gebietsänderung abweichend von den §§ 7 und 10 eine Gemeineschlüsselzuweisung in Höhe der Summe der Gemeineschlüsselzuweisungen, die die beteiligten Gemeinden bei getrennter Betrachtung auf Basis der Steuerkraftmesszahlen, der bedarfsinduzierten Einwohnerzahlen (§ 35 Absatz 3) und der Gemeindestraßenkilometer im Jahr der Gebietsänderung erhalten hätten, sofern dies für die neugebildete Gemeinde im jeweiligen Finanzausgleichsjahr günstiger ist. Im Falle einer Auflösung wird die Steuerkraftmesszahl der aufgeteilten Gemeinde anteilig nach der übergebenen Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Gebietsänderung berücksichtigt. Erfolgt die Gebietsänderung zum 1. Januar eines Jahres, gilt die Regelung nach Satz 1 für das Finanzausgleichsjahr der Änderung und die beiden folgenden Finanzausgleichsjahre.

§ 7

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten

(1) Jede Gemeinde erhält eine Schlüsselzuweisung zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten, wenn ihre Steuerkraftmesszahl (§ 9) hinter ihrer Ausgangsmesszahl (§ 8) zurückbleibt.

(2) Die Schlüsselzuweisung zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten beträgt 70 % der Differenz zwischen Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl (Schlüsselzahl).

(3) Erreicht die Summe aus der Schlüsselzuweisung zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und be-

darfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten und der Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde nicht 80 % der Ausgangsmesszahl, wird die Schlüsselzuweisung zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten um den Differenzbetrag erhöht (Mindestgarantie). Erreicht die Summe aus der Schlüsselzuweisung zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten, der Erhöhung auf die Mindestgarantie und der Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde nicht 85 % der Ausgangsmesszahl, wird die Schlüsselzuweisung zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten um 70 % des Differenzbetrages erhöht.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmesszahl

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem die bedarfsinduzierte Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 35 Absatz 3) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird. Bei der Berechnung der bedarfsinduzierten Einwohnerzahl werden für die Ermittlung der Ausgangsmesszahl einer Gemeinde die Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahre mit dem 0,5-fachen zur Einwohnerzahl hinzugerechnet.

(2) Der einheitliche Grundbetrag ist durch das für Inneres zuständige Ministerium jährlich so festzusetzen, dass der Betrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten verwendet wird, soweit er nicht für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten (§ 10) und für die Zuweisungen an die Gemeinde Helgoland und die Gemeinden auf den nordfriesischen Marschinseln und Halligen (§ 11) verwendet wird.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl

(1) Die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 32 zusammengezählt werden.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei der Grundsteuer von den Grundstücken die Messbeträge, multipliziert mit 90 % des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes für die Grundsteuer, der im vergangenen Jahr ermittelt wurde (Nivellierungssatz Grundsteuer),
- 2a) bei der Gewerbesteuer die Messbeträge, multipliziert mit 90 % des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes für die Gewerbesteuer, der im

vergangenen Jahr ermittelt wurde, vermindert um den für die Ermittlung der Gewerbesteuerumlage maßgeblichen Prozentsatz, der im vorvergangenen Jahr Anwendung gefunden hat (Nivellierungssatz Gewerbesteuer),

- 2b) bei der Gewerbesteuer in den Finanzausgleichsjahren 2021 und 2022 zusätzlich jeweils die Hälfte der Zuweisungen, die nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen in Folge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 vom 6. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 803) zur Auszahlung gekommen sind,
3. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres; das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 sowie im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 wird jeweils um die Hälfte der Zuweisungen nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2021 und 2022 vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 807) für das Jahr 2021 erhöht; das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 sowie im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 wird jeweils um die Hälfte der Zuweisungen nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2021 und 2022 vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 807) für das Jahr 2022 erhöht,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres,
5. bei der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 32 der Zuweisungsbetrag für den Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres.

Die Prozentsätze, die sich aus der anteiligen Berücksichtigung des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes nach Satz 1 Nummer 1 und aus der anteiligen Berücksichtigung des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes nach Satz 1 Nummer 2 nach Abzug des Gewerbesteuerumlagesatzes ergeben, werden auf einen vollen Prozentsatz abgerundet.

(3) Als Messbeträge werden die Messbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die Messbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken und die Messbeträge der Gewerbesteuer angesetzt, die sich ergeben, wenn das Ist-Aufkommen dieser Steuern im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni

des vergangenen Jahres durch den Hebesatz des vergangenen Jahres für diese Steuern geteilt wird.

(4) Lassen sich Messbeträge nach Absatz 3 für eine Steuer nicht feststellen, weil eine Gemeinde sie nicht erhoben hat, kann das für Inneres zuständige Ministerium die Steuerkraftzahl festsetzen. Sie ist für jede Steuer nach dem Landesdurchschnitt je Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinden nach § 35 Absatz 3 im vergangenen Finanzausgleichsjahr zu bemessen.

(5) Werden in einer Verbandssatzung oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den §§ 5 und 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528), Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens getroffen, können diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt werden, wenn sie mindestens für die Dauer von fünf Jahren gelten.

§ 10

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten

Die nach § 6 Absatz 2 für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten bereitgestellten Mittel werden über einen einheitlichen Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer einer Gemeinde verteilt. Die Höhe des Flächenfaktors errechnet sich aus der Division der zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten durch die gesamten Gemeindestraßenkilometer.

§ 11

Zuweisungen an die Gemeinde Helgoland und die Gemeinden auf den nordfriesischen Marschinseln und Halligen

Die Gemeinde Helgoland und Gemeinden, deren Gemeindegebiete ausschließlich auf den nordfriesischen Marschinseln und Halligen liegen, können allgemeine Finanzaufweisungen erhalten, deren Höhe jährlich vom für Inneres zuständigen Ministerium festgesetzt wird. Die Zuweisungen werden unmittelbar an die Gemeinden gezahlt. Vor der Entscheidung soll der Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gehört werden.

Vierter Teil

Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte

§ 12

Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte

(1) Die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte setzen sich zusammen aus den Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft,

bedarfstreibender sozialer Lasten und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten nach § 13 und den Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten nach § 14.

(2) Von den nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 für Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zur Verfügung stehenden Mitteln werden 6 % bereitgestellt für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten nach § 14.

§ 13

Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft, bedarfstreibender sozialer Lasten und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten

(1) Jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt erhält eine Schlüsselzuweisung zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft, bedarfstreibender sozialer Lasten und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten, wenn die Umlagekraftmesszahl nach Absatz 3 vermindert um die Soziallastenmesszahl nach Absatz 4 (integrierte Messzahl) hinter der Ausgangsmesszahl nach Absatz 2 zurückbleibt. Die Schlüsselzuweisung zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft, bedarfstreibender sozialer Lasten und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten beträgt 85 % der Differenz zwischen der Ausgangsmesszahl und der integrierten Messzahl (Schlüsselzahl).

(2) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt wird ermittelt, indem die bedarfsinduzierte Einwohnerzahl des Kreises oder der kreisfreien Stadt (§ 35 Absatz 3) mit einem einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Bei der Berechnung der bedarfsinduzierten Einwohnerzahl werden für die Ermittlung der Ausgangsmesszahl eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt die Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahre mit dem 0,3-fachen zur Einwohnerzahl hinzugerechnet. Der für die Kreise und kreisfreien Städte einheitliche Grundbetrag ist durch das für Inneres zuständige Ministerium jährlich so festzusetzen, dass der Betrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 für Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft, bedarfstreibender sozialer Lasten und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten verwendet wird, soweit er nicht für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten (§ 14) verwendet wird.

(3) Die Umlagekraftmesszahl des Kreises oder der kreisfreien Stadt wird ermittelt, indem die Umlagegrundlagen mit dem gewogenen Durchschnitt der Umlagesätze für die Kreisumlage (§ 36 Absatz 3) des vorvergangenen Jahres vervielfältigt werden. Die Umlagegrundlagen des Kreises ergeben sich aus der Summe der für die kreisangehörigen Gemeinden ermit-

telten Steuerkraftmesszahlen (§ 9) zuzüglich ihrer Gemeindeschlüsselzuweisungen (§ 6 Absatz 1) und abzüglich ihrer Zahlungen in die Finanzausgleichsumlage (§ 29). Die Umlagegrundlagen der kreisfreien Stadt ergeben sich aus ihrer Steuerkraftmesszahl zuzüglich ihrer Gemeindeschlüsselzuweisung und abzüglich ihrer Zahlungen in die Finanzausgleichsumlage.

(4) Die Soziallastenmesszahl des Kreises oder der kreisfreien Stadt wird ermittelt, indem die Anzahl der Personen, die im Durchschnitt des vorvergangenen Jahres im Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt in Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), lebten (§ 36 Absatz 4), mit 3.411 Euro vervielfältigt wird.

§ 14

Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten

Die nach § 12 Absatz 2 für Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten bereitgestellten Mittel werden über einen einheitlichen Flächenfaktor je Kreisstraßenkilometer eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt verteilt. Die Höhe des Flächenfaktors errechnet sich aus der Division der zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten durch die gesamten Kreisstraßenkilometer.

Fünfter Teil

Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte

§ 15

Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben

(1) Zentrale Orte erhalten Schlüsselzuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben für die Einwohnerinnen und Einwohner ihres Verflechtungsbereichs.

(2) Zentrale Orte im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden, die durch die Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 348) als Zentrale Orte und Stadtrandkerne, soweit letztere nicht Ortsteil eines Zentralen Ortes sind, festgelegt sind. Maßgebend für die Zahlung der Zuweisungen an die Zentralen Orte sind die Verhältnisse am 1. Januar des Finanzausgleichsjahres.

(3) Von den nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 bereitgestellten Mitteln werden verwendet für Zuweisungen an

- | | |
|-------------------------------|--------|
| 1. die Oberzentren | 56,3 % |
| 2. die anderen Zentralen Orte | 43,7 % |

(4) Die Mittel nach Absatz 3 Nummer 1 werden auf die Oberzentren im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen (§ 35 Absatz 1) aufgeteilt.

(5) Die Mittel nach Absatz 3 Nummer 2 werden so auf die anderen Zentralen Orte verteilt, dass die Zuweisung für

- | | |
|---|--------|
| 1. ein Mittelzentrum im Verdichtungsraum und ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums | 60,0 % |
| 2. ein Unterzentrum und einen Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums | 30,0 % |
| 3. einen ländlichen Zentralort und einen Stadtrandkern I. Ordnung | 15,0 % |
| 4. einen Stadtrandkern II. Ordnung | 7,5 % |

der Zuweisung für ein Mittelzentrum beträgt, das nicht im Verdichtungsraum liegt.

(6) Sind Gemeinden nach der Verordnung zum Zentralörtlichen System gemeinsam als Zentraler Ort oder Stadtrandkern eingestuft, wird die Zuweisung auf die Gemeinden aufgeteilt. Gehören die Gemeinden einem Kreis an und unterliegen der Kommunalaufsicht der Landrätin oder des Landrats, entscheidet diese oder dieser über die Aufteilung der Zuweisung. In allen anderen Fällen entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.

(7) Gemeinsame Zentrale Orte oder Stadtrandkerne nach Absatz 6 erhalten nach erfolgter gemeinsamer Einstufung in den drei folgenden Finanzausgleichsjahren eine Zuweisung mindestens in Höhe des Betrages, die den beteiligten Gemeinden ohne gemeinsame Einstufung zugestanden hätte. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Zentrale Orte und Stadtrandkerne nach Absatz 2 oder 6 erhalten nach erfolgter Abstufung in den drei folgenden Finanzausgleichsjahren eine Zuweisung mindestens in Höhe des Betrages, die der Gemeinde oder den beteiligten Gemeinden ohne Abstufung zugestanden hätte. Dies gilt entsprechend

1. für den Wegfall von Einstufungen,
2. bei einer Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde (Eingemeindung),
3. bei einem Zusammenschluss einer oder mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde (Vereinigung).

In den Fällen von Satz 2 Nummer 2 und 3 erhält der jeweilige Rechtsnachfolger die Zuweisung.

Sechster Teil

Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise

§ 16

Konsolidierungshilfen

(1) Kreisfreie Städte, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können oder aufgelaufene Jahresfehlbeträge

ausweisen, können in den Jahren 2021 bis 2023 aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bereitgestellten Mitteln Konsolidierungshilfen erhalten. Mit der Gewährung der Konsolidierungshilfen sollen die bisher aufgelaufenen sowie die künftig noch entstehenden Jahresfehlbeträge bis zum Jahr 2023 zurückgeführt werden.

(2) Als Voraussetzung für die Gewährung von Konsolidierungshilfen ist der nach dem bisherigen Vertrag über die Konsolidierungshilfen (2012 bis 2018) vereinbarte Eigenanteil weiterhin zu erbringen. In einem Konsolidierungskonzept sind sowohl die Erreichung des Eigenanteils bis 2018 als auch die Erreichung eines darüber hinausgehenden Eigenanteils darzustellen. Darin enthaltene neue Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung sind mit ihren finanziellen Auswirkungen darzustellen. Die Höhe des darüber hinausgehenden Eigenanteils beträgt 10 Euro je Einwohnerin und Einwohner auf Grundlage der Einwohnerzahl zum 31. März 2018.

(3) Konsolidierungshilfen können gewährt werden, wenn diese bis zum 30. Juni 2019 beantragt worden sind und

1. ein Konsolidierungskonzept nach Absatz 2 erstellt wird,
2. auf der Grundlage dieses Konsolidierungskonzepts die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen zwischen der kreisfreien Stadt und dem für Inneres zuständigen Ministerium nach Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie nach Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise einvernehmlich abgestimmt und in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verbindlich festgelegt worden sind und
3. die Stadtvertretung dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach Nummer 2 innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat; vor Beschlussfassung durch die Stadtvertretung sind die öffentlich-rechtlichen Verträge nach Nummer 2 dem Innen- und Rechtsausschuss sowie dem Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Kenntnis vorzulegen.

(4) Die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 jährlich bereitgestellten Mittel werden unter den kreisfreien Städten im Verhältnis ihrer aufgelaufenen Jahresfehlbeträge des Vorjahres aufgeteilt. Die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge setzen sich aus dem aufgelaufenen Fehlbetrag vor Umstellung auf die doppelte Buchführung und den seit der Umstellung auf die doppelte Buchführung ausgewiesenen Jahresfehlbeträgen zusammen. Haben sich seit der Umstellung auf die doppelte Buchführung Überschüsse ergeben, vermindern diese bereits in Vorjahren aufgelaufene Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge. Werden die Mittel nach Satz 1 nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der Fehlbetragszuweisungen nach § 17 zu verwenden.

(5) Über die Bewilligung der Konsolidierungshilfen im Einzelnen entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium. Sofern einzelne Konsolidierungsmaßnahmen, die in den nach Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 3 beschlossenen Konsolidierungskonzepten enthalten sind, nicht umgesetzt wurden, entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium nach Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums und Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise über die Gewährung der Zuweisung.

(6) Soweit die Höhe der Konsolidierungshilfe im Einzelfall noch nicht endgültig feststeht, können Abschlagszahlungen gewährt werden. Gewährte Abschlagszahlungen sind zurückzuzahlen, soweit sie die endgültig feststehende Konsolidierungshilfe überschreiten oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach Absatz 3 nicht geschlossen wird. Die Rückzahlungen können mit den Ansprüchen nach § 4 Absatz 1 verrechnet werden.

(7) Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages regelmäßig über die Finanzentwicklung der kreisfreien Städte, mit denen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach Absatz 3 geschlossen wurde.

§ 17

Fehlbetragszuweisungen

(1) Kreisangehörige Gemeinden und Kreise können zum Ausgleich von unvermeidlichen Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre Fehlbetragszuweisungen erhalten. In Ausnahmefällen können Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich eines voraussichtlichen unvermeidlichen Jahresfehlbetrages des laufenden Haushaltsjahres gewährt werden.

(2) Bei der Feststellung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrages müssen diejenigen Beträge außer Ansatz bleiben, die durch Aufwendungen entstanden sind, die nicht als unbedingt notwendig anerkannt werden können oder die durch eigene Erträge abgedeckt werden können, wenn alle Ertragsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden. Davon abweichend werden bei den Städten und Kreisen, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, jeweils zwei Drittel der bis zum Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Jahresfehlbeträge sowie der ab 2019 entstehenden neuen Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt.

(3) Kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen können Fehlbetragszuweisungen aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bereitgestellten Mitteln gewährt werden, wenn der in dem Haushaltsjahr entstandene oder voraussichtlich entstehende unvermeidliche Jahresfehlbetrag mindestens 80.000 Euro beträgt. Über die Bewilligung der Fehlbetragszuweisungen entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium. Vor der Entscheidung sollen die Landesverbände der Gemeinden und Kreise gehört werden.

(4) Kreisangehörigen Gemeinden, die der Kommunalaufsicht der Landrätin oder des Landrats unterstehen, können aus eigenen Mitteln des Kreises Fehlbetragszuweisungen gewährt werden, wenn der in dem Haushaltsjahr entstandene oder voraussichtlich entstehende unvermeidliche Jahresfehlbetrag weniger als 80.000 Euro beträgt. Über die Bewilligung der Fehlbetragszuweisungen entscheidet der jeweilige Kreis. Zur Finanzierung der Fehlbetragszuweisungen nach Satz 1 stellt jeder Kreis einen Betrag in Höhe von mindestens 0,5 % seiner Erträge aus den Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte (§ 12) und der Kreisumlage (§ 27 Absatz 2) bereit. Der Kreis kann von einer Mittelbereitstellung absehen, wenn im jeweiligen Vorjahr kein Antrag auf Fehlbetragszuweisungen gestellt wurde oder wenn eine Prüfung der gestellten Anträge durch das Gemeindeprüfungsamt zu dem Ergebnis geführt hat, dass kein unvermeidlicher Jahresfehlbetrag vorliegt.

(5) Werden die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in den Jahren 2021 bis 2023 bereitgestellten Mittel nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der Konsolidierungshilfen nach § 16 zu verwenden.

Siebter Teil
Zweckzuweisungen und kommunaler
Investitionsfonds

§ 18

Sonderbedarfszuweisungen

(1) Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände, die sich in einer außergewöhnlichen Lage befinden, können aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bereitgestellten Mitteln Sonderbedarfszuweisungen für notwendige Investitionen in kommunale Grundinfrastruktur oder entsprechende Investitionsförderungsmaßnahmen erhalten, soweit diese Mittel nicht für Berichtigungen nach § 37 Absatz 2 in Anspruch genommen werden. Für Sonderbedarfszuweisungen nicht benötigte Mittel sind für Fehlbetragszuweisungen nach § 17 zu verwenden.

(2) Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden können Sonderbedarfszuweisungen aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitteln gewährt werden, wenn die Höhe im Einzelfall mindestens 80.000 Euro beträgt. Sonderbedarfszuweisungen sollen vorrangig kreisangehörigen Gemeinden, die im vergangenen Jahr Fehlbetragszuweisungen nach § 17 Absatz 3 erhalten haben, gewährt werden. Über die Bewilligung der Sonderbedarfszuweisungen im Einzelnen entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.

(3) Kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden können aus eigenen Mitteln des Kreises Sonderbedarfszuweisungen gewährt werden. Über die Bewilligung der Sonderbedarfszuweisungen entscheidet der jeweilige Kreis.

(4) Abweichend von Absatz 2 können von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitteln bis zu 0,5 Millionen

Euro für Sonderbedarfszuweisungen an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation nach Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise gewährt werden. Dabei kann der Mindestbetrag von 80.000 Euro unterschritten werden.

(5) Sonderbedarfszuweisungen sind auszuzahlen, sobald der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat.

§ 19

Kommunaler Investitionsfonds und weitere
Finanzmittel für Infrastrukturmaßnahmen

(1) Der bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein gebildete Fonds zur Vergabe von Darlehen und Zuschüssen für kommunale Infrastrukturinvestitionen (Kommunaler Investitionsfonds) ist ein rechtlich unselbständiges, zweckgebundenes Sondervermögen des Landes nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung. Es wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Auftrage des für Inneres zuständigen Ministeriums treuhänderisch verwaltet.

(2) Für die Herrichtung und Erweiterung der Landesfeuerweherschule einschließlich der Einrichtungskosten sind aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds nach Absatz 1 Mittel in Höhe von 8,997 Millionen Euro in Anspruch genommen worden. Das Land führt diese Mittel bis zum Erreichen des in Satz 1 genannten Betrages seit 2003 in Höhe von jährlich 0,4 Millionen Euro aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds wieder zu.

(3) Von dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds nach Absatz 1 werden im Benehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise bis zu 3,2 Millionen Euro entnommen und zur Finanzierung des Neubaus und der Sanierung der Verwaltungsakademie in Bordesholm verwendet.

(4) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist ermächtigt, für den Kommunalen Investitionsfonds Kapitalmarktmittel aufzunehmen. Die Schulden des Fonds dürfen sein Nettovermögen nicht überschreiten.

(5) Aus dem kommunalen Investitionsfonds erhalten

1. Gemeinden, Kreise, Ämter, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände,
2. Wasser- und Bodenverbände, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen,
3. Gesellschaften, soweit sie Aufgaben im Bereich der Schwimmsportstätten wahrnehmen und an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist,

Darlehen und Zuschüsse für kommunale Infrastrukturmaßnahmen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Finanzierungen von Krankenhäusern, sonstigen kommunalen Einrichtungen des Gesundheitswesens,

des Pflegedienstes und des öffentlichen Personenverkehrs sowie Kraftwerksanlagen zur Energie- und Wärmeversorgung.

(6) Zuschüsse können im Benehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise für festzulegende Förderschwerpunkte über ein gesondertes Programm vergeben werden. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Zuschüsse ist begrenzt auf den Zuwachs des Nettovermögens des Fonds.

(7) Über den Kommunalen Investitionsfonds verfügt das für Inneres zuständige Ministerium.

(8) Die Zins- und Tilgungsleistungen für die Darlehen fließen dem Kommunalen Investitionsfonds wieder zu.

(9) Bei einer Auflösung des Kommunalen Investitionsfonds wird das verbleibende Vermögen den nach § 4 Absatz 1 zu verteilenden Beträgen zugeführt.

(10) Die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise als selbstständige Fördersäule zur Verfügung gestellten Mittel werden jährlich über den folgenden Verteilungsschlüssel durch das für Inneres zuständige Ministerium ohne Festlegung von Förderschwerpunkten verteilt:

1. Ein Teilbetrag in Höhe von 48 Millionen Euro wird wie folgt verteilt:
 - a) Die kreisfreien Städte erhalten einen Anteil von 31,5 %. Die Aufteilung auf die kreisfreien Städte erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 35 Absatz 1 Satz 1.
 - b) Die Kreise und kreisangehörigen Gemeinden erhalten einen Anteil von 68,5 %.
 - aa) Von diesen Mitteln erhalten die Kreise einen Anteil von 30 %. Die Aufteilung auf die Kreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 35 Absatz 1 Satz 1.
 - bb) Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten einen Anteil von 70 %. Die Aufteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden erfolgt zu 70 % im Verhältnis der für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer geltenden Schlüsselzahlen sowie zu 30 % im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 35 Absatz 1 Satz 1. Für die Auszahlung der Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden findet § 38 Absatz 3 entsprechend Anwendung.
2. Der verbleibende Teilbetrag in Höhe von 20 Millionen Euro wird wie folgt verteilt:
 - a) Die Kreise erhalten einen Anteil von 50 %. Die Aufteilung auf die Kreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 35 Absatz 1 Satz 1.
 - b) Die Gemeinden erhalten einen Anteil von 50 %. Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt zu

70 % im Verhältnis der für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer geltenden Schlüsselzahlen sowie zu 30 % im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 35 Absatz 1 Satz 1. Für die Auszahlung der Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden findet § 38 Absatz 3 entsprechend Anwendung.

§ 20

Zuweisungen für Theater und Orchester

(1) Die Landeshauptstadt Kiel, die Hansestadt Lübeck und die Gemeinden und Kreise, die an der Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Sinfonieorchester GmbH beteiligt sind, erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zu den Betriebskosten oder zu den Finanzierungsanteilen an den Betriebskosten der Theater und Orchester.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das für Kultur zuständige Ministerium.

§ 21

Zuweisungen für Aufnahme und Integration

(1) Die Gemeinden und Kreise erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Finanzierung von Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern und ihren Familienangehörigen. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 4,5 Millionen Euro, die Zentralen Orte, die nicht kreisfreie Städte sind, 3,5 Millionen Euro, die Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, 1,75 Millionen Euro und die Kreise 1,25 Millionen Euro.

(2) Die Zuweisungen erfolgen nach einem Verteilungsschlüssel. Den Verteilungsschlüssel für die Zuweisungen bestimmt das für Aufnahme zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für Integration zuständigen Ministerium.

§ 22

Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens

(1) Die Gemeinden, Kreise und Ämter, die Mitglieder des Büchereivereins Schleswig-Holstein sind, erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das für Kultur zuständige Ministerium.

§ 23

Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Förderung

1. von Personal-, Sach- und Mietkosten von Frauenhäusern,

2. der regionalen Koordination des Kooperations- und Interventionskonzeptes bei häuslicher Gewalt sowie
3. von Frauenberatungsstellen.

(2) Statt der Mietkosten nach Absatz 1 Nummer 1 können für Kredite zur Finanzierung von Gebäuden für Frauenhäuser die tatsächlich gezahlten Zinsen und Tilgungen in vergleichbarer Höhe berücksichtigt werden.

(3) Zwischen dem Land und den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten kann in Vereinbarungen geregelt werden, dass das Land die Zuweisungen nach Absatz 1 mit Wirkung für die Kommunen leistet und ihre Verwendung prüft.

(4) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das für Gleichstellung zuständige Ministerium.

§ 24

Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten

(1) Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände, die Träger einer kommunalen Schwimmsportstätte in Form eines Hallenbades, Lehrschwimmbeckens oder Freibades sind, in der Schwimmunterricht angeboten wird, erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zu den Betriebskosten. Dies gilt auch für Schwimmsportstätten, an deren Träger eine Gemeinde, ein Kreis, ein Amt oder ein Zweckverband alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden mit mehr als 50 % beteiligt ist.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das für Sport zuständige Ministerium. Die Mittel werden entsprechend den im Vorjahr genutzten und dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis zum 31. März gemeldeten Zeitstunden durch Schulen, gemeinnützige Vereine und Verbände zur Verfügung gestellt. Für Zeiten, in denen durch pandemiebedingte gesetzliche Restriktionen Nutzungseinschränkungen bestehen, werden die Mittel abweichend davon entsprechend der dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekannten Flächengrößen der Lehrschwimmbecken/-flächen in Hallen- und Freibädern zur Verfügung gestellt.

§ 25

Zuweisungen für den IT-Verbund Schleswig-Holstein

(1) Die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 bereitgestellten Mittel werden jährlich zum 1. April im Einzelplan 14 des Landeshaushalts vereinnahmt und denjenigen Kommunen, die an der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „IT-Verbund Schleswig-Holstein“, errichtet durch Errichtungsgesetz ITVSH vom 14. Dezember 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 902, ber. 2019 S. 22), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 807), beteiligt sind, zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisüber-

greifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Grundlagen- und Entwicklungsarbeit bereitgestellt.

(2) Über die Verwendung entscheidet das für Digitalisierung zuständige Ministerium.

§ 26

Zuweisungen für die Verwaltungsakademie Bordesholm

(1) Diejenigen Kommunen, die durch ihre Mitgliedschaft im Schulverein mittelbar Träger der Verwaltungsakademie Bordesholm sind, erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Finanzierung der Verwaltungsakademie für laufende Betriebskosten sowie Maßnahmen der Bauunterhaltung.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das für Personalentwicklung zuständige Ministerium.

Achter Teil Umlagen

§ 27

Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen eines Kreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr in einem Prozentsatz (Umlagesatz) der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen sind die für die kreisangehörigen Gemeinden ermittelten Steuerkraftmesszahlen (§ 9) zuzüglich ihrer Gemeindeflüsselzuweisungen (§ 6 Absatz 1) und abzüglich ihrer Zahlungen in die Finanzausgleichsumlage (§ 29).

(3) Werden die Prozentsätze (Umlagesätze) der Umlagegrundlagen verschieden festgesetzt (differenzierte Kreisumlage), darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als die Hälfte übersteigen. Der Beschluss zur Festsetzung einer differenzierten Kreisumlage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsabgeordneten. Der Beschluss zur Abschaffung einer differenzierten Kreisumlage bedarf der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten.

(4) Die Kreise haben vor jeder Entscheidung über eine Veränderung eines Umlagesatzes die dem jeweiligen Kreis angehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gutsbezirke anzuhören. Der Kreis legt in der Anhörung seine Maßnahmen zur Vermeidung der Erhöhung dar.

(5) Erfolgt die Beschlussfassung über die Festsetzung oder Änderung eines Umlagesatzes nach dem 30. Juni eines Jahres, darf der Umlagesatz den bisherigen Umlagesatz nicht übersteigen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, darf der Kreis Kreisumlage nach dem Umlagesatz des Vorjahres erheben.

(6) Der Kreis kann die finanziellen Folgen von Vereinbarungen zwischen dem Kreis und einer oder mehreren Gemeinden, durch die von der allgemeinen Verteilung der Aufgaben zwischen dem Kreis und den Gemeinden abgewichen wird, bei der Kreisumlage der betroffenen Gemeinde oder Gemeinden berücksichtigen. Dies gilt für Vereinbarungen mit Ämtern hinsichtlich der Kreisumlage der amtsangehörigen Gemeinden entsprechend.

(7) Die Kreisumlage ist monatlich zu zahlen. Für rückständige Beträge können Verzugszinsen erhoben werden.

§ 28 Amtsumlage

Soweit Ämter eine Amtsumlage nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes erheben (§ 22 Absatz 2 Satz 1 der Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 425)), gilt § 27 Absatz 2 und 6 entsprechend.

§ 29 Finanzausgleichsumlage

(1) Übersteigt die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde (§ 9) ihre Ausgangsmesszahl (§ 8) um weniger als 20 %, wird von der Gemeinde eine Finanzausgleichsumlage in Höhe von 30 % des übersteigenden Betrages erhoben. Übersteigt die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde ihre Ausgangsmesszahl um 20 % und mehr, wird von der Gemeinde eine Finanzausgleichsumlage bis zur Grenze des Satzes 1 in Höhe von 30 % und darüber hinaus in Höhe von 50 % des übersteigenden Betrages erhoben. Die Finanzausgleichsumlage fließt

1. zu 50 % den nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 zu verteilenden Mitteln und
2. zu 50 % dem Kreis zu, von dessen Gemeinde die Umlage aufgebracht wird.

(2) Die Finanzausgleichsumlage ist von der kreisangehörigen Gemeinde zusammen mit der Kreisumlage (§ 27) an den Kreis zu zahlen. Dieser ist verpflichtet, den Anteil der Finanzausgleichsumlage nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 unverzüglich an das Land weiterzuleiten. Dieser Anteil der Finanzausgleichsumlage kann mit der Zahlung der Schlüsselzuweisungen an den Kreis (§ 38 Absatz 1) verrechnet werden.

(3) § 37 Absatz 1 und § 38 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

Neunter Teil Leistungen außerhalb der Verbundwirtschaft

§ 30 Feuerschutzsteuer

(1) Das Aufkommen der Feuerschutzsteuer fließt, soweit es nicht für Zwecke des Absatzes 2 benötigt wird, den Kreisen und kreisfreien Städten zur Förde-

rung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe zu. Die Aufteilung des Aufkommens erfolgt nach einem vom für Inneres zuständigen Ministerium nach Anhörung des Brandschutzbeirates festzusetzenden Schlüssel.

(2) Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden im Übrigen bereitgestellt

1. der für den Betrieb, die Unterhaltung und den Ausbau der Landesfeuerwehrschule erforderliche Betrag,
2. ein dem für Inneres zuständigen Ministerium zur Durchführung besonderer Maßnahmen im Bereich des Feuerwehrwesens zur Verfügung stehender Betrag, der 15 % des Steueraufkommens nicht übersteigen darf,
3. der für die Zuführung an den Kommunalen Investitionsfonds nach § 19 Absatz 2 erforderliche Betrag.

§ 31

Zuweisungen des Landes zur Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen

(1) Wird eine Gemeinde

1. in eine andere Gemeinde eingegliedert (Eingemeindung),
 2. mit einer oder mehreren Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen (Vereinigung),
 3. auf mehrere Gemeinden aufgeteilt (Auflösung),
- erhält der jeweilige Rechtsnachfolger oder erhalten die jeweiligen Rechtsnachfolger eine einmalige Zuweisung.

(2) Die Zuweisung beträgt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 50 Euro je Einwohnerin und Einwohner der beteiligten nach der Einwohnerzahl kleineren Gemeinde oder Gemeinden und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 50 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde, die aufgelöst wird. Die Zuweisung beträgt in der Summe jedoch mindestens 30.000 Euro und höchstens 100.000 Euro je Gemeinde, die durch Eingemeindung oder Auflösung in einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden aufgeht. Satz 2 gilt im Falle einer Vereinigung zu einer neuen Gemeinde für die nach der Einwohnerzahl kleinere Gemeinde oder kleineren Gemeinden.

(3) Über die Bewilligung der Zuweisung entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium. Die Zuweisung wird nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung ausgezahlt. Im Falle der Auflösung einer Gemeinde wird die Zuweisung jeweils anteilig nach der Einwohnerzahl den betroffenen Gemeinden gewährt.

§ 32

Bedarfsunabhängige Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuereinnahmen des Landes an die Gemeinden

(1) Das Land stellt den Gemeinden 26 % von den Umsatzsteuermehreinnahmen, die das Land nach § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, zum Ausgleich

1. der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2000,
 2. der Belastungen aus dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074),
 3. der Steuersatzerhöhung ab dem 1. Januar 2007,
 4. der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2010,
 5. der Steuermindereinnahmen, die den Ländern aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen, und
 6. der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- erhält, zur Verfügung.

(2) Die Zuweisungen werden nach den in der Anlage der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 458), enthaltenen Schlüsselzahlen auf die Gemeinden aufgeteilt.

(3) Für die Berechnung der Zuweisungen gelten die Vorschriften des § 3 Absatz 4 und 5, für die Auszahlung der Zuweisung die Vorschriften des § 38 entsprechend.

§ 33

Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte für Schulsozialarbeit

(1) Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten für Maßnahmen der Schulsozialarbeit (Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler) jährlich 13,2 Millionen Euro zur Weiterleitung an die Schulträger zur Verfügung. Hierbei sollen die Schulen der dänischen Minderheit angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Höhe der Mittel bemisst sich nach dem Prozentanteil, mit dem der einzelne Kreis beziehungsweise die kreisfreie Stadt im jeweils vorvergangenen Jahr am Gesamtvolumen der Ausgleichsleistungen des Bundes gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausföhrung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz vom 27. Mai 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 265), beteiligt war. Die Verteilung erfolgt durch das für Bildung zuständige Ministerium. Dieses kann mit dem Ziel einer Rahmensteuerung weitere Bestimmungen für den Einsatz der Mittel treffen.

Zehnter Teil **Gemeinsame Vorschriften**

§ 34

Beirat für den kommunalen Finanzausgleich

(1) Dem Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gehören als Mitglieder jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter des

1. für Inneres zuständigen Ministeriums,
2. für Finanzen zuständigen Ministeriums,

3. Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages,
4. Städtebundes Schleswig-Holstein,
5. Städtetages Schleswig-Holstein und
6. Schleswig-Holsteinischen Landkreistages

an. Die Mitglieder der Landesverbände der Gemeinden und Kreise werden auf Vorschlag des jeweiligen Verbandes vom für Inneres zuständigen Ministerium berufen und abberufen.

(2) Den Vorsitz des Beirats führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Inneres zuständigen Ministeriums. Die oder der Vorsitzende ruft den Beirat nach Bedarf sowie auf Wunsch eines Mitglieds des Beirats zu einer Sitzung zusammen. Beschlüsse des Beirats erfolgen einstimmig. Die Mitglieder erhalten keinen Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Beirat berät das für Inneres zuständige Ministerium in Fragen des kommunalen Finanzausgleichs. Er soll vor Entscheidungen der Landesregierung über den kommunalen Finanzausgleich gehört werden.

(4) Sonstige Mitwirkungsrechte der Gemeinden und Kreise bleiben unberührt.

§ 35

Ermittlung der Einwohnerzahl

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt für Gemeinden die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung. Abweichend hiervon wird die durchschnittliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31. Dezember jeweils des vorvergangenen und der dem vorvergangenen Jahr vorhergehenden zwei Jahren angesetzt, wenn diese höher ist als die Einwohnerzahl nach Satz 1. Die nach Satz 2 ermittelte Einwohnerzahl ist auf eine ganze Zahl abzurunden.

(2) Als Einwohnerzahl eines Kreises gilt die Summe der Einwohnerzahlen, die nach Absatz 1 für die kreisangehörigen Gemeinden des Kreises ermittelt wurde.

(3) Für die Berechnung der bedarfsinduzierten Einwohnerzahlen im Sinne dieses Gesetzes werden der Einwohnerzahl nach Absatz 1 für Gemeinden und Absatz 2 für Kreise die Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahre anteilig hinzugerechnet. Die anteilige Hinzurechnung für Gemeinden bestimmt sich nach § 8 Absatz 1 Satz 2, die anteilige Hinzurechnung für Kreise und kreisfreie Städte nach § 13 Absatz 2 Satz 2. Es gilt die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung. Findet bei der Ermittlung der Einwohnerzahl für Gemeinden Absatz 1 Satz 2 Anwendung, wird die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahre für Gemeinden und Kreise entsprechend ermittelt. Anteilig hinzuzurechnende Einwohnerzahlen sind auf eine ganze Zahl abzurunden.

§ 36

Begriffsbestimmungen und statistische Grundlagen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten

1. Finanzausgleichsjahr:
das Haushaltsjahr, für das die Zahlungen geleistet werden,
2. vergangenes Jahr:
das Jahr, welches dem Finanzausgleichsjahr vorhergeht,
3. vorvergangenes Jahr:
das Jahr, welches dem vergangenen Jahr vorhergeht.

(2) Der gewogene Durchschnitt der Hebesätze für die Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer von den Grundstücken sowie des Hebesatzes für die Gewerbesteuer im Sinne dieses Gesetzes werden aus den vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein ermittelten Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres und den für den 30. Juni des Vorjahres ermittelten Hebesätzen gebildet.

(3) Als gewogener Durchschnitt der Umlagesätze für die Kreisumlage im Sinne dieses Gesetzes gilt der auf zwei Nachkommastellen gerundete Prozentsatz, der sich aus der Division der Summe des Kreisumlageaufkommens aller Kreise des vorvergangenen Jahres durch die Summe der Umlagegrundlagen aller Kreise (§ 13 Absatz 3 Satz 2) des vorvergangenen Jahres ergibt. Das Kreisumlageaufkommen eines Kreises wird ermittelt, indem die Umlagegrundlagen mit dem Kreisumlagesatz (§ 27) multipliziert werden. Bei Kreisen, die die Prozentsätze (Umlagesätze) der Umlagegrundlagen nach § 27 Absatz 3 verschieden festsetzen, wird der Kreisumlagesatz nach Satz 2 aus der Division der Umlagegrundlagen und der Umlagesätze ermittelt.

(4) Die Anzahl der Personen im Sinne dieses Gesetzes, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), leben, wird als gerundeter Jahresdurchschnitt aus den Monatsberichten der Bundesagentur für Arbeit in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende ermittelt.

(5) Gemeinde- und Kreisstraßenkilometer im Sinne dieses Gesetzes sind die vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 30. September des vergangenen Jahres auf eine Nachkommastelle gerundeten übermittelten Kilometerzahlen in Schleswig-Holstein.

§ 37

Festsetzung und Berichtigung
der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Schlüsselzuweisungen werden durch das für Inneres zuständige Ministerium errechnet und fest-

gesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, sind diese zu berichtigen, wenn sie im Einzelfall bei den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Zuweisungen an die Gemeinde Helgoland und die Gemeinden auf den nordfriesischen Marschinseln und Halligen (§§ 6 bis 11) und bei den Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben (§ 15) das Fünffache und bei den Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte (§§ 12 bis 14) das Fünfundzwanzigfache des Grundbetrages für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten übersteigen. Soweit Unrichtigkeiten in den vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein übermittelten Kilometerzahlen nach § 36 Absatz 5 vorliegen, sind die Schlüsselzuweisungen zu berichtigen, wenn die herangezogenen Kilometerzahlen je Gemeinde, Kreis oder kreisfreier Stadt um mehr als 10 % von den tatsächlichen Kilometerzahlen abweichen. Einwendungen gegen die Festsetzung müssen innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe beim für Inneres zuständigen Ministerium eingegangen sein. Die Festsetzung kann eine längere Einwendungsfrist vorsehen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Einwendung einer kreisangehörigen Gemeinde innerhalb dieser Frist bei der Landrätin oder dem Landrat eingeht. Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung haben keine aufschiebende Wirkung. Berichtigt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein im laufenden Finanzausgleichsjahr die einer Festsetzung zugrundeliegende Bevölkerungsstatistik (§ 35), kann die Festsetzung, auch wenn sie bereits unanfechtbar geworden ist, auf Antrag oder von Amts wegen berichtigt werden.

(2) Der Mittelbedarf für Berichtigungen der Schlüsselzuweisungen ist durch Abrundung der Grundbeträge für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten und für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft, bedarfstreibender sozialer Lasten und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten, der Flächenfaktoren für die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten oder aus den Mitteln für Sonderbedarfzuweisungen zu decken.

§ 38

Auszahlung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Schlüsselzuweisungen nach § 4 Absatz 1 sind in monatlichen Teilbeträgen am Schluss des Monats zu zahlen.

(2) Die Monatsbeträge der einzelnen Schlüsselzuweisungen sind jeweils auf volle Euro nach unten abzurunden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden werden dem Kreis zugeleitet. Dieser ist verpflichtet, die Schlüsselzuweisungen unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten. Er darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um fällige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen handelt.

Artikel 2

Gesetz

zum pauschalen Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2021 und 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 605-1

§ 1

(1) Das Land gewährt den Gemeinden in den Jahren 2021 und 2022 für erwartete Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen in den Jahren 2021 und 2022 einen pauschalen Ausgleich. Die Kompensationsleistung des Landes ist in Summe auf 110 Millionen Euro gedeckelt.

(2) Die Gemeinden erhalten im Jahr 2021 einen Betrag in Höhe von bis zu 50 % der voraussichtlichen Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 2021. Im Jahr 2022 erhalten die Gemeinden einen Betrag in Höhe von bis zu 25 % der voraussichtlichen Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 2022.

(3) Zur Berechnung der voraussichtlichen Mindereinnahmen werden das Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung 2019 für die Jahre 2021 und 2022 und das Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung des jeweiligen Jahres gegenübergestellt.

§ 2

(1) Die Verteilung auf die Gemeinden entspricht dem Schlüssel, nach dem nach der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 458), der auf die Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein entfallende Anteil an der Einkommensteuer aufgeteilt wird.

(2) Die Auszahlungen erfolgen in den Jahren 2021 und 2022 nach Vorliegen der Ergebnisse der jeweiligen Herbst-Steuerschätzung.

Artikel 3

Änderung des Schulgesetzes¹⁾

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Neunten Teil die Angabe „§ 151 Übergangsbestimmung für die Berücksichtigung von Investitionskosten im Schullastenausgleich“ eingefügt.

2. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach den laufenden Kosten gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, den Verwaltungskosten sowie den Investitionskosten, die dem Schulträger jeweils unter Abzug erzielter Einnahmen bei laufenden Kosten und erzielter Erträge bei Investitionskosten umgerechnet auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler der jeweiligen Schule entstanden sind.“

b) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

c) Im neuen Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Soweit die Gemeinde und der Schulträger keine abweichende Vereinbarung treffen, sind maßgebend für die Berechnung des Schulkostenbeitrages eines Jahres

1. die Schülerzahl am für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag und
2. die Aufwendungen des Trägers nach Absatz 1 Satz 2 des vorvergangenen Jahres.

Hinsichtlich der Investitionskosten ist dabei ein Betrag anzusetzen, der sich aus den jährlichen Abschreibungen nach dem Gemeindehaushaltsrecht für die ab dem 1. Januar 2008 entstandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten von Gebäuden, Anbauten und Außenanlagen bei Schulen sowie für technische Anlagen als Betriebsvorrichtungen bei Gebäuden einschließlich der Aufwendungen für Kreditzinsen ergibt. Außerplanmäßige Abschreibungen bleiben unberücksichtigt.

Von den Aufwendungen für ein Förderzentrum nach Absatz 1 Satz 2 wird ein Betrag in Abzug gebracht, der dem prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler entspricht, an deren gemeinsamen Unterricht in der allgemein bildenden Schule das Förderzentrum mitgewirkt hat. Besteht der Anspruch gegen den Träger einer Einrichtung nach Absatz 2 Satz 2, ist die Schülerzahl am 15. eines jeden Monats maßgebend. Das für Bildung zuständige Ministerium kann weitere Einzelheiten zu den bei der Berechnung des Schulkostenbeitrages berücksichtigungsfähigen Aufwendungen durch Verordnung regeln.“

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9

3. § 121 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Für die Bemessung des Schülerkostensatzes sind darüber hinaus 400 Euro jeweils in den Jahren 2021 und 2022 sowie 475 Euro jeweils für die Jahre 2023 und 2024 als Investitionskostenanteil zugrunde zu legen.“

4. Folgender § 151 wird eingefügt:

„§ 151

Übergangsbestimmung für die Berücksichtigung von Investitionskosten im Schullastenausgleich

Abweichend von § 111 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 ist bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge in den Jahren 2021 und 2022 eine Pauschale für Investitionskosten jeweils in Höhe von 400 Euro zu berücksichtigen.“

Artikel 4

Änderung des Errichtungsgesetzes ITVSH²⁾

§ 5 des Errichtungsgesetzes ITVSH vom 14. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 902, ber. 2019 S. 22) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Finanzierungsanteil der Träger bestimmt sich nach Maßgabe des § 25 des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 807).“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein³⁾

§ 5 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1996

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. November 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dr. Bernd Buchholz
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

(GVOBl. Schl.-H. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5 Personelle und sachliche Ausstattung, Kosten.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die dem Kreis durch die allgemeine untere Landesbehörde entstehenden Kosten gilt § 1 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 807).“

Artikel 6

Änderung des Landesplanungsgesetzes⁴⁾

§ 22 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98), wird wie folgt geändert:

Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Die Landesregierung legt dem Landtag alle drei Jahre einen detaillierten Bericht zur Flächeninanspruchnahme vor. Wenn in dem Berichtszeitraum die anzustrebende anteilige Reduktion des Flächenverbrauches nicht erreicht worden ist, muss der Bericht mögliche weitere Maßnahmen für die Umsetzung der Reduktion des Flächenverbrauches enthalten.“

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten⁵⁾

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), außer Kraft.

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Claus Christian Claussen
Minister

für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Jan Philipp Albrecht
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung

Dr. Heiner Garg
Minister

für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

²⁾ Ändert Ges. vom 14. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-19

³⁾ Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. April 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-2

⁴⁾ Ändert Ges. i.d.F. vom 27. Januar 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1

⁵⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-3

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2
in der Fachrichtung Bildung*)
Vom 25. Oktober 2020**

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 und § 122 des Landesbeamtengesetzes verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung vom 26. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende neue Nummer 4 angefügt:
„4. das Lehramt Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen.“

2. § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„Schulleiterinnen und Schulleiter an berufsbildenden Schulen nehmen an entsprechenden Veranstaltungen des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung – Landesamt – (SHIBB) zur Führungskräftequalifizierung teil.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c) In Satz 4 werden nach dem Wort „IQSH“ die Worte „beziehungsweise des SHIBB“ eingefügt.

3. In § 7 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei einem Wechsel in das Lehramt an berufsbildenden Schulen hat die Lehrkraft an entsprechenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Qualifizierungsmaßnahmen des SHIBB teilzunehmen.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer II.1.3 Satz 4 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Worte „beziehungsweise die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde“ angefügt.
- b) In Nummer II.1.4. werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Seiteneinsteigerinnen und –einsteiger sowie Direkteinsteigerinnen und –einsteiger an berufsbildenden Schulen nehmen an entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen und Blockveranstaltungen des SHIBB teil. In den ersten sechs Monaten der Qualifizierungsphase können bis zu vier Stunden der Unterrichtsverpflichtung durch Veranstaltungen des IQSH, des SHIBB oder einer Hochschule ersetzt werden.“

c) In Nummer II.1. wird folgende Nummer II.1.6 angefügt:

„1.6. Eine Anrechnung von Krankheitszeiten ist insgesamt für höchstens vier Monate möglich. Bei einer Überschreitung wird die Qualifizierungsphase maximal zweimal um jeweils sechs Monate verlängert.“

d) In Nummer II.2.2. wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die berufsbildenden Schulen legt das SHIBB in Abstimmung mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde die entsprechenden Ausbildungscurricula für die Qualifizierungsphase fest.“

e) In Nummer II.5.5 werden die Worte „vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), geändert durch Verordnung vom 3. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 12)“ durch die Worte „(APVO Lehrkräfte) vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220)“ ersetzt.

f) In Nummer II. wird folgende Nummer 6. eingefügt:

„6. Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall

Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen keine Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte in der Qualifikationsphase zur Verfügung oder ist in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen eine reguläre Prüfung aus anderen Gründen nicht möglich, sind mit Zustimmung der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde folgende Ausnahmen zulässig:

- Die wöchentlichen Unterrichts- und Hospitationsverpflichtung nach der in II.1.3. Satz 5 aufgeführten Tabelle kann geringer sein, muss aber im Durchschnitt der Ausbildungsjahre mindestens 75 % betragen. Sollte dieser Anteil nicht erreicht werden können, wird die Qualifizierungsphase jeweils um sechs Monate verlängert.
- Von dem Ausbildungsplan nach Nummer II.1.5 kann abgewichen und dieser neu festgelegt werden.
- Der Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe nach § 14 Nummer 2 der APVO Lehrkräfte kann nachgereicht werden. Er ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

*) Ändert LVO vom 26. Juni 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-34

- Die Angaben nach § 14 Nummer 4 APVO Lehrkräfte sind in Bezug auf die Unterrichtsvorbereitungen nach § 17 Absatz 1 APVO Lehrkräfte zu machen.
 - Die Unterrichtsstunden je Fach oder Fachrichtung nach Nummer II.4.1. werden durch eine Prüfungsleistung je Fach oder Fachrichtung ohne Unterricht ersetzt. Wird nur in einem Unterrichtsfach oder einer Fachrichtung ausgebildet, besteht die Prüfungsleistung aus zwei Teilen. Grundlage ist jeweils die Unterrichtsvorbereitung nach § 17 Absatz 1 APVO Lehrkräfte. Bei der Berechnung der Prüfungsnote werden anstelle der Unterrichtsstunden die ersatzweisen Prüfungsteile mit je 15 % berücksichtigt.
 - Prüfungen können auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können.
- Die Bewertung der Prüfungsleistung kann erfolgen, ohne dass der Prüfungsausschuss hierzu physisch zusammentritt.“
 - g) Die bisherige Nummer II.6. wird Nummer III..
 - h) Die bisherigen Nummern II.6.1. bis II.6.3. werden Nummern III.1. bis III.3..
 - i) Die bisherige Nummer II.7. wird Nummer IV. und wie folgt geändert:
„In Satz 2 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Worte „beziehungsweise durch die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landesverordnung über die Errichtung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung – Landesamt – (SHIBB Errichtungsverordnung - SHIBBErrVO) in Kraft, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2021.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe f bis h am Tage nach Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. Oktober 2020

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages*) Vom 30. Oktober 2020

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 28. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 780), wird wie folgt geändert:

1. In § 59 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a wie folgt neu gefasst:

„(2a) 1Stellt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Falle des Anzweifeln der Beschlussfähigkeit auf Antrag eine unaufschiebbare Notlage fest, so gilt der Landtag als beschlussfähig, wenn mindestens 11 Abgeordnete anwesend sind.

²Eine unaufschiebbare Notlage i.S.d. Satzes 1 liegt vor, wenn eine Tagung des Landtages unaufschiebbar ist und alle anderen geschäftsordnungsrechtlichen Möglichkeiten, eine ordentliche (§ 45) oder außerordentliche (§ 46) Tagung in Beschlussfähigkeit (Abs. 1) durchzuführen, erfolglos ausgeschöpft sind.

³Der Landtag kann in dieser Notlage Entscheidungen treffen, die einer Mehrheitsentscheidung im Sinne des § 60 Absatz 1 bedürfen, und

1. die der Sicherstellung und Ausübung parlamentarischer Kontrollrechte während der Notlage dienen oder
2. die gesetzlichen Grundlagen zur Bewältigung der festgestellten Notlage schaffen oder
3. die der finanzwirksamen Bewältigung der Notlage gelten.

⁴Die Entscheidungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Versagung im Gesetz- und Verordnungsblatt unverzüglich bekannt zu machen.“

2. Außerkrafttreten

§ 59 Abs. 2a tritt mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft.

Kiel, 10. November 2020

Klaus Schlie
Landtagspräsident

*) Ändert Geschäftsordnung vom 8. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung
von zuständigen Behörden nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften*)
Vom 31. Oktober 2020**

Aufgrund des § 1 Absatz 6 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Januar 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 3), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von zuständigen Behörden nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften vom 13. Oktober 1999 (GVObI. Schl.-H. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 305), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 38 Absatz 8 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)“ wird durch die Angabe „§ 38 Absatz 8 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626),“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Abweichend von § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes ist die für das Veterinärwesen zuständige oberste Landesbehörde zuständige Behörde nach

1. Artikel 3 Buchstabe g, Artikel 22 Absatz 3 sowie Artikel 23 der Verordnung Nummer 576/2013¹,
2. § 12 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Absatz 1 Satz 3 TierGesG,
3. § 3 Absatz 2 Nummer 3 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), zuletzt geändert durch Artikel 139 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), § 15 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, soweit es sich um zulassungsbedürftige Betriebe nach Absatz 1 handelt und mit Ausnahme der Betriebe gemäß Anlage 7

Teil 1 Ziffern I. 2, 2.1 und II. 4, § 17 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, soweit die Zuständigkeit nach § 15 gegeben ist, § 21 Absatz 4 sowie § 25 Absatz 3 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung,

4. § 3 Absatz 2 bis 4, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, §§ 7, 15 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 3, 5 und 6 sowie § 38 Absatz 1, 3 und 5 der Tierimpfstoff-Verordnung vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752),
5. §§ 2, 5 sowie 9 Satz 6, soweit es sich um Tätigkeiten nach § 2 handelt, der Tierseuchenerreger-Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752),
6. § 2 der Einhufer-Blutarmut-Verordnung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1326), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752),
7. § 2 Absatz 2, § 8 Absatz 3, §§ 26 sowie 33a der MKS-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2666, ber. S. 3245, 3526),
8. § 2 Absatz 2 und 3 der Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1172), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752),
9. § 3 der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262),
10. § 2 der Tuberkulose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2445, ber. 2014 S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1253),
11. § 2 der Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, ber. S. 3060),
12. § 3 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609), zuletzt geändert durch Artikel 385 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
13. § 2 Absatz 2, § 6 Absatz 1 Satz 2, § 8 Absatz 3 sowie § 14k der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700),

*) Ändert LVO vom 13. Oktober 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7831-1-41

¹ Verordnung (EU) Nummer 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 998/2003 (ABl. L 178 S. 1), zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2018/772 der Kommission vom 21. November 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nummer 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von Echinococcus-multilocularis-Infektionen bei Hunden und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nummer 1152/2011 (ABl. L 130 S. 1)

14. § 2 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit in der Fassung der Bekanntmachung 11. April 2001 (BGBl. I S. 604), zuletzt geändert durch Artikel 133 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),
15. § 36 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862),
16. §§ 8, 10 Absatz 1, § 20 Absatz 5, § 21 Absatz 4 Satz 3, §§ 36, 42 sowie 51 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. S. 2664),
17. § 3 Nummer 1 und 2, § 8 Absatz 1 und 4, § 12 Absatz 2, §§ 12a sowie 14 Absatz 2 und 3 der Tollwut-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481),
18. § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 2 bis 5, §§ 28 bis 32, § 34 Absatz 2, 3a Satz 2, Absatz 3c bis 5, §§ 35, 39 Absatz 1 und 2, §§ 40, 44, 44a sowie 44d der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) auch soweit die Amtshandlung zugleich auf der Verordnung (EG) Nummer 1760/2000² oder auf der Verordnung (EG) Nummer 21/2004³ beruht,
19. §§ 10 und 11 der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862).“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Abweichend von § 1 Absatz 3 AGTier-GesG sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden zuständig nach
1. § 10 Absatz 2 der Einhufer-Blutarmut-Verordnung,
 2. § 9 Absatz 2 Nummer 1, § 11 Absatz 2 Nummer 1 sowie § 24 Absatz 3 der MKS-Verordnung,
 3. § 11 Absatz 2 Nummer 1, § 11a Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 3 sowie § 14d Absatz 3 der Schweinepest-Verordnung,
 4. § 9 Absatz 2 Nummer 1 sowie § 10 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit,
 5. § 21 Absatz 4 Nummer 1, § 27 Absatz 2, § 30 Absatz 2 Nummer 1 sowie § 56 Absatz 5 der Geflügelpest-Verordnung und
 6. § 8 Absatz 2 der Tollwut-Verordnung.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Abweichend von § 1 Absatz 3 AGTier-GesG ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zuständige Behörde für systematische Kontrollen über die Einhaltung von Kennzeichnungs- und Registrierungsvorschriften gemäß
1. des Titels I der Verordnung (EG) Nummer 1760/2000 in Verbindung mit Abschnitt 10 der Viehverkehrsverordnung und für die Verhängung von Sanktionen gemäß der Verordnung (EG) Nummer 494/98⁴ bei Verstößen gegen diese Vorschriften,
 2. Artikel 3 bis 8 der Verordnung (EG) Nummer 21/2004 in Verbindung mit Abschnitt 11 der Viehverkehrsverordnung sowie
 3. § 26 und Abschnitt 12 der Viehverkehrsverordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. Oktober 2020

Jan Philipp Albrecht
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

² Verordnung (EG) Nummer 1760/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 820/97 des Rates (ABl. L 204 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (ABl. L 314 S. 115)

³ Verordnung (EG) Nummer 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 S. 8), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (ABl. L 314 S. 115)

⁴ Verordnung (EG) Nummer 494/98 der Kommission vom 27. Februar 1998 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nummer 820/97 des Rates im Hinblick auf die Anwendung von verwaltungsrechtlichen Mindestsanktionen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. L 60 S. 78), geändert durch Verordnung (EU) Nummer 1053/2010 der Kommission vom 18. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 494/98 bezüglich verwaltungsrechtlicher Sanktionen bei fehlendem Nachweis der Identität eines Tieres (ABl. L 303 S. 1)

**Landesverordnung
über die Zuständigkeiten für die Schulaufsicht in besonderen Fällen
Vom 2. November 2020**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-242

Aufgrund des § 137 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 399), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Lehrkräfte an Justizvollzugsanstalten

Das für Justiz zuständige Ministerium ist zuständig für die Aufgaben der Schulaufsicht nach § 125 Absatz 3 Nummer 3 SchulG im Rahmen der Zustän-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. November 2020

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

digkeit als oberste Dienstbehörde oder als Vertreter des Arbeitsgebers für die Lehrkräfte an den Justizvollzugsanstalten.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Zuständigkeiten für die Schulaufsicht in besonderen Fällen vom 23. Oktober 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 306)*) außer Kraft.

K a r i n P r i e n
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur
C l a u s C h r i s t i a n C l a u s s e n
Minister
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-239

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzögliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 1. November 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201106_QuarantaeneVO.html erfolgt.

**Landesverordnung
zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des
Landes Schleswig-Holstein (Corona-Quarantäneverordnung)**

Vom 6. November 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-31

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende;
Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland nach Schleswig-Holstein einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung

oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise das Gesundheitsamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt, in der die Wohnung oder Unterkunft nach Absatz 1 Satz 1 belegen ist (zuständige kommunale Gesundheitsbehörde), zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen.

Werden vom Beförderer Aussteigekarten im Sinne der Anlage 2 der Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz AT 29.09.2020 B2) ausgeteilt, ist die Verpflichtung nach Satz 1 durch Abgabe an den Beförderer oder, im Fall der direkten Einreise auf dem Luftweg aus Risikogebieten nach Absatz 4 außerhalb von Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde zu erfüllen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>, nachdem das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darüber entschieden haben.

§ 2

Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise nach Schleswig-Holstein einreisen; diese haben das Gebiet des Landes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

(2) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind,

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Dänemark weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden in Schleswig-Holstein
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten

oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,

- b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
 - c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
 - d) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen oder
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
- a) die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 begeben und regelmäßig, mindestens ein Mal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
 - b) die in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung nach Schleswig-Holstein begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind,

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,

- f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen oder
- g) der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Energieversorgung
- unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
2. Personen, die einreisen aufgrund
- a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
- b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
- c) des Beistands oder zur Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen,
3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmassnahmen eingeladen sind, oder
6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 1 Absatz 4 zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
- a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden,
- b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
- c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung auf der Internetseite <https://www.auswaertiges-amt.de/de/>

ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise für die betroffene Region ausgesprochen hat.

Satz 1 gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tage nach der Einreise der zuständigen kommunalen Gesundheitsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Im Falle der Testung bei der Einreise muss der zu Grunde liegende Antigen-Test die Anforderungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), die im Internet unter der Adresse https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html, veröffentlicht sind, erfüllen. Dem Test nach Satz 4 ist ein Test gleichgestellt, der die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllt. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

- (4) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind
1. Personen nach § 54a Infektionsschutzgesetz,
 2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die zu dienstlichen Zwecken in die Bundesrepublik Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
 3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen kommunalen Gesundheitsbehörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.
- (5) In begründeten Fällen kann die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die Person nach Absatz 2 bis 5 hat die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde zu informieren, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 in Textform in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tage nach der Einreise der zuständigen kommunalen Gesundheitsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die zu Grunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Antigen-Test muss die Anforderungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), die im Internet unter der Adresse https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html, veröffentlicht sind, erfüllen. Dem Test nach Satz 2 ist ein Test gleichgestellt, der die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllt.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde zu informieren, wenn

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. November 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nummer 3 fallen, entsprechend.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
3. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
4. entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
5. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.

§ 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Quarantäneverordnung vom 1. September 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 571)*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2020 (ersatzverkündet auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201030_Aenderung_Quarantaene_Verordnung.html), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 29. November 2020 außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-23

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage*)**

Vom 9. November 2020

Aufgrund § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051), in Verbindung mit dem Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 30. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 74), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 458), wird wie folgt geändert:

Die in § 1 genannte Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Anl.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. November 2020

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

*) Ändert LVO vom 2. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 611-0-7

Anlage zu § 1

Schlüssel zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden in Schleswig-Holstein

Schl.-Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.-Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
	Kreisfreie Städte		046	Helse	0,0 002 773
			047	Hemme	0,0 001 618
01	Flensburg, Stadt	0,0 250 024	048	Hemmingstedt	0,0 008 344
02	Kiel, Landeshauptstadt	0,0 767 932	049	Hennstedt	0,0 005 153
03	Lübeck, Hansestadt	0,0 655 537	050	Hillgroven	0,0 000 312
04	Neumünster, Stadt	0,0 213 112	051	Hochdonn	0,0 003 155
			052	Hövede	0,0 000 241
	Summe Kreisfreie Städte	0,1 886 605	053	Hollingstedt	0,0 000 751
			054	Immenstedt	0,0 000 472
			057	Kaiser-Wilhelm-Koog	0,0 001 154
51	Kreis Dithmarschen		058	Karolinenkoog	0,0 000 428
			060	Kleve	0,0 001 385
001	Albersdorf	0,0 008 798	061	Krempel	0,0 001 280
002	Arkebek	0,0 000 676	062	Kronprinzenkoog	0,0 003 184
003	Averlak	0,0 001 953	063	Krumstedt	0,0 001 627
004	Bargenstedt	0,0 002 712	064	Kuden	0,0 001 940
005	Barkenholm	0,0 000 548	065	Lehe	0,0 002 704
006	Barlt	0,0 002 491	067	Lieth	0,0 001 245
008	Bergewörden	0,0 000 115	068	Linden	0,0 003 102
010	Brickeln	0,0 000 638	069	Lohe-Rickelshof	0,0 008 015
011	Brunsbüttel, Stadt	0,0 041 120	071	Lunden	0,0 002 751
012	Buchholz	0,0 002 827	072	Marne, Stadt	0,0 015 246
013	Büsum	0,0 011 558	073	Marnerdeich	0,0 001 144
014	Büsumer Deichhausen	0,0 000 934	074	Meldorf, Stadt	0,0 020 447
015	Bunsoh	0,0 002 575	075	Neuenkirchen	0,0 003 548
016	Burg (Dithmarschen)	0,0 011 251	076	Neufeld	0,0 002 209
017	Busenwurth	0,0 000 807	077	Neufelderkoog	0,0 000 494
019	Dellstedt	0,0 001 634	078	Nindorf	0,0 004 192
020	Delve	0,0 001 955	079	Norddeich	0,0 001 167
021	Diekhusen-Fahrstedt	0,0 002 320	080	Norderheistedt	0,0 000 396
022	Dingen	0,0 002 205	081	Norderwörden	0,0 001 265
023	Dörpling	0,0 001 513	082	Nordhastedt	0,0 008 551
024	Eddelak	0,0 004 559	083	Odderade	0,0 001 149
026	Eggstedt	0,0 002 376	084	Oesterdeichstrich	0,0 000 592
027	Elpersbüttel	0,0 002 984	085	Offenbüttel	0,0 000 761
028	Epenwörden	0,0 002 215	086	Osterrade	0,0 001 209
030	Fedderingen	0,0 000 933	087	Ostrohe	0,0 003 887
032	Frestedt	0,0 001 045	088	Pahlen	0,0 002 706
033	Friedrichsgabekoog	0,0 000 250	089	Quickborn	0,0 000 656
034	Friedrichskoog	0,0 006 728	090	Ramhusen	0,0 000 558
035	Gaushorn	0,0 000 555	092	Rehm-Flehde-Bargen	0,0 001 502
036	Glüsing	0,0 000 497	093	Reinsbüttel	0,0 001 363
037	Großenrade	0,0 001 403	096	Sankt Annen	0,0 000 961
038	Groven	0,0 000 330	097	Sankt Michaelisdonn	0,0 009 994
039	Gudendorf	0,0 001 349	098	Sarzbüttel	0,0 002 299
043	Hedwigenkoog	0,0 000 698	099	Schafstedt	0,0 003 892
044	Heide, Stadt	0,0 056 394	100	Schalkholz	0,0 001 875
045	Hellschen-Heringsand-Unterschaar	0,0 000 760	102	Schlichting	0,0 000 687

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
103	Schmedeswurth	0,0 000 630	015	Bröthen	0,0 001 273
104	Schrum	0,0 000 281	016	Brunsmark	0,0 000 466
105	Schülp	0,0 001 314	017	Brunstorf	0,0 002 937
107	Stelle-Wittenwurth	0,0 001 256	018	Buchholz	0,0 001 146
108	Strübbel	0,0 000 270	019	Buchhorst	0,0 000 586
109	Süderdeich	0,0 001 378	020	Büchen	0,0 019 668
110	Süderhastedt	0,0 001 952	021	Dahmker	0,0 000 807
113	Wöhrden	0,0 003 922	022	Dalldorf	0,0 001 242
114	Tellingstedt	0,0 007 140	023	Dassendorf	0,0 016 017
117	Tielenhemme	0,0 000 356	024	Düchelsdorf	0,0 000 522
118	Trennewurth	0,0 000 905	025	Duvensee	0,0 001 917
119	Volsenhusen	0,0 001 330	026	Einhaus	0,0 001 777
120	Wallen	0,0 000 127	027	Elmenhorst	0,0 003 406
121	Warwerort	0,0 000 813	028	Escheburg	0,0 018 052
122	Weddingstedt	0,0 008 097	029	Fitzen	0,0 001 316
125	Welmbüttel	0,0 001 239	030	Fredeburg	0,0 000 166
126	Wennbüttel	0,0 000 331	031	Fuhlenhagen	0,0 001 216
127	Wesselburen, Stadt	0,0 006 240	032	Geesthacht, Stadt	0,0 099 597
128	Wesselburener Deichhausen	0,0 000 578	033	Giesensdorf	0,0 000 615
129	Wesselburenerkoog	0,0 000 618	034	Göldenitz	0,0 000 931
130	Wesseln	0,0 005 781	035	Göttin	0,0 000 344
131	Westerborstel	0,0 000 413	036	Grabau	0,0 001 276
132	Westerdeichstrich	0,0 002 180	037	Grambek	0,0 002 009
133	Wiernerstedt	0,0 000 468	038	Grinau	0,0 000 718
134	Windbergen	0,0 002 064	039	Groß Boden	0,0 000 823
135	Wolmersdorf	0,0 001 110	040	Groß Disnack	0,0 000 337
136	Wrohm	0,0 002 287	041	Groß Grönau	0,0 015 800
137	Nordermeldorf	0,0 001 799	042	Groß Pampau	0,0 000 734
138	Tensbüttel-Röst	0,0 001 808	043	Groß Sarau	0,0 003 971
139	Süderdorf	0,0 001 183	044	Groß Schenkenberg	0,0 002 081
140	Oesterwurth	0,0 000 918	045	Grove	0,0 000 998
141	Süderheistedt	0,0 002 063	046	Gudow	0,0 005 241
			047	Gülzow	0,0 004 425
	Summe Kreis Dithmarschen	0,0 386 941	048	Güster	0,0 005 635
			049	Hamfelde	0,0 002 357
			050	Hamwarde	0,0 003 437
53	Kreis Herzogtum Lauenburg		051	Harmsdorf	0,0 001 243
			052	Havekost	0,0 000 937
001	Albsfelde	0,0 000 314	053	Hohenhorn	0,0 002 510
002	Alt Mölln	0,0 003 536	054	Hollenbek	0,0 001 153
003	Aumühle	0,0 017 578	056	Hornbek	0,0 000 669
004	Bäk	0,0 003 858	057	Horst	0,0 000 772
005	Bälau	0,0 000 853	058	Juliusburg	0,0 000 559
006	Basedow	0,0 002 204	059	Kankelau	0,0 000 913
007	Basthorst	0,0 001 633	060	Kasseburg	0,0 002 730
008	Behlendorf	0,0 001 430	061	Kastorf	0,0 004 223
009	Berkenthin	0,0 007 247	062	Kittlitz	0,0 000 883
010	Besenthal	0,0 000 245	064	Klein Pampau	0,0 002 519
011	Bliestorf	0,0 002 141	066	Klein Zecher	0,0 000 840
012	Börnsen	0,0 021 581	067	Klempau	0,0 002 758
013	Borstorf	0,0 001 289	068	Klinkrade	0,0 002 187
014	Breitenfelde	0,0 006 991	069	Koberg	0,0 002 933

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
070	Köthel	0,0 001 264	123	Sterley	0,0 002 914
071	Kollow	0,0 002 492	124	Stubben	0,0 001 655
072	Kröppelshagen-Fahrendorf	0,0 006 571	125	Talkau	0,0 002 193
073	Krüzen	0,0 001 457	126	Tramm	0,0 001 484
074	Krukow	0,0 000 598	127	Walksfelde	0,0 000 979
075	Krummesse	0,0 010 341	128	Wangelau	0,0 000 843
076	Kuddewörde	0,0 006 596	129	Wentorf bei Hamburg	0,0 062 153
077	Kühsen	0,0 001 403	130	Wentorf (Amt Sandesneben)	0,0 002 743
078	Kulpin	0,0 000 942			
079	Labenz	0,0 003 253	131	Wiershop	0,0 000 811
080	Langenlehsten	0,0 000 594	132	Witzeze	0,0 003 010
081	Lankau	0,0 001 724	133	Wohltorf	0,0 013 185
082	Lanze	0,0 000 914	134	Woltersdorf	0,0 001 349
083	Lauenburg/ Elbe, Stadt	0,0 029 212	135	Worth	0,0 000 602
084	Lehmrade	0,0 001 489	136	Ziethen	0,0 004 008
085	Linau	0,0 005 301			
086	Lüchow	0,0 001 123		Summe	
087	Lüttau	0,0 002 349		Kreis Herzogtum Lauenburg	0,0 721 660
088	Mechow	0,0 000 492			
089	Möhnsen	0,0 002 237			
090	Mölln, Stadt	0,0 054 263	54	Kreis Nordfriesland	
091	Mühlenrade	0,0 000 685			
092	Müssen	0,0 003 938	001	Achtrup	0,0 004 610
093	Mustin	0,0 002 774	002	Ahrenshöft	0,0 001 365
094	Niendorf bei Berkenthin	0,0 000 661	003	Ahrenviöl	0,0 001 760
095	Niendorf/ Stecknitz	0,0 002 607	004	Ahrenviölfeld	0,0 000 783
096	Nusse	0,0 003 719	005	Alkersum	0,0 001 459
097	Panten	0,0 002 370	006	Almdorf	0,0 001 968
098	Pogeez	0,0 002 002	007	Arlewatt	0,0 001 041
099	Poggensee	0,0 001 085	009	Aventoft	0,0 001 195
100	Ratzeburg, Stadt	0,0 044 654	010	Bargum	0,0 001 667
101	Ritzerau	0,0 001 224	011	Behrendorf	0,0 002 134
102	Römnitz	0,0 000 120	012	Bohmstedt	0,0 002 503
103	Rondeshagen	0,0 002 849	013	Bondelum	0,0 000 539
104	Roseburg	0,0 002 319	014	Bordelum	0,0 007 306
106	Sahms	0,0 001 873	015	Borgsum	0,0 001 210
107	Salem	0,0 002 475	016	Bosbüll	0,0 000 791
108	Sandesneben	0,0 006 798	017	Braderup	0,0 002 457
109	Schiphorst	0,0 002 452	018	Bramstedtlund	0,0 000 545
110	Schmilau	0,0 001 986	019	Bredstedt, Stadt	0,0 012 686
111	Schnakenbek	0,0 003 591	020	Breklum	0,0 006 707
112	Schönberg	0,0 005 319	022	Dagebüll	0,0 003 060
113	Schretstaken	0,0 002 081	023	Drage	0,0 001 777
114	Schürensöhlen	0,0 000 825	024	Dreisdorf	0,0 003 918
115	Schulendorf	0,0 001 853	025	Dunsum	0,0 000 236
116	Schwarzenbek, Stadt	0,0 056 906	026	Elisabeth-Sophien-Koog	0,0 000 123
117	Seedorf	0,0 001 621	027	Ellhöft	0,0 000 323
118	Siebenbäumen	0,0 002 195	032	Fresendelf	0,0 000 211
119	Siebeneichen	0,0 000 921	033	Friedrichstadt, Stadt	0,0 005 288
120	Sierksrade	0,0 001 104	034	Friedrich-Wilhelm-Lübke- Koog	0,0 001 044
121	Sirksfelde	0,0 001 161			
122	Steinhorst	0,0 002 376	035	Garding, Kirchspiel	0,0 001 193

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
036	Garding, Stadt	0,0 006 025	101	Oster-Ohrstedt	0,0 002 052
037	Goldebek	0,0 000 903	103	Pellworm	0,0 003 347
038	Goldelund	0,0 001 023	104	Poppenbüll	0,0 000 710
039	Gröde	0,0 000 069	105	Ramstedt	0,0 001 233
040	Grothusenkoog	0,0 000 084	106	Rantrum	0,0 006 541
041	Haselund	0,0 002 926	108	Reußenköge	0,0 002 351
042	Hattstedt	0,0 007 767	109	Risum-Lindholm	0,0 013 136
043	Hattstedtermarsch	0,0 000 781	110	Rodenäs	0,0 001 322
045	Högel	0,0 001 058	113	Sankt Peter-Ording	0,0 013 288
046	Hörnum (Sylt)	0,0 003 392	116	Schwabstedt	0,0 003 453
048	Holm	0,0 000 313	118	Schwesing	0,0 003 258
050	Hallig Hooge	0,0 000 361	119	Seeth	0,0 001 409
052	Horstedt	0,0 002 565	120	Simonsberg	0,0 002 497
054	Hude	0,0 000 485	121	Sönnebüll	0,0 000 975
055	Humtrup	0,0 001 735	123	Sollwitt	0,0 001 142
056	Husum, Stadt	0,0 065 847	124	Sprakebüll	0,0 001 018
057	Immenstedt	0,0 002 001	125	Stadum	0,0 003 110
059	Joldelund	0,0 001 982	126	Stedesand	0,0 002 679
061	Kampen (Sylt)	0,0 002 390	128	Struckum	0,0 002 990
062	Karlum	0,0 000 675	129	Süderende	0,0 000 591
063	Katharinenheerd	0,0 000 519	130	Süderhöft	0,0 000 043
065	Klanxbüll	0,0 002 843	131	Süderlügum	0,0 006 196
068	Klixbüll	0,0 003 279	132	Südermarsch	0,0 000 455
070	Koldenbüttel	0,0 002 924	134	Tating	0,0 002 513
071	Kolkerheide	0,0 000 150	135	Tetenbüll	0,0 001 751
072	Kotzenbüll	0,0 000 575	136	Tinningstedt	0,0 000 785
073	Ladelund	0,0 003 623	138	Tönning, Stadt	0,0 012 098
074	Langeneß	0,0 000 426	140	Tümlauer Koog	0,0 000 247
075	Langenhorn	0,0 009 264	141	Uelvesbüll	0,0 000 930
076	Leck	0,0 019 991	142	Uphusum	0,0 001 004
077	Lexgaard	0,0 000 205	143	Utersum	0,0 001 455
078	List	0,0 005 892	144	Viöl	0,0 006 883
079	Löwenstedt	0,0 002 503	145	Vollerwiek	0,0 000 740
080	Lütjenholm	0,0 001 090	146	Vollstedt	0,0 000 523
083	Midlum	0,0 001 574	148	Welt	0,0 000 739
084	Mildstedt	0,0 012 973	149	Wenningstedt-Braderup (Sylt)	0,0 005 833
085	Nebel	0,0 004 387			
086	Neukirchen	0,0 002 936	150	Westerhever	0,0 000 295
087	Nieblum	0,0 001 888	152	Wester-Ohrstedt	0,0 002 666
088	Niebüll, Stadt	0,0 028 072	154	Westre	0,0 001 243
089	Norddorf auf Amrum	0,0 002 289	156	Winnert	0,0 001 676
090	Norderfriedrichskoog	0,0 000 168	157	Wisch	0,0 000 311
091	Nordstrand	0,0 005 762	158	Witsum	0,0 000 248
092	Norstedt	0,0 001 609	159	Wittbek	0,0 002 229
093	Ockholm	0,0 000 871	160	Wittdün auf Amrum	0,0 002 764
094	Oevenum	0,0 001 406	161	Witzwort	0,0 002 686
095	Oldenswort	0,0 003 729	162	Wobbenbüll	0,0 001 607
096	Oldersbek	0,0 001 921	163	Wrixum	0,0 001 897
097	Olderup	0,0 001 331	164	Wyk auf Föhr, Stadt	0,0 013 476
098	Oldsum	0,0 001 331	165	Galmsbüll	0,0 002 419
099	Ostenfeld (Husum)	0,0 004 828	166	Emmelsbüll-Horsbüll	0,0 003 082
100	Osterhever	0,0 000 696	167	Enge-Sande	0,0 003 170

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
168	Sylt	0,0 058 828	004	Bilsen	0,0 002 845
	Summe Kreis Nordfriesland	0,0 511 230	005	Bönningstedt	0,0 021 734
			006	Bokel	0,0 002 396
			008	Bokholt-Hanredder	0,0 005 326
			009	Borstel-Hohenraden	0,0 011 756
55	Kreis Ostholstein		010	Brande-Hörnerkirchen	0,0 006 192
			011	Bullenkuhlen	0,0 001 439
001	Ahrensböök	0,0 025 754	013	Ellerbek	0,0 021 316
002	Altenkrempe	0,0 003 616	014	Ellerhoop	0,0 007 354
004	Bad Schwartau, Stadt	0,0 073 787	015	Elmshorn, Stadt	0,0 168 560
006	Beschendorf	0,0 001 573	016	Groß Nordende	0,0 003 392
007	Bosau	0,0 011 309	017	Groß Offenseth-Aspern	0,0 001 477
010	Dahme	0,0 002 992	018	Halstenbek	0,0 086 454
011	Damlos	0,0 002 051	019	Haselau	0,0 004 809
012	Eutin, Stadt	0,0 054 442	020	Haseldorf	0,0 007 601
014	Göhl	0,0 003 326	021	Hasloh	0,0 016 624
015	Gremersdorf	0,0 004 750	022	Heede	0,0 002 793
016	Grömitz	0,0 018 484	023	Heidgraben	0,0 012 735
017	Großenbrode	0,0 005 797	024	Heist	0,0 012 375
018	Grube	0,0 002 531	025	Helgoland	0,0 006 734
020	Harmsdorf	0,0 001 688	026	Hemdingen	0,0 007 130
021	Heiligenhafen, Stadt	0,0 023 149	027	Hetlingen	0,0 006 277
022	Heringsdorf	0,0 002 758	028	Holm	0,0 015 473
023	Kabelhorst	0,0 001 132	029	Klein Nordende	0,0 016 013
024	Kasseedorf	0,0 004 502	030	Klein Offenseth- Sparrieshoop	0,0 013 474
025	Kellenhusen (Ostsee)	0,0 002 685			
027	Lensahn	0,0 012 981	031	Kölln-Reisiek	0,0 014 547
028	Malente	0,0 031 915	032	Kummerfeld	0,0 010 844
029	Manhagen	0,0 001 086	033	Seester	0,0 004 318
031	Neukirchen	0,0 003 123	034	Langeln	0,0 002 475
032	Neustadt in Holstein, Stadt	0,0 047 447	035	Lutzhorn	0,0 002 965
033	Oldenburg in Holstein, Stadt	0,0 027 135	036	Moorrege	0,0 018 496
035	Ratekau	0,0 054 297	037	Neuendeich	0,0 002 489
036	Riepsdorf	0,0 002 943	038	Osterhorn	0,0 001 478
037	Schashagen	0,0 006 871	039	Pinneberg, Stadt	0,0 163 556
038	Schönwalde am Bungsberg	0,0 007 310	040	Prisdorf	0,0 011 168
039	Sierksdorf	0,0 005 622	041	Quickborn, Stadt	0,0 092 715
040	Stockelsdorf	0,0 071 621	042	Raa-Besenbek	0,0 002 569
041	Süsel	0,0 018 523	043	Rellingen	0,0 068 839
042	Timmendorfer Strand	0,0 031 800	044	Schenefeld, Stadt	0,0 084 588
043	Wangels	0,0 006 268	045	Seestermühe	0,0 004 500
044	Scharbeutz	0,0 041 799	046	Seeth-Ekholt	0,0 003 905
046	Fehmarn, Stadt	0,0 038 040	047	Tangstedt	0,0 011 141
	Summe Kreis Ostholstein	0,0 655 107	048	Tornesch, Stadt	0,0 056 855
			049	Uetersen, Stadt	0,0 061 894
			050	Wedel, Stadt	0,0 134 026
			051	Westerhorn	0,0 004 955
56	Kreis Pinneberg			Summe Kreis Pinneberg	0,1 281 046
001	Appen	0,0 022 842			
002	Barmstedt, Stadt	0,0 034 914			
003	Bevern	0,0 002 688			

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
57	Kreis Plön		054	Nettelsee	0,0 001 739
001	Ascheberg (Holstein)	0,0 009 560	055	Panker	0,0 004 757
002	Barmissen	0,0 000 651	056	Passade	0,0 001 551
003	Barsbek	0,0 001 932	057	Plön, Stadt	0,0 028 440
004	Behrendorf (Ostsee)	0,0 001 881	058	Pohnsdorf	0,0 001 648
005	Belau	0,0 001 544	059	Postfeld	0,0 001 926
006	Bendfeld	0,0 000 706	060	Prasdorf	0,0 001 520
007	Blekendorf	0,0 004 948	062	Preetz, Stadt	0,0 050 712
008	Bönebüttel	0,0 008 960	063	Probsteierhagen	0,0 007 373
009	Bösdorf	0,0 004 485	065	Rantzau	0,0 001 071
010	Boksee	0,0 002 041	066	Rastorf	0,0 003 492
011	Bothkamp	0,0 000 867	067	Rathjensdorf	0,0 001 780
012	Brodersdorf	0,0 001 698	068	Rendswühren	0,0 002 893
013	Dannau	0,0 001 944	069	Ruhwinkel	0,0 003 205
015	Dersau	0,0 003 121	070	Schellhorn	0,0 006 292
016	Dobersdorf	0,0 004 403	071	Schillsdorf	0,0 003 279
017	Dörnick	0,0 000 887	072	Schlesen	0,0 002 170
018	Fahren	0,0 000 536	073	Schönberg (Holstein)	0,0 017 754
020	Fiefbergen	0,0 002 096	074	Schönkirchen	0,0 026 598
021	Giekau	0,0 003 135	076	Schwartbuck	0,0 002 200
022	Grebin	0,0 003 586	077	Selent	0,0 004 269
023	Großbarkau	0,0 000 847	078	Stakendorf	0,0 001 437
024	Großharrie	0,0 001 925	079	Stein	0,0 003 261
025	Heikendorf	0,0 035 975	080	Stolpe	0,0 004 749
026	Helmstorf	0,0 001 143	081	Stoltenberg	0,0 001 190
027	Högsdorf	0,0 001 193	082	Tröndel	0,0 001 267
028	Höhndorf	0,0 001 430	083	Tasdorf	0,0 001 580
029	Hohenfelde	0,0 002 773	084	Wahlstorf	0,0 001 872
030	Hohwacht (Ostsee)	0,0 002 272	085	Wankendorf	0,0 008 559
031	Honigsee	0,0 001 881	086	Warnau	0,0 001 263
032	Kalübbe	0,0 001 963	087	Wendtorf	0,0 003 527
033	Kirchbarkau	0,0 003 519	088	Wisch	0,0 002 706
034	Kirchnüchel	0,0 000 402	089	Wittmoldt	0,0 000 741
035	Klamp	0,0 002 153	090	Fargau-Pratjau	0,0 002 767
037	Klein Barkau	0,0 000 998	091	Schwentimental, Stadt	0,0 053 996
038	Kletkamp	0,0 000 253		Summe Kreis Plön	0,0 453 848
039	Köhn	0,0 002 895			
040	Krokau	0,0 001 452	58	Kreis Rendsburg-Eckernförde	
041	Krummbek	0,0 001 083	001	Achterwehr	0,0 005 148
042	Kühren	0,0 002 500	003	Alt Duvenstedt	0,0 006 430
043	Laboe	0,0 018 051	004	Altenhof	0,0 001 114
044	Lammershagen	0,0 000 824	005	Altenholz	0,0 043 483
045	Lebrade	0,0 001 810	007	Arpsdorf	0,0 000 918
046	Lehmkuhlen	0,0 004 976	008	Ascheffel	0,0 003 538
047	Löptin	0,0 001 130	009	Aukrug	0,0 013 603
048	Lütjenburg, Stadt	0,0 011 323	010	Bargstall	0,0 000 459
049	Lutterbek	0,0 001 486	011	Bargstedt	0,0 002 563
050	Martensrade	0,0 003 094	012	Barkelsby	0,0 005 384
051	Mönkeberg	0,0 019 170	013	Beldorf	0,0 000 847
052	Mucheln	0,0 001 710			
053	Nehnten	0,0 001 052			

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
014	Bendorf	0,0 001 347	070	Hamdorf	0,0 003 944
015	Beringstedt	0,0 002 050	071	Hamweddel	0,0 001 348
016	Bissee	0,0 000 668	072	Hanerau-Hademarschen	0,0 006 949
018	Blumenthal	0,0 002 625	073	Haßmoor	0,0 001 001
019	Bönnhusen	0,0 001 241	074	Heinkenborstel	0,0 000 430
021	Bokel	0,0 001 796	075	Hörsten	0,0 000 258
022	Bordesholm	0,0 029 372	076	Hoffeld	0,0 000 748
023	Borgdorf-Seedorf	0,0 001 687	077	Hohenwestedt	0,0 015 462
024	Borgstedt	0,0 006 249	078	Hohn	0,0 007 827
025	Bornholt	0,0 000 458	080	Holtsee	0,0 005 068
026	Bovenau	0,0 004 447	081	Holzbunge	0,0 001 529
027	Brammer	0,0 001 406	082	Holzdorf	0,0 002 771
028	Bredenbek	0,0 006 514	083	Hütten	0,0 000 794
029	Breiholz	0,0 004 408	084	Hummelfeld	0,0 001 091
030	Brekendorf	0,0 003 537	085	Jahrsdorf	0,0 000 811
031	Brinjahe	0,0 000 392	086	Jevenstedt	0,0 010 211
032	Brodersby	0,0 001 822	087	Karby	0,0 001 798
033	Brügge	0,0 003 830	088	Klein Wittensee	0,0 000 876
034	Büdelsdorf, Stadt	0,0 032 080	089	Königshügel	0,0 000 418
035	Bünsdorf	0,0 002 539	090	Kosel	0,0 004 793
036	Christiansholm	0,0 000 527	091	Krogaspe	0,0 001 393
037	Dänischenhagen	0,0 019 161	092	Kronshagen	0,0 052 511
038	Dätgen	0,0 002 384	093	Krummwisch	0,0 002 601
039	Damendorf	0,0 001 478	094	Langwedel	0,0 006 610
040	Damp	0,0 003 748	096	Lindau	0,0 004 607
042	Dörphof	0,0 002 013	097	Lohe-Föhrden	0,0 001 571
043	Eckernförde, Stadt	0,0 070 198	098	Loop	0,0 000 581
044	Ehndorf	0,0 002 668	099	Loose	0,0 002 758
045	Eisendorf	0,0 001 210	100	Lütjenwestedt	0,0 001 515
046	Ellerdorf	0,0 001 723	101	Luhnstedt	0,0 001 379
047	Elsdorf-Westermühlen	0,0 004 748	102	Goosefeld	0,0 002 831
048	Embühren	0,0 000 587	103	Meezen	0,0 001 252
049	Emkendorf	0,0 004 562	104	Melsdorf	0,0 008 806
050	Felde	0,0 010 208	105	Mielkendorf	0,0 006 605
051	Felm	0,0 005 043	106	Mörel	0,0 000 617
052	Fleckeby	0,0 007 851	107	Molfsee	0,0 027 136
053	Flintbek	0,0 028 195	108	Mühbrook	0,0 002 671
054	Fockbek	0,0 024 207	109	Negenharrie	0,0 001 218
055	Friedrichsgraben	0,0 000 076	110	Neudorf-Bornstein	0,0 004 487
056	Friedrichsholm	0,0 001 003	111	Neu Duvenstedt	0,0 000 462
057	Gammelby	0,0 001 739	112	Neuwittenbek	0,0 005 539
058	Gettorf	0,0 030 212	113	Nienborstel	0,0 001 926
059	Gnutz	0,0 004 234	115	Nindorf	0,0 002 109
061	Gokels	0,0 001 621	116	Noer	0,0 003 186
062	Grauel	0,0 000 874	117	Nortorf, Stadt	0,0 018 876
063	Grevenkrug	0,0 000 814	118	Nübbel	0,0 005 390
064	Groß Buchwald	0,0 001 483	119	Oldenbüttel	0,0 000 792
065	Groß Vollstedt	0,0 003 710	120	Oldenhütten	0,0 000 525
066	Groß Wittensee	0,0 004 676	121	Osdorf	0,0 009 743
067	Güby	0,0 002 116	122	Ostenfeld (Rendsburg)	0,0 002 503
068	Haale	0,0 001 371	123	Osterby	0,0 003 459
069	Haby	0,0 002 383	124	Osterrönfeld	0,0 019 528

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
125	Osterstedt	0,0 001 958	59	Kreis Schleswig-Flensburg	
126	Ottendorf	0,0 004 667			
127	Owschlag	0,0 012 349	001	Alt Bennebek	0,0 000 909
128	Padenstedt	0,0 007 228	002	Arnis, Stadt	0,0 001 120
129	Prinzenmoor	0,0 000 483	005	Bergenhusen	0,0 001 875
130	Quarnbek	0,0 008 083	006	Böel	0,0 001 953
131	Rade b. Hohenwestedt	0,0 000 317	008	Böklund	0,0 004 031
132	Rade b. Rendsburg	0,0 000 763	009	Börm	0,0 002 065
133	Reesdorf	0,0 000 471	010	Bollingstedt	0,0 004 709
134	Remmels	0,0 001 290	012	Borgwedel	0,0 002 957
135	Rendsburg, Stadt	0,0 066 170	018	Busdorf	0,0 007 459
136	Rickert	0,0 004 036	019	Dannewerk	0,0 003 372
137	Rieseby	0,0 008 020	020	Dörpstedt	0,0 001 253
138	Rodenbek	0,0 002 172	023	Ellingstedt	0,0 002 376
139	Rumohr	0,0 003 401	024	Erfde	0,0 005 065
140	Schacht-Audorf	0,0 014 523	026	Fahrdorf	0,0 011 184
141	Schierensee	0,0 001 849	032	Geltorf	0,0 001 423
142	Schinkel	0,0 003 949	034	Grödersby	0,0 000 512
143	Schmalstede	0,0 001 111	035	Groß Rheide	0,0 002 601
144	Schönbek	0,0 000 823	037	Havetoft	0,0 002 517
145	Schönhorst	0,0 001 090	039	Hollingstedt	0,0 002 505
146	Schülldorf	0,0 002 938	041	Hüsby	0,0 003 044
147	Schülpl b. Nortorf	0,0 002 926	042	Idstedt	0,0 002 785
148	Schülpl b. Rendsburg	0,0 004 263	043	Jagel	0,0 002 800
150	Schwedeneck	0,0 012 144	044	Jübek	0,0 007 634
151	Seefeld	0,0 000 977	045	Kappeln, Stadt	0,0 020 831
152	Sehestedt	0,0 003 543	049	Klappholz	0,0 001 242
153	Sören	0,0 000 784	050	Klein Bennebek	0,0 001 400
154	Sophienhamm	0,0 001 065	051	Klein Rheide	0,0 001 001
155	Stafstedt	0,0 001 209	053	Kropp	0,0 018 250
156	Steenfeld	0,0 001 071	055	Loit	0,0 000 805
157	Strande	0,0 008 005	056	Lottorf	0,0 000 681
158	Tackesdorf	0,0 000 314	057	Lürschau	0,0 004 252
159	Tappendorf	0,0 001 102	058	Meggerdorf	0,0 001 748
160	Techelsdorf	0,0 000 621	060	Mohrkirch	0,0 002 902
161	Thaden	0,0 000 836	062	Neuberend	0,0 003 994
162	Thumbby	0,0 001 604	063	Norderbrarup	0,0 002 010
163	Timmaspe	0,0 003 754	065	Nottfeld	0,0 000 436
164	Todenbüttel	0,0 002 960	067	Oersberg	0,0 000 732
165	Tüttendorf	0,0 005 661	068	Rabenkirchen-Faulück	0,0 001 759
166	Waabs	0,0 004 442	070	Rügge	0,0 000 758
167	Wapelfeld	0,0 000 850	072	Saustrup	0,0 000 667
168	Warder	0,0 003 024	073	Schaalby	0,0 005 422
169	Wasbek	0,0 009 093	074	Scheggerott	0,0 000 905
170	Wattenbek	0,0 012 143	075	Schleswig, Stadt	0,0 064 587
171	Westensee	0,0 006 748	076	Schnarup-Thumbby	0,0 001 604
172	Westerrönfeld	0,0 018 295	077	Schuby	0,0 009 449
173	Windeby	0,0 003 909	078	Selk	0,0 003 827
174	Winnemark	0,0 001 688	079	Silberstedt	0,0 006 438
175	Ahlefeld-Bistensee	0,0 001 962	080	Steinfeld	0,0 001 953
	Summe		081	Stolk	0,0 002 133
	Kreis Rendsburg-Eckernförde	0,0 974 776	082	Struxdorf	0,0 001 824

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
083	Süderbrarup	0,0 011 872	159	Sieverstedt	0,0 004 997
084	Süderfahrenstedt	0,0 001 481	161	Sörup	0,0 012 270
086	Taarstedt	0,0 002 665	162	Sollerup	0,0 001 075
087	Tetenhusen	0,0 002 897	163	Stangheck	0,0 000 537
088	Tielen	0,0 000 650	164	Steinberg	0,0 002 575
090	Tolk	0,0 002 856	167	Sterup	0,0 003 739
092	Treia	0,0 005 003	168	Stoltebüll	0,0 001 750
093	Ülsby	0,0 001 205	169	Süderhackstedt	0,0 000 692
094	Ulsnis	0,0 002 096	171	Tarp	0,0 016 162
095	Wagersrott	0,0 000 439	173	Wallsbüll	0,0 002 597
096	Wohlde	0,0 000 986	174	Wanderup	0,0 008 658
097	Twedt	0,0 001 532	176	Wees	0,0 009 473
098	Nübel	0,0 004 614	177	Weesby	0,0 001 395
101	Tastrup	0,0 001 576	178	Westerholz	0,0 002 762
102	Ahneby	0,0 000 557	179	Lindewitt	0,0 005 631
103	Ausacker	0,0 001 897	182	Freienwill	0,0 005 366
105	Böxlund	0,0 000 337	183	Handewitt	0,0 038 895
106	Dollerup	0,0 003 019	184	Oeversee	0,0 012 150
107	Eggebek	0,0 005 895	185	Mittelangeln	0,0 013 958
109	Esgrus	0,0 002 049	186	Steinbergkirche	0,0 007 762
112	Gelting	0,0 004 864	187	Boren	0,0 003 415
113	Glücksburg (Ostsee), Stadt	0,0 022 179	188	Stapel	0,0 004 371
115	Großenwiehe	0,0 009 298	189	Brodersby-Goltoft	0,0 002 172
116	Großsolt	0,0 005 678			
118	Grundhof	0,0 002 986		Summe	
120	Harrislee	0,0 034 825		Kreis Schleswig-Flensburg	0,0 599 776
121	Hasselberg	0,0 002 183			
123	Hörup	0,0 002 034			
124	Holt	0,0 000 604	60	Kreis Segeberg	
126	Hürup	0,0 004 377			
127	Husby	0,0 007 583	002	Alveslohe	0,0 011 283
128	Janneby	0,0 001 112	003	Armstedt	0,0 001 688
129	Jardelund	0,0 000 888	004	Bad Bramstedt, Stadt	0,0 050 145
131	Jerrishoe	0,0 003 234	005	Bad Segeberg, Stadt	0,0 056 141
132	Jörl	0,0 002 576	006	Bahrenhof	0,0 000 702
136	Kronsgaard	0,0 000 683	007	Bark	0,0 003 388
137	Langballig	0,0 005 543	008	Bebensee	0,0 002 790
138	Langstedt	0,0 002 899	009	Bimöhlen	0,0 003 436
141	Maasbüll	0,0 002 551	010	Blunk	0,0 002 115
142	Maasholm	0,0 001 510	011	Boostedt	0,0 018 151
143	Medelby	0,0 002 999	012	Bornhöved	0,0 010 350
144	Meyn	0,0 002 542	013	Borstel	0,0 000 496
145	Munkbrarup	0,0 004 605	015	Bühnsdorf	0,0 001 404
147	Nieby	0,0 000 355	016	Daldorf	0,0 002 170
148	Niesgrau	0,0 001 838	017	Damsdorf	0,0 000 763
149	Nordhackstedt	0,0 001 725	018	Dreggers	0,0 000 130
151	Osterby	0,0 001 312	019	Ellerau	0,0 026 167
152	Pommerby	0,0 000 455	020	Fahrenkrug	0,0 005 984
154	Rabel	0,0 001 726	021	Föhrden-Barl	0,0 001 058
155	Rabenholz	0,0 000 684	022	Fredesdorf	0,0 001 115
157	Ringsberg	0,0 001 766	023	Fuhendorf	0,0 001 437
158	Schafflund	0,0 008 375	024	Geschendorf	0,0 001 944

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
025	Glasau	0,0 002 890	080	Stocksee	0,0 001 489
026	Gönnebek	0,0 001 727	081	Strukdorf	0,0 001 024
027	Großenaspe	0,0 008 830	082	Struvenhütten	0,0 003 968
028	Groß Kummerfeld	0,0 006 947	084	Stuvenborn	0,0 003 483
029	Groß Niendorf	0,0 002 319	085	Sülfeld	0,0 012 961
030	Groß Rönnau	0,0 002 256	086	Tarbek	0,0 000 414
031	Hagen	0,0 001 649	087	Tensfeld	0,0 002 104
033	Hardebek	0,0 001 904	088	Todesfelde	0,0 003 401
034	Hartenholm	0,0 006 728	089	Trappenkamp	0,0 012 168
035	Hasenkrug	0,0 001 356	090	Travenhorst	0,0 000 629
036	Hasenmoor	0,0 002 711	091	Traventhal	0,0 001 819
037	Heidmoor	0,0 001 302	092	Wahlstedt, Stadt	0,0 025 128
038	Heidmühlen	0,0 002 762	093	Wakendorf I	0,0 001 718
039	Henstedt-Ulzburg	0,0 125 047	094	Wakendorf II	0,0 006 288
040	Hitzhusen	0,0 005 295	095	Weddelbrook	0,0 003 748
041	Högersdorf	0,0 001 377	096	Weede	0,0 003 827
042	Hüttblek	0,0 001 809	097	Wensin	0,0 002 822
043	Itzstedt	0,0 010 470	098	Westerrade	0,0 001 402
044	Kaltenkirchen, Stadt	0,0 071 705	099	Wiemersdorf	0,0 006 086
045	Kattendorf	0,0 003 352	100	Winsen	0,0 001 870
046	Kayhude	0,0 005 391	101	Wittenborn	0,0 003 534
047	Kisdorf	0,0 016 136			
048	Klein Gladebrügge	0,0 002 211		Summe Kreis Segeberg	0,1 050 170
049	Klein Rönnau	0,0 006 672			
050	Krems II	0,0 001 569			
051	Kükels	0,0 001 844	61	Kreis Steinburg	
052	Latendorf	0,0 002 302			
053	Leezen	0,0 006 719	001	Aasbüttel	0,0 000 416
054	Lentförhden	0,0 009 892	002	Aebtissinwisch	0,0 000 169
056	Mönkloh	0,0 001 067	003	Agethorst	0,0 000 547
057	Mözen	0,0 001 738	004	Altenmoor	0,0 001 026
058	Nahe	0,0 010 289	005	Auifer	0,0 000 390
059	Negernbötel	0,0 003 575	006	Bahrenfleth	0,0 002 002
060	Nehms	0,0 001 911	007	Beidenfleth	0,0 003 373
061	Neuengörs	0,0 003 032	008	Bekdorf	0,0 000 310
062	Neversdorf	0,0 002 970	010	Bekmünde	0,0 000 582
063	Norderstedt, Stadt	0,0 342 035	011	Besdorf	0,0 000 512
064	Nützen	0,0 004 341	012	Blomesche Wildnis	0,0 002 285
065	Oering	0,0 005 359	013	Bokelrehm	0,0 000 604
066	Oersdorf	0,0 003 977	014	Bokhorst	0,0 000 520
067	Pronstorf	0,0 005 554	015	Borsfleth	0,0 002 673
068	Rickling	0,0 008 475	016	Breitenberg	0,0 001 172
069	Rohlstorf	0,0 004 168	017	Breitenburg	0,0 004 746
070	Schackendorf	0,0 003 248	018	Brokdorf	0,0 003 473
071	Schieren	0,0 001 008	019	Brokstedt	0,0 007 481
072	Schmalensee	0,0 001 666	020	Büttel	0,0 000 140
073	Schmalfeld	0,0 007 525	021	Christinenthal	0,0 000 187
074	Schwissel	0,0 000 922	022	Dägeling	0,0 003 855
075	Seedorf	0,0 006 725	023	Dammfleth	0,0 001 145
076	Seth	0,0 007 235	024	Drage	0,0 000 801
077	Sievershütten	0,0 004 513	025	Ecklak	0,0 001 131
079	Stipsdorf	0,0 000 925	026	Elskop	0,0 000 559

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
027	Engelbrechtsche Wildnis	0,0 002 791	083	Ottenbüttel	0,0 002 965
028	Fitzbek	0,0 001 398	084	Peissen	0,0 000 951
029	Glückstadt, Stadt	0,0 033 133	085	Pöschendorf	0,0 000 739
030	Grevenkop	0,0 001 264	086	Poyenberg	0,0 001 268
031	Gribbohm	0,0 001 154	087	Puls	0,0 001 753
033	Hadenfeld	0,0 000 510	088	Quarnstedt	0,0 001 580
034	Heiligenstedten	0,0 006 306	089	Rade	0,0 000 243
035	Heiligenstedtenerkamp	0,0 002 868	091	Reher	0,0 002 382
036	Hennstedt	0,0 001 773	092	Rethwisch	0,0 001 894
037	Herzhorn	0,0 003 811	093	Rosdorf	0,0 001 468
038	Hingstheide	0,0 000 324	095	Sankt Margarethen	0,0 002 703
039	Hodorf	0,0 000 884	096	Sarlhusen	0,0 001 725
040	Hohenaspe	0,0 007 344	097	Schenefeld	0,0 008 243
041	Hohenfelde	0,0 003 396	098	Schlotfeld	0,0 000 767
042	Hohenlockstedt	0,0 016 632	100	Silzen	0,0 000 630
043	Holstenniendorf	0,0 001 127	101	Sommerland	0,0 003 108
044	Horst (Holstein)	0,0 021 477	102	Stördorf	0,0 000 485
045	Huje	0,0 000 955	103	Störkathen	0,0 000 354
046	Itzehoe, Stadt	0,0 093 529	104	Süderau	0,0 002 796
047	Kaaks	0,0 001 574	105	Vaale	0,0 003 544
048	Kaisborstel	0,0 000 211	106	Vaaler Moor	0,0 000 450
049	Kellinghusen, Stadt	0,0 022 722	107	Wacken	0,0 006 041
050	Kiebitzreihe	0,0 009 187	108	Warringholz	0,0 000 963
052	Kleve	0,0 001 919	109	Westermoor	0,0 001 399
053	Kollmoor	0,0 000 170	110	Wewelsfleth	0,0 005 024
054	Krempdorf	0,0 000 744	111	Wiedenborstel	0,0 000 041
055	Krempe, Stadt	0,0 007 057	112	Willenscharen	0,0 000 520
056	Kremperheide	0,0 008 508	113	Wilster, Stadt	0,0 011 924
057	Krempermoor	0,0 001 702	114	Winseldorf	0,0 000 962
058	Kronsmoor	0,0 000 552	115	Wittenbergen	0,0 000 544
059	Krummendiek	0,0 000 302	116	Wrist	0,0 007 812
060	Kudensee	0,0 000 289	117	Wulfsmoor	0,0 001 407
061	Lägerdorf	0,0 006 921	118	Kollmar	0,0 006 557
062	Landrecht	0,0 000 511	119	Neuendorf-Sachsenbande	0,0 001 533
063	Landscheide	0,0 000 638			
064	Lockstedt	0,0 000 549		Summe Kreis Steinburg	0,0 425 201
065	Lohbarbek	0,0 002 284			
066	Looft	0,0 001 481			
067	Mehlbek	0,0 001 501	62	Kreis Stormarn	
068	Moordiek	0,0 000 429			
070	Moorhusen	0,0 000 156	001	Ahrensburg, Stadt	0,0 152 095
071	Mühlenbarbek	0,0 001 011	003	Badendorf	0,0 003 903
072	Münsterdorf	0,0 007 507	004	Bad Oldesloe, Stadt	0,0 085 564
073	Neuenbrook	0,0 002 396	005	Bargfeld-Stegen	0,0 012 102
074	Neuendorf b. Elmshorn	0,0 003 381	006	Bargteheide, Stadt	0,0 070 809
076	Nienbüttel	0,0 000 435	008	Barnitz	0,0 003 525
077	Nortorf	0,0 002 827	009	Barsbüttel	0,0 059 813
078	Nutteln	0,0 000 865	011	Braak	0,0 005 278
079	Oelixdorf	0,0 006 162	014	Delingsdorf	0,0 010 178
080	Oeschebüttel	0,0 000 683	016	Elmenhorst	0,0 011 191
081	Oldenborstel	0,0 000 423	018	Glinde, Stadt	0,0 072 209
082	Oldendorf	0,0 004 554	019	Grabau	0,0 002 775

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
020	Grande	0,0 003 214
021	Grönwohld	0,0 006 076
022	Großensee	0,0 009 202
023	Großhansdorf	0,0 047 386
025	Hamberge	0,0 006 531
026	Hamfelde	0,0 001 802
027	Hammoor	0,0 005 284
031	Heidekamp	0,0 001 728
032	Heilshoop	0,0 001 766
033	Hohenfelde	0,0 000 264
035	Hoisdorf	0,0 016 334
036	Jersbek	0,0 008 319
039	Klein Wesenberg	0,0 003 084
040	Köthel	0,0 001 429
045	Lütjensee	0,0 016 098
046	Meddewade	0,0 003 896
048	Mönkhagen	0,0 002 723
050	Neritz	0,0 001 510
051	Nienwohld	0,0 001 866
053	Oststeinbek	0,0 040 714
056	Pölitz	0,0 004 640
058	Rausdorf	0,0 001 164
059	Rehhorst	0,0 002 502
060	Reinbek, Stadt	0,0 124 583
061	Reinfeld (Holstein), Stadt	0,0 034 845
062	Rethwisch	0,0 004 764
065	Rümpel	0,0 004 913
069	Siek	0,0 011 935
071	Stapelfeld	0,0 008 356
076	Tangstedt	0,0 031 852
078	Todendorf	0,0 005 442
081	Tremsbüttel	0,0 009 471
082	Trittau	0,0 035 933
083	Westerau	0,0 003 226
086	Witzhave	0,0 007 841
087	Zarpen	0,0 005 377
088	Brunsbek	0,0 008 104
089	Lasbek	0,0 005 484
090	Ammersbek	0,0 045 377
091	Steinburg	0,0 012 190
092	Travenbrück	0,0 007 299
093	Feldhorst	0,0 002 456
094	Wesenberg	0,0 007 218
	Summe Kreis Stormarn	0,1 053 640

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils
an der Umsatzsteuer*)**

Vom 9. November 2020

Aufgrund des § 5 d Absatz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051), in Verbindung mit dem Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 30. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 74), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 458), wird wie folgt geändert:

Die in § 1 genannte Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Anl.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. November 2020

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

*) Ändert LVO vom 2. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 605-0-2

Anlage zu § 1

Schlüssel zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Gemeinden in Schleswig-Holstein

Schl.-Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.-Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
Kreisfreie Städte			046	Helse	0,000 080 760
			047	Hemme	0,000 229 648
01	Flensburg, Stadt	0,041 228 619	048	Hemmingstedt	0,001 478 424
02	Kiel, Landeshauptstadt	0,128 932 477	049	Hennstedt	0,000 423 137
03	Lübeck, Hansestadt	0,105 478 998	050	Hillgroven	0,000 101 846
04	Neumünster, Stadt	0,039 871 519	051	Hochdonn	0,000 020 225
			052	Hövede	0,000 002 043
	Summe Kreisfreie Städte	0,315 511 613	053	Hollingstedt	0,000 017 771
			054	Immenstedt	0,000 006 964
51	Kreis Dithmarschen		057	Kaiser-Wilhelm-Koog	0,000 205 932
			058	Karolinenkoog	0,000 027 627
			060	Kleve	0,000 034 336
001	Albersdorf	0,001 061 064	061	Krempel	0,000 015 757
002	Arkebek	0,000 012 788	062	Kronprinzenkoog	0,000 490 141
003	Averlak	0,000 082 222	063	Krumstedt	0,000 039 983
004	Bargenstedt	0,000 148 285	064	Kuden	0,000 012 303
005	Barkenholm	0,000 011 625	065	Lehe	0,000 085 847
006	Barlt	0,000 126 077	067	Lieth	0,000 223 880
008	Bergewörden	0,000 003 180	068	Linden	0,000 058 707
010	Brickeln	0,000 012 712	069	Lohe-Rickelshof	0,000 396 379
011	Brunsbüttel, Stadt	0,009 922 864	071	Lunden	0,000 405 159
012	Buchholz	0,000 094 170	072	Marne, Stadt	0,001 843 983
013	Büsum	0,001 809 088	073	Marnerdeich	0,000 038 300
014	Büsumer Deichhausen	0,000 034 467	074	Meldorf, Stadt	0,003 176 468
015	Bunsoh	0,000 104 526	075	Neuenkirchen	0,000 204 041
016	Burg (Dithmarschen)	0,000 536 733	076	Neufeld	0,000 095 803
017	Busenwirth	0,000 074 388	077	Neufelderkoog	0,000 031 261
019	Dellstedt	0,000 039 363	078	Nindorf	0,000 241 715
020	Delve	0,000 023 065	079	Norddeich	0,000 101 671
021	Diekhusen-Fahrstedt	0,000 076 276	080	Norderheistedt	0,000 026 421
022	Dingen	0,000 096 212	081	Norderwörden	0,000 151 455
023	Dörpling	0,000 042 116	082	Nordhastedt	0,000 218 552
024	Eddelak	0,000 130 579	083	Odderade	0,000 043 687
026	Eggstedt	0,000 032 631	084	Oesterdeichstrich	0,000 029 314
027	Elpersbüttel	0,000 056 065	085	Offenbüttel	0,000 046 643
028	Epenwörden	0,000 103 908	086	Osterrade	0,000 050 335
030	Fedderingen	0,000 080 415	087	Ostrohe	0,000 085 840
032	Frestedt	0,000 030 564	088	Pahlen	0,000 214 971
033	Friedrichsgabekoog	0,000 108 222	089	Quickborn	0,000 003 184
034	Friedrichskoog	0,001 275 267	090	Ramhusen	0,000 009 293
035	Gaushorn	0,000 036 980	092	Rehm-Flehde-Bargen	0,000 399 892
036	Glüsing	0,000 020 994	093	Reinsbüttel	0,000 062 563
037	Großenrade	0,000 030 362	096	Sankt Annen	0,000 078 476
038	Groven	0,000 032 882	097	Sankt Michaelisdonn	0,000 690 857
039	Gudendorf	0,000 180 469	098	Sarzbüttel	0,000 116 936
043	Hedwigenkoog	0,000 176 394	099	Schafstedt	0,000 114 869
044	Heide, Stadt	0,009 879 498	100	Schalkholz	0,000 128 011
045	Hellschen-Heringsand-Unterschaar	0,000 050 138	102	Schlichting	0,000 016 026

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
103	Schmedeswurth	0,000 019 717	015	Bröthen	0,000 022 700
104	Schrum	0,000 003 424	016	Brunsmark	0,000 006 036
105	Schülp	0,000 149 526	017	Brunstorf	0,000 105 604
107	Stelle-Wittenwurth	0,000 093 936	018	Buchholz	0,000 014 432
108	Strübbel	0,000 015 211	019	Buchhorst	0,000 031 306
109	Süderdeich	0,000 099 318	020	Büchen	0,002 913 208
110	Süderhastedt	0,000 112 928	021	Dahmker	0,000 044 452
113	Wöhrden	0,000 410 969	022	Dalldorf	0,000 004 969
114	Tellingstedt	0,000 568 848	023	Dassendorf	0,000 558 762
117	Tielenhemme	0,000 001 497	024	Düchelsdorf	0,000 005 585
118	Trennewurth	0,000 033 292	025	Duvensee	0,000 063 896
119	Volsenhusen	0,000 080 466	026	Einhaus	0,000 012 505
120	Wallen	0,000 000 990	027	Elmenhorst	0,000 446 575
121	Warwerort	0,000 010 866	028	Escheburg	0,000 238 188
122	Weddingstedt	0,000 532 660	029	Fitzen	0,000 009 846
125	Welmbüttel	0,000 013 190	030	Fredeburg	0,000 041 690
126	Wennbüttel	0,000 003 645	031	Fuhlenhagen	0,000 060 126
127	Wesselburen, Stadt	0,000 625 925	032	Geesthacht, Stadt	0,011 588 332
128	Wesselburener Deichhausen	0,000 042 510	033	Giesensdorf	0,000 000 833
129	Wesselburenerkoog	0,000 058 952	034	Göldenitz	0,000 034 190
130	Wesseln	0,000 481 614	035	Göttin	0,000 000 411
131	Westerborstel	0,000 018 106	036	Grabau	0,000 017 912
132	Westerdeichstrich	0,000 124 672	037	Grambek	0,000 168 951
133	Wiemerstedt	0,000 008 096	038	Grinau	0,000 055 926
134	Windbergen	0,000 058 227	039	Groß Boden	0,000 018 665
135	Wolmersdorf	0,000 009 039	040	Groß Disnack	0,000 005 613
136	Wrohms	0,000 142 823	041	Groß Grönau	0,000 516 768
137	Nordermeldorf	0,000 084 361	042	Groß Pampau	0,000 058 004
138	Tensbüttel-Röst	0,000 127 295	043	Groß Sarau	0,000 074 686
139	Süderdorf	0,000 047 370	044	Groß Schenkenberg	0,000 049 857
140	Oesterwurth	0,000 077 943	045	Grove	0,000 025 989
141	Süderheistedt	0,000 073 590	046	Gudow	0,000 173 217
			047	Gülzow	0,000 066 173
	Summe Kreis Dithmarschen	0,043 245 031	048	Güster	0,000 218 650
			049	Hamfelde	0,000 020 808
			050	Hamwarde	0,000 044 502
53	Kreis Herzogtum Lauenburg		051	Harmsdorf	0,000 035 348
			052	Havekost	0,000 013 891
001	Albsfelde	0,000 001 329	053	Hohenhorn	0,000 063 591
002	Alt Mölln	0,000 238 115	054	Hollenbek	0,000 011 643
003	Aumühle	0,000 555 864	056	Hornbek	0,000 013 649
004	Bäk	0,000 150 384	057	Horst	0,000 011 442
005	Bälau	0,000 027 765	058	Juliusburg	0,000 004 947
006	Basedow	0,000 018 253	059	Kankelau	0,000 014 106
007	Basthorst	0,000 033 635	060	Kasseburg	0,000 023 099
008	Behlendorf	0,000 017 401	061	Kastorf	0,000 344 599
009	Berkenthin	0,000 256 908	062	Kittlitz	0,000 008 842
010	Besenthal	0,000 002 794	064	Klein Pampau	0,000 033 187
011	Bliestorf	0,000 082 986	066	Klein Zecher	0,000 011 763
012	Börnsen	0,000 728 059	067	Klempau	0,000 042 989
013	Borstorf	0,000 007 627	068	Klinkrade	0,000 013 290
014	Breitenfelde	0,000 315 164	069	Koberg	0,000 049 089

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
070	Köthel	0,000 050 451	123	Sterley	0,000 136 162
071	Kollow	0,000 044 214	124	Stubben	0,000 049 942
072	Kröppelshagen-Fahrendorf	0,000 092 664	125	Talkau	0,000 036 311
073	Krüzen	0,000 024 191	126	Tramm	0,000 034 261
074	Krukow	0,000 012 931	127	Walksfelde	0,000 002 491
075	Krummesse	0,000 201 352	128	Wangelau	0,000 017 390
076	Kuddewörde	0,000 127 263	129	Wentorf bei Hamburg	0,002 720 657
077	Kühsen	0,000 013 226	130	Wentorf (Amt Sandesneben)	0,000 047 625
078	Kulpin	0,000 012 049			
079	Labenz	0,000 075 408	131	Wiershop	0,000 161 603
080	Langenlehsten	0,000 001 639	132	Witzeeze	0,000 075 654
081	Lankau	0,000 015 956	133	Wohltorf	0,000 187 568
082	Lanze	0,000 017 331	134	Woltersdorf	0,000 058 444
083	Lauenburg/ Elbe, Stadt	0,002 965 746	135	Worth	0,000 015 767
084	Lehmrade	0,000 065 059	136	Ziethen	0,000 075 694
085	Linau	0,000 090 502			
086	Lüchow	0,000 014 493		Summe	
087	Lüttau	0,000 097 164		Kreis Herzogtum Lauenburg	0,046 862 817
088	Mechow	0,000 007 241			
089	Möhnsen	0,000 173 835			
090	Mölln, Stadt	0,005 770 663	54	Kreis Nordfriesland	
091	Mühlenrade	0,000 031 082			
092	Müssen	0,000 124 928	001	Achtrup	0,000 175 236
093	Mustin	0,000 050 760	002	Ahrenshöft	0,000 215 495
094	Niendorf bei Berkenthin	0,000 002 944	003	Ahrenviöl	0,000 115 068
095	Niendorf/ Stecknitz	0,000 015 279	004	Ahrenviölfeld	0,000 033 755
096	Nusse	0,000 209 806	005	Alkersum	0,000 151 857
097	Panten	0,000 038 319	006	Almdorf	0,000 021 699
098	Pogeez	0,000 175 989	007	Arlewatt	0,000 082 287
099	Poggensee	0,000 028 414	009	Aventoft	0,000 163 397
100	Ratzeburg, Stadt	0,004 477 911	010	Bargum	0,000 043 728
101	Ritzerau	0,000 001 298	011	Behrendorf	0,000 205 161
102	Römnitz	0,000 006 400	012	Bohmstedt	0,000 140 861
103	Rondeshagen	0,000 060 957	013	Bondelum	0,000 023 355
104	Roseburg	0,000 049 210	014	Bordelum	0,000 614 420
106	Sahms	0,000 034 726	015	Borgsum	0,000 037 163
107	Salem	0,000 043 599	016	Bosbüll	0,000 062 231
108	Sandesneben	0,000 291 643	017	Braderup	0,000 222 926
109	Schiphorst	0,000 029 389	018	Bramstedtlund	0,000 021 827
110	Schmilau	0,000 254 930	019	Bredstedt, Stadt	0,001 380 839
111	Schnakenbek	0,000 046 017	020	Brekum	0,001 363 695
112	Schönberg	0,000 136 096	022	Dagebüll	0,000 339 062
113	Schretstaken	0,000 032 762	023	Drage	0,000 078 805
114	Schürensöhlen	0,000 004 166	024	Dreisdorf	0,000 199 747
115	Schulendorf	0,000 026 116	025	Dunsum	0,000 002 889
116	Schwarzenbek, Stadt	0,006 114 771	026	Elisabeth-Sophien-Koog	0,000 027 392
117	Seedorf	0,000 130 304	027	Ellhöft	0,000 077 409
118	Siebenbäumen	0,000 032 983	032	Fresendelf	0,000 000 890
119	Siebeneichen	0,000 050 344	033	Friedrichstadt, Stadt	0,000 588 511
120	Sierksrade	0,000 008 221	034	Friedrich-Wilhelm-Lübke- Koog	0,000 335 455
121	Sirksfelde	0,000 002 985			
122	Steinhorst	0,000 006 395	035	Garding, Kirchspiel	0,000 048 400

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
036	Garding, Stadt	0,000 542 312	101	Oster-Ohrstedt	0,000 190 001
037	Goldebek	0,000 032 660	103	Pellworm	0,000 291 461
038	Goldelund	0,000 047 150	104	Poppenbüll	0,000 029 849
039	Gröde	0,000 000 223	105	Ramstedt	0,000 018 962
040	Grothusenkoog	0,000 080 977	106	Rantrum	0,000 297 228
041	Haselund	0,000 305 309	108	Reußenköge	0,001 460 046
042	Hattstedt	0,000 254 582	109	Risum-Lindholm	0,000 777 595
043	Hattstedtermarsch	0,000 044 077	110	Rodenäs	0,000 074 881
045	Högel	0,000 049 384	113	Sankt Peter-Ording	0,002 484 142
046	Hörnum (Sylt)	0,000 284 500	116	Schwabstedt	0,000 097 632
048	Holm	0,000 003 160	118	Schwesing	0,000 107 544
050	Hallig Hooge	0,000 030 634	119	Seeth	0,000 032 597
052	Horstedt	0,000 131 065	120	Simonsberg	0,000 134 721
054	Hude	0,000 016 294	121	Sönnebüll	0,000 081 179
055	Humptrup	0,000 032 404	123	Sollwitt	0,000 061 267
056	Husum, Stadt	0,013 274 256	124	Sprakebüll	0,000 096 474
057	Immenstedt	0,000 027 920	125	Stadum	0,000 159 660
059	Joldelund	0,000 097 559	126	Stedesand	0,000 104 517
061	Kampen (Sylt)	0,000 692 298	128	Struckum	0,000 273 467
062	Karlum	0,000 011 705	129	Süderende	0,000 016 913
063	Katharinenheerd	0,000 002 836	130	Süderhöft	0,000 000 019
065	Klanxbüll	0,000 165 788	131	Süderlügum	0,000 869 015
068	Klixbüll	0,000 183 227	132	Südermarsch	0,000 040 097
070	Koldenbüttel	0,000 047 986	134	Tating	0,000 079 117
071	Kolkerheide	0,000 003 674	135	Tetenbüll	0,000 115 000
072	Kotzenbüll	0,000 016 013	136	Tinningstedt	0,000 047 385
073	Ladelund	0,000 144 532	138	Tönning, Stadt	0,001 206 760
074	Langeneß	0,000 015 551	140	Tümlauer Koog	0,000 013 466
075	Langenhorn	0,000 999 453	141	Uelvesbüll	0,000 020 448
076	Leck	0,001 957 203	142	Uphusum	0,000 052 821
077	Lexgaard	0,000 001 041	143	Utersum	0,000 169 323
078	List	0,000 680 298	144	Viöl	0,000 621 017
079	Löwenstedt	0,000 161 484	145	Vollerwiek	0,000 028 896
080	Lütjenholm	0,000 054 266	146	Vollstedt	0,000 060 056
083	Midlum	0,000 077 087	148	Welt	0,000 023 285
084	Mildstedt	0,000 520 307	149	Wenningstedt-Braderup (Sylt)	0,000 862 954
085	Nebel	0,000 381 581	150	Westerhever	0,000 014 287
086	Neukirchen	0,000 159 193	152	Wester-Ohrstedt	0,000 200 932
087	Nieblum	0,000 152 333	154	Westre	0,000 114 945
088	Niebüll, Stadt	0,004 538 022	156	Winnert	0,000 139 758
089	Norddorf auf Amrum	0,000 320 436	157	Wisch	0,000 006 749
090	Norderfriedrichskoog	0,000 519 912	158	Witsum	0,000 003 679
091	Nordstrand	0,000 260 333	159	Wittbek	0,000 030 443
092	Norstedt	0,000 079 459	160	Wittdün auf Amrum	0,000 269 519
093	Ockholm	0,000 067 199	161	Witzwort	0,000 194 382
094	Oevenum	0,000 162 985	162	Wobbenbüll	0,000 011 750
095	Oldenswort	0,000 189 937	163	Wrixum	0,000 093 303
096	Oldersbek	0,000 075 004	164	Wyk auf Föhr, Stadt	0,001 982 831
097	Olderup	0,000 114 072	165	Galmsbüll	0,000 469 658
098	Oldsum	0,000 082 613	166	Emmelsbüll-Horsbüll	0,000 258 197
099	Ostenfeld (Husum)	0,000 555 610	167	Enge-Sande	0,000 253 763
100	Osterhever	0,000 044 280			

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
168	Sylt	0,009 565 248	004	Bilsen	0,000 247 794
	Summe Kreis Nordfriesland	0,060 074 983	005	Bönningstedt	0,001 397 340
			006	Bokel	0,000 088 636
			008	Bokholt-Hanredder	0,000 242 478
			009	Borstel-Hohenraden	0,000 199 888
55	Kreis Ostholstein		010	Brande-Hörnerkirchen	0,000 233 863
			011	Bullenkuhlen	0,000 026 550
001	Ahrensböök	0,001 233 158	013	Ellerbek	0,001 371 109
002	Altenkrempe	0,000 081 570	014	Ellerhoop	0,000 314 397
004	Bad Schwartau, Stadt	0,004 878 630	015	Elmshorn, Stadt	0,019 353 057
006	Beschendorf	0,000 050 517	016	Groß Nordende	0,000 033 114
007	Bosau	0,000 400 299	017	Groß Offenseth-Aspern	0,000 066 837
010	Dahme	0,000 311 700	018	Halstenbek	0,003 592 017
011	Damlos	0,000 020 101	019	Haselau	0,000 193 425
012	Eutin, Stadt	0,006 639 843	020	Haseldorf	0,000 204 467
014	Göhl	0,000 192 212	021	Hasloh	0,000 349 724
015	Gremersdorf	0,000 236 952	022	Heede	0,000 143 567
016	Grömitz	0,002 064 572	023	Heidgraben	0,000 322 010
017	Großenbrode	0,000 814 917	024	Heist	0,000 450 739
018	Grube	0,000 308 385	025	Helgoland	0,006 618 111
020	Harmsdorf	0,000 082 883	026	Hemdingen	0,000 233 831
021	Heiligenhafen, Stadt	0,001 773 170	027	Hetlingen	0,000 338 194
022	Heringsdorf	0,000 126 029	028	Holm	0,000 764 673
023	Kabelhorst	0,000 024 340	029	Klein Nordende	0,000 275 606
024	Kasseedorf	0,000 139 855	030	Klein Offenseth- Sparrieshoop	0,000 563 081
025	Kellenhusen (Ostsee)	0,000 262 173	031	Kölln-Reisiek	0,000 529 676
027	Lensahn	0,001 616 512	032	Kummerfeld	0,000 679 257
028	Malente	0,002 440 669	033	Seester	0,000 071 215
029	Manhagen	0,000 023 182	034	Langeln	0,000 063 406
031	Neukirchen	0,000 127 469	035	Lutzhorn	0,000 086 978
032	Neustadt in Holstein, Stadt	0,007 076 983	036	Moorrege	0,000 741 397
033	Oldenburg in Holstein, Stadt	0,003 686 908	037	Neuendeich	0,000 051 240
035	Ratekau	0,002 431 671	038	Osterhorn	0,000 147 767
036	Riepsdorf	0,000 085 636	039	Pinneberg, Stadt	0,012 403 952
037	Schashagen	0,000 654 955	040	Prisdorf	0,000 651 188
038	Schönwalde am Bungsberg	0,000 326 941	041	Quickborn, Stadt	0,008 739 333
039	Sierksdorf	0,000 781 632	042	Raa-Besenbek	0,000 062 933
040	Stockelsdorf	0,003 399 096	043	Rellingen	0,007 458 903
041	Süsel	0,000 678 318	044	Schenefeld, Stadt	0,006 681 060
042	Timmendorfer Strand	0,003 966 515	045	Seestermühe	0,000 168 426
043	Wangels	0,000 688 833	046	Seeth-Ekholt	0,000 057 405
044	Scharbeutz	0,002 516 775	047	Tangstedt	0,000 509 245
046	Fehmarn, Stadt	0,005 300 352	048	Tornesch, Stadt	0,005 527 012
	Summe Kreis Ostholstein	0,055 443 753	049	Uetersen, Stadt	0,005 422 284
			050	Wedel, Stadt	0,013 399 588
			051	Westerhorn	0,000 324 497
56	Kreis Pinneberg			Summe Kreis Pinneberg	0,103 970 439
001	Appen	0,000 607 759			
002	Barmstedt, Stadt	0,001 912 517			
003	Bevern	0,000 048 893			

Schl.- Nr.	Gemeinde		Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
57	Kreis Plön		054	Nettelsee	0,000 021 749
			055	Panker	0,000 079 259
001	Ascheberg (Holstein)	0,000 457 298	056	Passade	0,000 045 081
002	Barmissen	0,000 003 552	057	Plön, Stadt	0,002 260 984
003	Barsbek	0,000 037 228	058	Pohnsdorf	0,000 061 178
004	Behrendorf (Ostsee)	0,000 046 831	059	Postfeld	0,000 016 902
005	Belau	0,000 026 164	060	Prasdorf	0,000 009 873
006	Bendfeld	0,000 014 397	062	Preetz, Stadt	0,003 847 259
007	Blekendorf	0,000 225 137	063	Probsteierhagen	0,000 188 909
008	Bönebüttel	0,000 116 080	065	Rantzau	0,000 014 547
009	Bösdorf	0,000 094 333	066	Rastorf	0,000 102 504
010	Boksee	0,000 021 768	067	Rathjensdorf	0,000 047 209
011	Bothkamp	0,000 020 226	068	Rendswühren	0,000 099 527
012	Brodersdorf	0,000 011 449	069	Ruhwinkel	0,000 091 164
013	Dannau	0,000 043 404	070	Schellhorn	0,000 272 929
015	Dersau	0,000 058 222	071	Schillsdorf	0,000 071 078
016	Dobersdorf	0,000 065 590	072	Schlesen	0,000 023 585
017	Dörnack	0,000 011 793	073	Schönberg (Holstein)	0,001 332 906
018	Fahren	0,000 006 846	074	Schönkirchen	0,003 866 222
020	Fiefbergen	0,000 086 297	076	Schwartbuck	0,000 024 352
021	Giekau	0,000 054 885	077	Selent	0,000 158 713
022	Grebin	0,000 082 885	078	Stakendorf	0,000 083 493
023	Großbarkau	0,000 086 162	079	Stein	0,000 080 623
024	Großharrie	0,000 083 417	080	Stolpe	0,000 082 059
025	Heikendorf	0,001 123 631	081	Stoltenberg	0,000 010 724
026	Helmstorf	0,000 031 191	082	Tröndel	0,000 044 108
027	Högsdorf	0,000 009 299	083	Tasdorf	0,000 034 173
028	Höhndorf	0,000 066 116	084	Wahlstorf	0,000 025 813
029	Hohenfelde	0,000 056 429	085	Wankendorf	0,000 514 155
030	Hohwacht (Ostsee)	0,000 198 032	086	Warnau	0,000 009 527
031	Honigsee	0,000 032 271	087	Wendtorf	0,000 048 988
032	Kalübbe	0,000 079 286	088	Wisch	0,000 032 799
033	Kirchbarkau	0,000 062 221	089	Wittmoldt	0,000 009 243
034	Kirchnüchel	0,000 002 279	090	Fargau-Pratjau	0,000 032 976
035	Klamp	0,000 004 877	091	Schwentimental, Stadt	0,004 975 714
037	Klein Barkau	0,000 031 316			
038	Kletkamp	0,000 043 188		Summe Kreis Plön	0,025 249 282
039	Köhn	0,000 055 314			
040	Krokau	0,000 009 725			
041	Krummbek	0,000 064 780	58	Kreis Rendsburg-Eckernförde	
042	Kühren	0,000 048 339	001	Achterwehr	0,000 045 176
043	Laboe	0,000 638 405	003	Alt Duvenstedt	0,000 255 097
044	Lammershagen	0,000 004 992	004	Altenhof	0,000 059 135
045	Lebrade	0,000 091 266	005	Altenholz	0,002 221 934
046	Lehmkuhlen	0,000 080 880	007	Arpsdorf	0,000 020 436
047	Löptin	0,000 021 541	008	Ascheffel	0,000 094 681
048	Lütjenburg, Stadt	0,001 640 148	009	Aukrug	0,000 792 972
049	Lutterbek	0,000 007 486	010	Bargstall	0,000 003 402
050	Martensrade	0,000 158 247	011	Bargstedt	0,000 050 338
051	Mönkeberg	0,000 296 522	012	Barkelsby	0,000 100 080
052	Mucheln	0,000 030 481	013	Beldorf	0,000 078 925
053	Nehmten	0,000 086 731			

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
014	Bendorf	0,000 101 649	070	Hamdorf	0,000 138 030
015	Beringstedt	0,000 078 299	071	Hamweddel	0,000 067 519
016	Bissee	0,000 030 179	072	Hanerau-Hademarschen	0,000 504 267
018	Blumenthal	0,000 028 532	073	Haßmoor	0,000 011 893
019	Bönnhusen	0,000 027 475	074	Heinkenborstel	0,000 004 118
021	Bokel	0,000 022 021	075	Hörsten	0,000 013 585
022	Bordesholm	0,002 070 605	076	Hoffeld	0,000 016 361
023	Borgdorf-Seedorf	0,000 035 360	077	Hohenwestedt	0,003 147 803
024	Borgstedt	0,000 472 456	078	Hohn	0,000 468 921
025	Bornholt	0,000 009 455	080	Holtsee	0,000 347 750
026	Bovenau	0,000 254 867	081	Holzbunge	0,000 035 607
027	Brammer	0,000 051 024	082	Holzdorf	0,000 088 571
028	Bredenbek	0,000 211 797	083	Hütten	0,000 019 086
029	Breiholz	0,000 173 726	084	Hummelfeld	0,000 006 149
030	Brekendorf	0,000 025 688	085	Jahrsdorf	0,000 004 543
031	Brinjahe	0,000 014 805	086	Jevenstedt	0,000 607 865
032	Brodersby	0,000 110 446	087	Karby	0,000 030 961
033	Brügge	0,000 136 874	088	Klein Wittensee	0,000 022 585
034	Büdelsdorf, Stadt	0,005 499 891	089	Königshügel	0,000 008 508
035	Bünsdorf	0,000 049 894	090	Kosel	0,000 067 211
036	Christiansholm	0,000 014 221	091	Krogaspe	0,000 032 652
037	Dänischenhagen	0,000 549 675	092	Kronshagen	0,002 577 873
038	Dätgen	0,000 111 982	093	Krummwisch	0,000 058 492
039	Damendorf	0,000 113 762	094	Langwedel	0,000 111 259
040	Damp	0,001 601 686	096	Lindau	0,000 080 415
042	Dörphof	0,000 032 617	097	Lohe-Föhrden	0,000 074 028
043	Eckernförde, Stadt	0,005 981 762	098	Loop	0,000 003 608
044	Ehndorf	0,000 049 814	099	Loose	0,000 063 928
045	Eisendorf	0,000 019 141	100	Lütjenwestedt	0,000 062 071
046	Ellerdorf	0,000 032 359	101	Luhnstedt	0,000 030 896
047	Elsdorf-Westermühlen	0,000 144 268	102	Goosefeld	0,000 023 734
048	Embühren	0,000 012 651	103	Meezen	0,000 013 274
049	Emkendorf	0,000 117 993	104	Melsdorf	0,001 051 709
050	Felde	0,000 273 016	105	Mielkendorf	0,000 262 771
051	Felm	0,000 051 255	106	Mörel	0,000 002 342
052	Fleckeby	0,000 260 981	107	Molfsee	0,000 632 075
053	Flintbek	0,001 689 641	108	Mühbrook	0,000 132 625
054	Fockbek	0,001 863 852	109	Negenharrie	0,000 052 980
055	Friedrichsgraben	0,000 000 674	110	Neudorf-Bornstein	0,000 065 916
056	Friedrichsholm	0,000 054 376	111	Neu Duvenstedt	0,000 003 999
057	Gammelby	0,000 035 416	112	Neuwittenbek	0,000 065 679
058	Gettorf	0,001 453 348	113	Nienborstel	0,000 073 837
059	Gnutz	0,000 092 808	115	Nindorf	0,000 048 047
061	Gokels	0,000 026 919	116	Noer	0,000 034 390
062	Grauel	0,000 011 639	117	Nortorf, Stadt	0,002 555 613
063	Grevenkrug	0,000 100 684	118	Nübbel	0,000 073 440
064	Groß Buchwald	0,000 027 146	119	Oldenbüttel	0,000 022 486
065	Groß Vollstedt	0,000 147 668	120	Oldenhütten	0,000 038 963
066	Groß Wittensee	0,000 142 391	121	Osdorf	0,000 268 024
067	Güby	0,000 043 794	122	Ostenfeld (Rendsburg)	0,000 066 839
068	Haale	0,000 030 636	123	Osterby	0,000 040 942
069	Haby	0,000 045 166	124	Osterrönfeld	0,002 478 631

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
125	Osterstedt	0,000 067 156	59	Kreis Schleswig-Flensburg	
126	Ottendorf	0,000 198 606			
127	Owschlag	0,000 596 244	001	Alt Bennebek	0,000 031 429
128	Padenstedt	0,000 076 090	002	Arnis, Stadt	0,000 035 891
129	Prinzenmoor	0,000 018 710	005	Bergenhusen	0,000 090 559
130	Quarnbek	0,000 059 749	006	Böel	0,000 073 314
131	Rade b. Hohenwestedt	0,000 006 071	008	Böklund	0,001 212 879
132	Rade b. Rendsburg	0,000 020 664	009	Börm	0,000 152 725
133	Reesdorf	0,000 020 865	010	Bollingstedt	0,000 291 786
134	Remmels	0,000 051 787	012	Borgwedel	0,000 078 852
135	Rendsburg, Stadt	0,016 037 324	018	Busdorf	0,000 509 289
136	Rickert	0,000 103 940	019	Dannewerk	0,000 138 083
137	Rieseby	0,000 203 201	020	Dörpstedt	0,000 097 158
138	Rodenbek	0,000 023 888	023	Ellingstedt	0,000 170 945
139	Rumohr	0,000 100 285	024	Erfde	0,000 255 942
140	Schacht-Audorf	0,001 412 169	026	Fahrdorf	0,000 355 811
141	Schierensee	0,000 043 275	032	Geltorf	0,000 028 790
142	Schinkel	0,000 067 305	034	Grödersby	0,000 024 814
143	Schmalstede	0,000 032 848	035	Groß Rheide	0,000 096 395
144	Schönbek	0,000 010 144	037	Havetoft	0,000 121 162
145	Schönhorst	0,000 033 072	039	Hollingstedt	0,000 100 701
146	Schülldorf	0,000 025 056	041	Hüsby	0,000 122 425
147	Schülp b. Nortorf	0,000 077 681	042	Idstedt	0,000 150 839
148	Schülp b. Rendsburg	0,000 184 607	043	Jagel	0,000 097 401
150	Schwedeneck	0,000 253 556	044	Jübek	0,000 335 258
151	Seefeld	0,000 015 419	045	Kappeln, Stadt	0,003 342 173
152	Sehestedt	0,000 514 641	049	Klappholz	0,000 047 274
153	Sören	0,000 014 281	050	Klein Bennebek	0,000 026 642
154	Sophienhamm	0,000 011 370	051	Klein Rheide	0,000 015 619
155	Stafstedt	0,000 033 779	053	Kropp	0,002 094 324
156	Steenfeld	0,000 036 983	055	Loit	0,000 050 385
157	Strande	0,000 115 525	056	Lottorf	0,000 009 830
158	Tackesdorf	0,000 001 165	057	Lürschau	0,000 165 630
159	Tappendorf	0,000 021 501	058	Meggerdorf	0,000 045 789
160	Techelsdorf	0,000 010 287	060	Mohrkirch	0,000 116 303
161	Thaden	0,000 024 694	062	Neuberend	0,000 033 194
162	Thumby	0,000 058 487	063	Norderbrarup	0,000 041 323
163	Timmaspe	0,000 079 869	065	Nottfeld	0,000 010 568
164	Todenbüttel	0,000 114 876	067	Oersberg	0,000 014 116
165	Tüttendorf	0,000 106 687	068	Rabenkirchen-Faulück	0,000 042 995
166	Waabs	0,000 193 093	070	Rügge	0,000 011 574
167	Wapelfeld	0,000 004 676	072	Saustrup	0,000 008 139
168	Warder	0,000 027 205	073	Schaalby	0,000 057 627
169	Wasbek	0,000 676 196	074	Scheggerott	0,000 012 909
170	Wattenbek	0,000 552 866	075	Schleswig, Stadt	0,011 532 257
171	Westensee	0,000 123 200	076	Schnarup-Thumby	0,000 093 906
172	Westerrönfeld	0,000 760 309	077	Schuby	0,000 757 901
173	Windeby	0,000 088 100	078	Selk	0,000 087 531
174	Winnemark	0,000 028 835	079	Silberstedt	0,000 636 054
175	Ahlefeld-Bistensee	0,000 012 072	080	Steinfeld	0,000 098 383
	Summe		081	Stolk	0,000 022 303
	Kreis Rendsburg-Eckernförde	0,068 325 840	082	Struxdorf	0,000 064 179

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
083	Süderbrarup	0,001 526 536	159	Sieverstedt	0,000 144 747
084	Süderfahnestedt	0,000 022 128	161	Sörup	0,001 568 869
086	Taarstedt	0,000 105 947	162	Sollerup	0,000 157 757
087	Tetenhusen	0,000 100 989	163	Stangheck	0,000 011 661
088	Tielen	0,000 013 160	164	Steinberg	0,000 111 951
090	Tolk	0,000 149 661	167	Sterup	0,000 142 739
092	Treia	0,000 354 596	168	Stoltebüll	0,000 082 741
093	Ülsby	0,000 059 915	169	Süderhackstedt	0,000 013 828
094	Ulsnis	0,000 051 897	171	Tarp	0,002 211 317
095	Wagersrott	0,000 008 346	173	Wallsbüll	0,000 026 405
096	Wohlde	0,000 038 446	174	Wanderup	0,000 501 930
097	Twedt	0,000 184 338	176	Wees	0,000 657 510
098	Nübel	0,000 141 076	177	Weesby	0,000 154 106
101	Tastrup	0,000 016 399	178	Westerholz	0,000 021 322
102	Ahneby	0,000 058 850	179	Lindewitt	0,000 301 184
103	Ausacker	0,000 027 365	182	Freienwill	0,000 156 513
105	Böxlund	0,000 026 176	183	Handewitt	0,004 809 106
106	Dollerup	0,000 084 739	184	Oeversee	0,000 357 155
107	Eggebek	0,000 578 112	185	Mittelangeln	0,001 098 492
109	Esgrus	0,000 114 119	186	Steinbergkirche	0,000 333 693
112	Gelting	0,000 349 762	187	Boren	0,000 241 840
113	Glücksburg (Ostsee), Stadt	0,001 080 986	188	Stapel	0,000 353 374
115	Großenwiehe	0,000 577 817	189	Brodersby-Goltoft	0,000 102 757
116	Großsolt	0,000 121 150			
118	Grundhof	0,000 219 451		Summe	
120	Harrislee	0,004 421 966		Kreis Schleswig-Flensburg	0,051 642 882
121	Hasselberg	0,000 055 311			
123	Hörup	0,000 233 508			
124	Holt	0,000 079 201	60	Kreis Segeberg	
126	Hürup	0,000 264 229			
127	Husby	0,000 312 540	002	Alveslohe	0,000 486 653
128	Janneby	0,000 070 320	003	Armstedt	0,000 015 342
129	Jardelund	0,000 113 292	004	Bad Bramstedt, Stadt	0,004 423 846
131	Jerrishoe	0,000 059 966	005	Bad Segeberg, Stadt	0,008 656 299
132	Jörl	0,000 206 424	006	Bahrenhof	0,000 058 889
136	Kronsgaard	0,000 024 686	007	Bark	0,000 063 587
137	Langballig	0,000 281 333	008	Bebensee	0,000 076 707
138	Langstedt	0,000 140 807	009	Bimöhlen	0,000 183 796
141	Maasbüll	0,000 111 437	010	Blunk	0,000 040 585
142	Maasholm	0,000 066 454	011	Boostedt	0,000 552 841
143	Medelby	0,000 182 959	012	Bornhöved	0,000 734 879
144	Meyn	0,000 058 089	013	Borstel	0,000 006 731
145	Munkbrarup	0,000 046 166	015	Bühnsdorf	0,000 041 106
147	Nieby	0,000 017 778	016	Daldorf	0,000 169 126
148	Niesgrau	0,000 090 420	017	Damsdorf	0,000 052 829
149	Nordhackstedt	0,000 438 752	018	Dreggers	0,000 008 271
151	Osterby	0,000 063 640	019	Ellerau	0,001 416 623
152	Pommerby	0,000 017 665	020	Fahrenkrug	0,000 220 477
154	Rabel	0,000 044 412	021	Föhrden-Barl	0,000 009 888
155	Rabenholz	0,000 019 356	022	Fredesdorf	0,000 015 887
157	Ringsberg	0,000 059 560	023	Fuhlendorf	0,000 062 674
158	Schafflund	0,000 578 277	024	Gschendorf	0,000 075 979

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
025	Glasau	0,000 086 078	080	Stocksee	0,000 057 444
026	Gönnebek	0,000 169 739	081	Strukdorf	0,000 003 586
027	Großenaspe	0,000 463 097	082	Struvenhütten	0,000 082 736
028	Groß Kummerfeld	0,000 106 142	084	Stuvenborn	0,000 197 037
029	Groß Niendorf	0,000 026 054	085	Sülfeld	0,000 707 398
030	Groß Rönnau	0,000 042 229	086	Tarbek	0,000 023 680
031	Hagen	0,000 031 879	087	Tensfeld	0,000 092 634
033	Hardebek	0,000 074 970	088	Todesfelde	0,000 136 663
034	Hartenholm	0,000 342 428	089	Trappenkamp	0,001 128 540
035	Hasenkrug	0,000 024 735	090	Travenhorst	0,000 023 163
036	Hasenmoor	0,000 064 891	091	Traventhal	0,000 024 580
037	Heidmoor	0,000 025 288	092	Wahlstedt, Stadt	0,003 842 036
038	Heidmühlen	0,000 066 857	093	Wakendorf I	0,000 033 988
039	Henstedt-Ulzburg	0,007 844 052	094	Wakendorf II	0,000 178 609
040	Hitzhusen	0,000 175 287	095	Weddelbrook	0,000 161 769
041	Högersdorf	0,000 059 638	096	Weede	0,000 079 633
042	Hüttnblek	0,000 015 132	097	Wensin	0,000 139 277
043	Itzstedt	0,000 241 297	098	Westerrade	0,000 061 088
044	Kaltenkirchen, Stadt	0,009 437 495	099	Wiemersdorf	0,000 237 269
045	Kattendorf	0,000 082 503	100	Winsen	0,000 047 941
046	Kayhude	0,000 294 592	101	Wittenborn	0,000 213 755
047	Kisdorf	0,000 522 005			
048	Klein Gladebrügge	0,000 030 517		Summe Kreis Segeberg	0,098 659 852
049	Klein Rönnau	0,000 187 064			
050	Krems II	0,000 040 693			
051	Kükels	0,000 088 622	61	Kreis Steinburg	
052	Latendorf	0,000 012 445			
053	Leezen	0,000 474 805	001	Aasbüttel	0,000 020 310
054	Lentförden	0,000 305 196	002	Aebtissinwisch	0,000 011 433
056	Mönkloh	0,000 016 470	003	Agethorst	0,000 025 882
057	Mözen	0,000 021 192	004	Altenmoor	0,000 016 462
058	Nahe	0,000 464 663	005	Auifer	0,000 011 619
059	Negernbötel	0,000 059 335	006	Bahrenfleth	0,000 062 879
060	Nehms	0,000 060 709	007	Beidenfleth	0,000 126 526
061	Neuengörs	0,000 070 999	008	Bekdorf	0,000 001 858
062	Neversdorf	0,000 049 302	010	Bekmünde	0,000 036 449
063	Norderstedt, Stadt	0,048 698 441	011	Besdorf	0,000 022 168
064	Nützen	0,000 261 630	012	Blomesche Wildnis	0,000 109 951
065	Oering	0,000 064 358	013	Bokelrehm	0,000 027 218
066	Oersdorf	0,000 070 420	014	Bokhorst	0,000 014 280
067	Pronstorf	0,000 145 441	015	Borsfleth	0,000 082 120
068	Rickling	0,001 320 955	016	Breitenberg	0,000 040 607
069	Rohlstorf	0,000 096 076	017	Breitenburg	0,000 092 070
070	Schackendorf	0,000 133 935	018	Brokdorf	0,001 834 406
071	Schieren	0,000 075 303	019	Brokstedt	0,000 243 067
072	Schmalensee	0,000 071 407	020	Büttel	0,001 017 210
073	Schmalfeld	0,000 214 773	021	Christinenthal	0,000 036 368
074	Schwissel	0,000 020 178	022	Dägeling	0,001 077 847
075	Seedorf	0,000 183 223	023	Dammfleth	0,000 199 063
076	Seth	0,000 210 887	024	Drage	0,000 009 326
077	Sievershütten	0,000 091 312	025	Ecklak	0,000 026 092
079	Stipsdorf	0,000 077 272	026	Elskop	0,000 012 049

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
027	Engelbrechtsche Wildnis	0,000 133 647	083	Ottenbüttel	0,000 047 933
028	Fitzbek	0,000 010 348	084	Peissen	0,000 005 558
029	Glückstadt, Stadt	0,003 700 949	085	Pöschendorf	0,000 004 827
030	Grevenkop	0,000 101 697	086	Poyenberg	0,000 017 082
031	Gribbohm	0,000 054 273	087	Puls	0,000 032 153
033	Hadenfeld	0,000 050 499	088	Quarnstedt	0,000 214 370
034	Heiligenstedten	0,000 275 674	089	Rade	0,000 002 451
035	Heiligenstedtenerkamp	0,000 039 809	091	Reher	0,000 071 068
036	Hennstedt	0,000 037 510	092	Rethwisch	0,000 108 969
037	Herzhorn	0,000 073 877	093	Rosdorf	0,000 015 011
038	Hingstheide	0,000 029 001	095	Sankt Margarethen	0,000 046 347
039	Hodorf	0,000 013 319	096	Sarlhusen	0,000 112 917
040	Hohenaspe	0,000 363 580	097	Schenefeld	0,000 881 318
041	Hohenfelde	0,000 075 912	098	Schlotfeld	0,000 008 690
042	Hohenlockstedt	0,001 531 663	100	Silzen	0,000 017 044
043	Holstenniendorf	0,000 057 753	101	Sommerland	0,000 065 799
044	Horst (Holstein)	0,001 464 852	102	Stördorf	0,000 003 341
045	Huje	0,000 014 593	103	Störkathen	0,000 012 040
046	Itzehoe, Stadt	0,016 246 924	104	Süderau	0,000 120 285
047	Kaaks	0,000 075 977	105	Vaale	0,000 119 247
048	Kaisborstel	0,000 007 446	106	Vaalamoor	0,000 022 379
049	Kellinghusen, Stadt	0,001 334 591	107	Wacken	0,000 386 207
050	Kiebitzreihe	0,000 345 126	108	Warringholz	0,000 037 975
052	Kleve	0,000 021 565	109	Westermoor	0,000 017 436
053	Kollmoor	0,000 004 688	110	Wewelsfleth	0,000 224 710
054	Krempdorf	0,000 027 243	111	Wiedenborstel	0,000 004 519
055	Krempe, Stadt	0,000 433 666	112	Willenscharen	0,000 033 683
056	Kremperheide	0,000 347 206	113	Wilster, Stadt	0,000 791 259
057	Krempermoor	0,000 010 273	114	Winseldorf	0,000 004 016
058	Kronsmoor	0,000 010 524	115	Wittenbergen	0,000 013 639
059	Krummendiek	0,000 006 194	116	Wrist	0,000 184 558
060	Kudensee	0,000 000 902	117	Wulfsmoor	0,000 025 021
061	Lägerdorf	0,000 645 803	118	Kollmar	0,000 430 371
062	Landrecht	0,000 019 499	119	Neuendorf-Sachsenbande	0,000 042 602
063	Landscheide	0,000 269 963			
064	Lockstedt	0,000 186 999		Summe Kreis Steinburg	0,038 076 996
065	Lohbarbek	0,000 052 831			
066	Looft	0,000 046 476			
067	Mehlbek	0,000 007 384	62	Kreis Stormarn	
068	Moordiek	0,000 006 134			
070	Moorhusen	0,000 008 080	001	Ahrensburg, Stadt	0,018 603 785
071	Mühlenbarbek	0,000 032 708	003	Badendorf	0,000 027 432
072	Münsterdorf	0,000 128 818	004	Bad Oldesloe, Stadt	0,011 904 644
073	Neuenbrook	0,000 084 132	005	Bargfeld-Stegen	0,000 152 233
074	Neuendorf b. Elmshorn	0,000 131 169	006	Bargtheide, Stadt	0,006 398 249
076	Nienbüttel	0,000 028 743	008	Barnitz	0,000 044 447
077	Nortorf	0,000 093 655	009	Barsbüttel	0,007 085 910
078	Nutteln	0,000 012 510	011	Braak	0,001 308 590
079	Oelixedorf	0,000 078 295	014	Delingsdorf	0,000 244 224
080	Oeschebüttel	0,000 009 798	016	Elmenhorst	0,000 265 591
081	Oldenborstel	0,000 009 002	018	Glinde, Stadt	0,008 355 186
082	Oldendorf	0,000 041 631	019	Grabau	0,000 055 863

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
020	Grande	0,000 084 984
021	Grönwohld	0,000 089 768
022	Großensee	0,000 152 250
023	Großhansdorf	0,001 657 240
025	Hamberge	0,000 067 949
026	Hamfelde	0,000 102 752
027	Hammoor	0,000 087 758
031	Heidekamp	0,000 004 940
032	Heilshoop	0,000 068 289
033	Hohenfelde	0,000 003 623
035	Hoisdorf	0,000 943 050
036	Jersbek	0,000 164 216
039	Klein Wesenberg	0,000 014 575
040	Köthel	0,000 042 292
045	Lütjensee	0,001 014 174
046	Meddewade	0,000 041 294
048	Mönkhagen	0,000 016 524
050	Neritz	0,000 049 351
051	Nienwohld	0,000 061 700
053	Oststeinbek	0,006 482 724
056	Pölitz	0,000 089 705
058	Rausdorf	0,000 019 004
059	Rehhorst	0,000 035 221
060	Reinbek, Stadt	0,012 615 772
061	Reinfeld (Holstein), Stadt	0,002 803 831
062	Rethwisch	0,000 096 564
065	Rümpel	0,000 075 739
069	Siek	0,001 676 515
071	Stapelfeld	0,001 460 916
076	Tangstedt	0,001 200 234
078	Todendorf	0,000 118 186
081	Tremsbüttel	0,000 194 710
082	Trittau	0,003 728 109
083	Westerau	0,000 117 138
086	Witzhave	0,000 835 269
087	Zarpen	0,000 066 574
088	Brunsbek	0,000 115 588
089	Lasbek	0,000 141 072
090	Ammersbek	0,001 344 426
091	Steinburg	0,000 239 856
092	Travenbrück	0,000 126 317
093	Feldhorst	0,000 032 042
094	Wesenberg	0,000 208 117
	Summe Kreis Stormarn	0,092 936 512

**Landesverordnung
zur Änderung der Allgemeinen Laufbahnverordnung*)
Vom 10. November 2020**

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Allgemeine Laufbahnverordnung vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 811), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. durch Erfüllen der Bildungsvoraussetzungen und Abschluss einer inhaltlich dem Vorbereitungsdienst entsprechenden abgeschlossenen beruflichen Ausbildung oder Fortbildung (§ 14 Absatz 2 Nummer 2

Buchstabe b LBG), soweit dies durch Verordnung nach § 25 Absatz 2 Satz 2 LBG geregelt ist,“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 4 bis 9.

2. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Feuerwehr

Die für die Fachrichtung Feuerwehr zuständige oberste Landesbehörde kann durch Verordnung nach § 25 Absatz 2 Satz 2 LBG von den Regelungen der §§ 10 a, 19 Absatz 2 und § 21 abweichen, soweit die besonderen Verhältnisse der Fachrichtung dies erfordern.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. November 2020

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

*) Ändert LVO vom 19. Mai 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-1

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet
„Elbinsel Pagensand“*)
Vom 11. November 2020**

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Elbinsel Pagensand“ vom 9. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die tidebeeinflussten Priele, die Gewässer und Überschwemmungsflächen mit den Röhrichten und Hochstaudenriedern, Dünenbereiche sowie strukturreiche Stauden- und Gebüschkomplexe der höherliegenden Sandflächen,“

b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„die natürliche Dynamik der Elbinsel und“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

*) Ändert LVO vom 9. Mai 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-179

19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,“

b) Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen,“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den 11. November 2020

Jan Philipp Albrecht
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

„6. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 WHG ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,“

b) Absatz 1 Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen lässt oder mit Luftsportgeräten startet oder landet oder Schiffsmodelle fahren lässt,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landesverordnung

zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften*)

Vom 11. November 2020

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Satz 2 der Landesverordnung zur Ausführung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 24. Februar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 138), geändert durch Verordnung vom 15. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 115), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Ausführung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 24. Februar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 138), geändert durch Verordnung vom 15. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 115),

Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „schifffahrtsrechtlicher“ wird durch das Wort „schifffahrtsrechtlicher“ ersetzt.

b) Die Angabe „(schiffVAusfVO)“ wird angefügt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Ordnungsbehörden

Die Hafenbehörden nach § 4 Absatz 1 der Hafenverordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 455), sind zuständige Behörden oder zuständige Stellen nach

1. §§ 8 und 9 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, ber. S. 3975), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes

*) Ändert LVO vom 24. Februar 1998, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-283

- vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510), soweit Maßnahmen im Geltungsbereich der Hafensicherheitsverordnung vom 6. Februar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), zu treffen sind,
2. § 7 Absatz 1, § 9 und § 16a Absatz 2 Satz 2 der Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510), sowie Nummer 2.2.1. der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Anlaufbedingungsverordnung vom 18. Februar 2004 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1504),
 3. § 11 Absatz 3 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 412),
 4. § 5 Absatz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1, 3, 6 und 7 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510), soweit Maßnahmen im Geltungsbereich der Hafensicherheitsverordnung und nach Abschnitt A Nummer 1 und 2 der Anlage 1 zum Landeswassergesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), zu treffen sind.“
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Abs. 1 und 2“ wird durch die Angabe „Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Nr. 1 bis 4“ wird durch die Angabe „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Nr. 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „schiffahrtsrechtlicher“ wird jeweils durch das Wort „schiffahrtrechtlicher“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ wird durch die Angabe „das für Verkehr zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ ersetzt.
 5. Die Überschrift zu § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Inkrafttreten; Außerkrafttreten“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. November 2020

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Landesverordnung über die Errichtung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung – Landesamt – (SHIBB Errichtungsverordnung – SHIBBErrVO)

Vom 12. November 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-30

Aufgrund des § 8 Absatz 1 des Landesverwaltungs-gesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

Errichtung des Schleswig-Holsteinischen Instituts
für Berufliche Bildung

Im Geschäftsbereich des für Arbeit zuständigen Ministeriums wird das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung – Landesamt – (SHIBB) als Landesoberbehörde mit Sitz in Kiel errichtet.

§ 2

Aufgaben

Das SHIBB nimmt Angelegenheiten der beruflichen Bildung nach dem Schulgesetz, dem Lehrkräftebildungsgesetz, dem Berufsbildungsgesetz, Kammergesetzen, dem Seearbeitsgesetz sowie Aufgaben nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Gesundheitsfach- und Pflegeberufe wahr. Es ist zuständig für die ihm durch oder aufgrund der in Satz 1 genannten Gesetze und Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

Dem SHIBB können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3 Aufsicht

Die Fach- und Dienstaufsicht liegt bei dem für Arbeit zuständigen Ministerium als der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde. Dies gilt nicht für folgende Aufgaben:

1. Das für Bildung zuständige Ministerium übt als oberste Schulaufsichtsbehörde die Fachaufsicht über das SHIBB aus, soweit dieses schulrechtliche Aufgaben als obere Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt (§ 129a Absatz 4 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 399)).
2. Das für Gesundheit zuständige Ministerium übt bei den Aufgaben nach bundes- und landesrechtli-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. November 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

chen Bestimmungen im Bereich der Gesundheitsfach- und Pflegeberufe die dort normierte Fachaufsicht oder Rechtsaufsicht über das SHIBB aus.

§ 4 Kuratorium

Beim SHIBB wird gemäß § 129a Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 399) ein Kuratorium mit beratender Funktion in Angelegenheiten der beruflichen Bildung eingerichtet. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das für Arbeit zuständige Ministerium. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Jan Philipp Albrecht
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 13. November 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201113_Aenderung_QuarantaeneVerordnung.html erfolgt.

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung*) Vom 13. November 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 6. November 2020 (ersatzverkündet am 6. November 2020 auf

der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201106_QuarantaeneVO.html) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 ist durch eine digitale Einreiseanmeldung unter der Internetadresse <https://www.einreiseanmeldung.de> zu erfüllen, indem die Daten nach Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 der vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deut-

*) Ändert LVO vom 6. November 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-31

schen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Fall von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorgelegt wird; soweit eine digitale Einreiseanmeldung in Ausnahmefällen nicht möglich war, ist die Verpflichtung nach Satz 1 durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) an den Beförderer, im Falle von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde zu erfüllen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. November 2020

Daniel Günther

Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin

für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Dr. Heiner Garg

Minister

für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

Landesverordnung über die Nutzung der Basisdienste des Landes Schleswig-Holstein (Basisdiensteverordnung- BasisdiensteVO)

Vom 16. November 2020

GS Schl.-H. II, GI.Nr. 20-13-5

Aufgrund des § 8 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

§ 1

Basisdienste

Die für das Zentrale IT-Management der Landesregierung Schleswig-Holstein (ZIT SH) zuständige oberste Landesbehörde stellt für die elektronische

In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „in Verbindung mit Satz 2“ wird durch die Angabe „in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „Gesundheitsbehörde nicht“ werden ein Komma und die Wörter „nicht in der nach § 1 Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebenen Weise“ eingefügt.

b) In Nummer 5 wird nach dem Wort „entgegen“ die Angabe „§ 1 Absatz 2 Satz 3,“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Abwicklung von Verwaltungsabläufen gemäß § 8 Absatz 1 E-Government-Gesetz die in der Anlage aufgeführten Basisdienste als zentrale landesweite Basisinfrastruktur zur Verfügung. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Beteiligte Stellen

(1) Beteiligte Stellen sind die die jeweiligen Basisdienste nutzenden Ministerien und ihre nach- und zugeordneten Behörden sowie die sonstigen Träger der öffentlichen Verwaltung, sofern sie der Nutzung des jeweiligen Basisdienstes gemäß Absatz 2 und 3 beigetreten sind.

Anl.

(2) Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, und der Landesrechnungshof können gegenüber dem ZIT SH oder einer vom ZIT SH benannten Stelle erklären, dass sie der Nutzung des jeweiligen Basisdienstes beitreten. Der Beitritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des ZIT SH.

(3) Die Kommunen sowie andere Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 2 Absatz 2 und 3 Landesverwaltungsgesetz können gegenüber dem ZIT SH oder einer vom ZIT SH benannten Stelle erklären, dass sie der Nutzung des jeweiligen Basisdienstes beitreten. Der Beitritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des ZIT SH.

§ 3

Nutzung der Basisdienste

(1) Das ZIT SH erlässt für die Basisdienste jeweils Nutzungsbestimmungen zur ordnungsgemäßen Nutzung des Verfahrens durch die beteiligten Stellen. Die Kommunalen Spitzenverbände und das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz sind bei der Erstellung der Nutzungsbestimmungen zu beteiligen.

(2) Die Kostentragung wird für jeden einzelnen Basisdienst in den jeweiligen Nutzungsbestimmungen geregelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. November 2020

J a n P h i l i p p A l b r e c h t
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Anlage (zu § 1)

Vom Zentralen IT-Management der Landesregierung Schleswig-Holstein betriebene Basisdienste:

1. Nutzerkonto (OSI.Servicekonto)

Das Nutzerkonto stellt die gemäß § 3 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), erforderlichen Funktionen für Privatpersonen und Organisationen zur Verfügung.

2. Nutzerpostfach (OSI.Servicekonto-Postfach)

Das Nutzerpostfach stellt einen elektronischen Eingangskanal für die Zustellung digitaler Verwaltungsleistungen von Behörden an Nutzer dar.

3. Betriebsplattform für digitale Verwaltungsleistungen (OSI.Onlinedienste)

Die Betriebsplattform stellt eine Umgebung für zentral angebotene Onlinedienste und die Entgegennahme von Anträgen über das Internet durch Behörden des Landes und der Kommunen zur Verfügung. Die Dataport Online Service Infrastruktur (OSI) ist ein Auftrag der Trägerländer, um gemeinsame digitale Angebote mit Behörden mehrerer Bundesländer entwickeln und betreiben zu können.

4. Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs mit zentralem, sicheren Nachrichtentransport gemäß OSCI (EGVP / Governikus)

Das EGVP / Governikus Communicator umfasst die Funktionalitäten Signaturprüfung, Ver- und Entschlüsselung, zentrale Authentifizierung, Zeitstempeldienst sowie Virenprüfung. Im EGVP / Governikus Communicator liegen auch die besonderen elektronischen Behördenpostfächer (beBPo) vor.

5. Elektronische Poststelle (EPS / Governikus Multi Messenger)

Die EPS kann eingehende elektronische Nachrichten auf verschiedenen Kanälen empfangen, quittieren und behördenintern in einen Kanal weiterleiten. Umgekehrt gilt dies auch für ausgehende Nachrichten.

6. Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein inklusive Anbindung an den deutschlandweiten Portalverbund (ZuFiSH), einschließlich kommunaler Rechtsinformationen (KSH-Recht); optional mit Anbindung an den 115-Verbund

7. Ansprechstelle für die Bürgerinnen und Bürger im Land mit landesweit einheitlichen Zugangsmöglichkeiten (Bürgerservice 115)

Der Bürgerservice 115 umfasst einen gemeinsamen telefonischen Eingangskanal für alle Behördenangebote der Kommunen und des Landes Schleswig-Holstein.

8. Zentrale Vermittlungsstelle zum sicheren Datenaustausch zwischen DV-Verfahren (Nachrichtenbroker) mit

- a) Clearingstelle zum landesweiten Austausch von Einwohnermeldedaten
- b) Deutsches Verwaltungsdiensteverzeichnis DVDV für den Datenaustausch mit anderen Bundesländern

Der Nachrichtenbroker umfasst eine zentrale Vermittlungsstelle, die die technischen und organisatorischen Kommunikationsvorgänge unterschiedlichster Datenverarbeitungsverfahren im Auftrag unterstützt und optimiert.

9. Zentrales Antrags- und Fallmanagement (AFM)

Das AFM umfasst eine technische Infrastruktur zur Online-Abwicklung aller geeigneten Antragsverfahren über das Internet.

10. Empfang von elektronischen Rechnungen (E-Rechnungsportal)

Das E-Rechnungsportal ist eine an OSI angebundene Infrastruktur, mit der elektronische Rechnungen in einer auf den individuellen Bedarf zugeschnittenen Form empfangen werden können. Rechnungsstellern ermöglicht es, nach einmaliger Registrierung mit dem Nutzerkonto alle beteiligten Stellen auf gleiche Weise zu erreichen, wobei sie die Wahl zwischen verschiedenen Übertragungsmöglichkeiten haben.

11. Beteiligungsinfrastruktur (BOB-SH)

BOB-SH dient der Öffentlichkeitsbeteiligung für formale und informelle Planungs- und Beteiligungsverfahren für Landes- und Kommunalbehörden.

12. Bürgerportal (buergerportal.sh)

Buergerportal.sh ist eine Einstiegsplattform für Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommune oder ein Fachportal einer Behörde für den einfachen Zugang zu Verwaltungsangeboten.

13. Bezahlungsfunktion (ePayBL-ePayment)

ePayBL dient der sicheren Bezahlung von digitalen Verwaltungsleistungen und der Übertragung eingehender Gelder an die richtige Empfangsbehörde.

14. Transparenzportal

Das Transparenzportal ermöglicht das Auffinden von Informationen informationspflichtiger Stellen im Sinne des Informationszugangsgesetzes und fördert die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln.

15. Open Data Portal

Das Open Data Portal fördert und ermöglicht das Auffinden, die Nutzung- und Weiternutzung unbearbeiteter Daten öffentlicher Stellen.

16. Fachgeodatennutzung (Geodatenuploadportal)

Der Geodatenupload bietet Behörden die Möglichkeit, geografische Fachdaten in digitale Verwaltungsangebote zu integrieren.

**Landesverordnung
über die zentrale Stelle nach dem Landesdatenschutzgesetz für die vom Zentralen
IT-Management der Landesregierung Schleswig-Holstein betriebenen Basisdienste
(Zentrale-Stelle-Basisdiensteverordnung – ZStBaDiVO)**

Vom 16. November 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-5-5

Aufgrund des § 7 Absatz 4 und § 40 Absatz 7 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

§ 1

Zentrale Stelle

Zentrale Stelle nach § 7 Absatz 4 oder § 40 Absatz 7 des Landesdatenschutzgesetzes für die in der Anlage zu § 1 der Basisdiensteverordnung vom 16. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 862) aufgeführten Basisdienste ist die für das Zentrale IT-Management der Landesregierung Schleswig-Holstein (ZIT SH) zuständige oberste Landesbehörde.

§ 2

Beteiligte Stellen

Beteiligte Stellen sind diejenigen Träger der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, die die Basisdienste jeweils nutzen.

§ 3

Verantwortlichkeit und Zusammenarbeit

(1) Die zentrale Stelle ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 verantwortlich im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 und Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)¹ oder § 21 Nummer 7 und § 39 des Landesdatenschutzgesetzes.

(2) Die beteiligten Stellen sind jeweils nach Maßgabe der §§ 4 und 6 verantwortlich im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 und Artikel 26 der Datenschutz-Grundverordnung oder § 21 Nummer 7 und § 39 des Landesdatenschutzgesetzes.

(3) Die nicht im Rahmen der §§ 4 bis 6 zugewiesenen Pflichten der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes erfüllen die zentrale Stelle und die beteiligten Stellen jeweils in eigener Verantwortung.

(4) Die zentrale Stelle sowie die beteiligten Stellen unterstützen sich gegenseitig mit geeigneten Mitteln bei der Erfüllung ihrer Pflichten und arbeiten zusammen. Die zentrale Stelle stellt den beteiligten Stellen alle Informationen zur Verfügung, die für die

Datenverarbeitung im Rahmen der Nutzung der Basisdienste und die damit einhergehenden Dokumentations- und Prüfpflichten erforderlich sind; insbesondere stellt die zentrale Stelle den beteiligten Stellen die für die Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeit gemäß § 6 notwendigen Informationen bereit.

§ 4

Informations-, Meldungs- und Benachrichtigungspflichten

(1) Stellt die zentrale Stelle eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten fest, bewertet sie die Erforderlichkeit einer Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Artikel 33 der Datenschutz-Grundverordnung oder § 41 des Landesdatenschutzgesetzes und einer Benachrichtigung der betroffenen Person nach Artikel 34 der Datenschutz-Grundverordnung oder § 42 des Landesdatenschutzgesetzes. Sie informiert die beteiligte Stelle unverzüglich über die Verletzung und teilt ihr das Ergebnis ihrer Bewertung mit.

(2) Stellt die beteiligte Stelle eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten fest, bewertet sie die Erforderlichkeit einer Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Artikel 33 der Datenschutz-Grundverordnung oder § 41 des Landesdatenschutzgesetzes und einer Benachrichtigung der betroffenen Person nach Artikel 34 der Datenschutz-Grundverordnung oder § 42 des Landesdatenschutzgesetzes. Sie informiert die zentrale Stelle unverzüglich über die Verletzung und teilt ihr das Ergebnis ihrer Bewertung mit. Sofern die Verletzung weitere beteiligte Stellen betrifft oder betreffen kann, werden diese von der zentralen Stelle informiert.

(3) Die Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Artikel 33 der Datenschutz-Grundverordnung oder § 41 des Landesdatenschutzgesetzes und die Benachrichtigung der betroffenen Person nach Artikel 34 der Datenschutz-Grundverordnung oder § 42 des Landesdatenschutzgesetzes obliegen der beteiligten Stelle. Die zentrale Stelle soll die Meldung und die Benachrichtigung in geeigneten Fällen übernehmen, insbesondere wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bei der zentralen Stelle eingetreten ist oder die Ursache für die Verletzung mehr als eine beteiligte Stelle betrifft oder betreffen kann.

§ 5

Verantwortlichkeit der zentralen Stelle

(1) Die zentrale Stelle gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit der Basisdienste nach § 7 Absatz 4 oder § 40 Absatz 7 des Landesdatenschutzgesetzes wie folgt:

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1), zuletzt berichtigt durch Verordnung vom 23. Mai 2018 (ABl. L 127 S. 2)

1. sie gewährleistet geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Artikel 24, 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung oder § 40 und § 47 des Landesdatenschutzgesetzes und nach § 12 Absatz 2 und 3 oder § 24 des Landesdatenschutzgesetzes sowie die Dokumentation nach Artikel 5 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung oder § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 52 des Landesdatenschutzgesetzes, insbesondere achtet sie auf datenschutzfreundliche Technikgestaltung und Voreinstellungen nach Artikel 25 der Datenschutz-Grundverordnung oder § 47 des Landesdatenschutzgesetzes;
2. sie nimmt die Basisdienste in ihr Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung oder § 46 des Landesdatenschutzgesetzes auf;
3. sie ist zuständig für die Durchführung von Tests und deren Dokumentation gemäß § 7 Absatz 1 oder § 40 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes, zu denen sie von ihr ausgewählte beteiligte Stellen hinzuziehen kann; sie erteilt die Freigaben für die Basisdienste; einer Freigabe durch die beteiligten Stellen bedarf es nicht;
4. sie ist zuständig, soweit erforderlich, für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Datenschutz-Grundverordnung oder § 43 des Landesdatenschutzgesetzes und gegebenenfalls für eine Konsultation nach Artikel 36 der Datenschutz-Grundverordnung oder § 45 des Landesdatenschutzgesetzes; bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung kann sie von ihr ausgewählte beteiligte Stellen hinzuziehen;
5. sie trifft die Auswahlentscheidung bezüglich des Auftragsverarbeiters bei der Übertragung von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung oder § 38

des Landesdatenschutzgesetzes; sie ist bei Auftragsverarbeitung verantwortlich nach Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung oder § 38 des Landesdatenschutzgesetzes gegenüber den jeweiligen Auftragsverarbeitern;

6. sie ist dafür zuständig, geplante Zertifizierungsverfahren nach Artikel 42 der Datenschutz-Grundverordnung zu begleiten.

(2) Die zentrale Stelle kann in den Nutzungsbestimmungen der Basisdienste gemäß § 3 Absatz 1 der Basisdiensteverordnung vom 16. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 862) auch datenschutzrechtliche Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Nutzung der Basisdienste durch die beteiligten Stellen erlassen.

§ 6

Verantwortlichkeit der beteiligten Stellen

Die beteiligten Stellen sind für ihre Datenverarbeitung im Rahmen der Nutzung der Basisdienste verantwortlich. Daraus folgt insbesondere:

1. sie nehmen die Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung oder § 31 des Landesdatenschutzgesetzes wahr;
2. sie gewährleisten die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 15 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung oder § 33 bis § 37 des Landesdatenschutzgesetzes;
3. sie nehmen die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Nutzung der Basisdienste in ihre Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung oder § 46 des Landesdatenschutzgesetzes auf.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. November 2020

Jan Philipp Albrecht

Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Landesverordnung zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeits- verordnung - Berichtigung -

Die Landesverordnung zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 30. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 714) wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage wird nach der Angabe „Anlage“ die Angabe „1“ angefügt.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

6,20 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 1.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt